

Genehmigung für eine Schweinezucht- und -mastanlage in Boitzenburger Land, Ortsteil Haßleben

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
und des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde

Vom 09. Juli 2013

Der Firma Haßlebener Schweineproduktion und Recycling GmbH, Straße der DSF 1 in 17268 Boitzenburger Land OT Haßleben wurden erteilt:

1. **die Genehmigung (G00904) gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)** für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Schweinezucht- und -mastanlage) und einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Gülle) durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) auf dem Grundstück 17268 Boitzenburger Land OT Haßleben, Straße der DSF 1, Gemarkung Haßleben, Flur 1, Flurstücke 104/6; 104/5 (teilw.); 105/2; 105/9; 105/12; 105/13; 121/4 (teilw.); 121/5; 121/6; 121/7; 125; 165; 166; 193 und 208 und Flur 2, Flurstücke 1/11; 2/4; 3/4; 96; 116 und 117
2. **die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG** für das Entnehmen und Rückführen von Grundwasser (zur Stallluftklimatisierung)
3. **die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 WHG zur Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG** für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (Versickerung von gereinigtem und von unverschmutztem Niederschlagswasser).

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter den in den Bescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden. Während der Einwendungsfrist vom 11.04.2005 bis einschließlich 24.05.2005 wurden 1234 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Für die o. g. Anlage ist das BVT- Merkblatt "Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen" vom Juli 2003 maßgeblich.

Auslegung

Die Bescheide sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 11. Juli 2013 bis einschließlich 25. Juli 2013**

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 / 560 3182
- in der Gemeinde Boitzenburger Land, Templiner Str. 17, Bauamt in 17268 Boitzenburger Land
Telefon (039889) 61430

aus und können dort während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von Jedermann eingesehen werden.

Da es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, wird zeitgleich der immissionschutzrechtliche Genehmigungsbescheid auf folgender Internetseite veröffentlicht:

www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300732.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben unter Nummer 1 und Nummer 2 aufgeführten Bescheide kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Gegen die oben unter Nummer 3 aufgeführten wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Uckermark, Der Landrat, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide und ihre Begründungen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz schriftlich angefordert werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274).

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001),, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734).

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20).

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Landkreis Uckermark
Der Landrat



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz**

Regionalabteilung Ost

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

Haßlebener Schweineproduktion
und Recycling GmbH
Geschäftsführer Herrn van Gennip
Straße der DSF 1
17268 Boitzenburger Land

Gesch-Z.: RO1.2 – G00904
Hausruf: (0335) 560-3182
Fax: (0331) 27548-3405
Internet: www.lugv.brandenburg.de
ro1@lugv.brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 20. Juni 2013

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Schweinezucht- und -mastanlage Haßleben

Anlagen: Antragsunterlagen Seite 0001 bis 4179 (werden gesondert versandt)

Genehmigungsbescheid Nr. 20.009.00/04/7.1.7.1GE/RO

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr van Gennip,

auf Ihren Antrag vom 01.03.2004 einschließlich der Änderungen des Antrages vom 13.06.2008 und 04.04.2012 ergeht nach Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Ihnen wird die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Schweinezucht- und -mastanlage) und eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Gülle) durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) auf dem Grundstück in 17268 Boitzenburger Land OT Haßleben, Straße der DSF 1

Dienstsz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Besucheranschrift:
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Gemarkung: Haßleben
Flur: 1
Flurstücke: 104/6; 104/5(teilw.); 105/2; 105/9; 105/12; 105/13; 121/4 (teilw.); 121/5; 121/6;
121/7; 125; 165; 166; 193 und 208
Flur: 2
Flurstücke: 1/11; 2/4; 3/4; 96; 116 und 117

zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung gemäß § 67 Abs.1 S. 1 BbgBO ein.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die straßenbaurechtliche Sondernutzung für den Anbau der Erschließungsstraße an die B 109 nach § 9 Abs. 8 FStrG in Gestalt der Ausnahmegenehmigung zum Anbauverbot nach § 9 Abs. 1 FStrG ein. Auflagen dazu werden unter II.9. genannt und sind zu erfüllen.
4. Die Zulassung nach Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wird unter der Bedingung erteilt, dass der erstmalige Einsatz von Gülle (Bezeichnung i. S. dieser VO) in der Biogasanlage erst erfolgen darf, nachdem vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost (LUGV, RO) durch eine Besichtigung der vollständig errichteten Biogasanlage vor Aufnahme der Tätigkeit festgestellt wurde, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 27 der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt sind.
Die amtliche Zulassungsnummer gemäß Artikel 47 Abs.1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 wird Ihnen nach der Abnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde schriftlich mitgeteilt.
5. Für die Erteilung dieser Genehmigung ist eine Verwaltungsgebühr zu erheben. Diese Gebühr wird in einem separaten Bescheid festgesetzt.
6. Ihr Antrag vom 26.02.2013 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides wird abgelehnt.

Beschreibung des Vorhabens

Am Standort Haßleben sollen vorhandene nicht mehr genutzte Großstallanlagen und ein Güllelager wieder zur Tierhaltung genutzt werden. Das Vorhaben umfasst antragsgemäß zwei selbständig genehmigungsbedürftige Anlagen nach der Anlagenverordnung (4. BImSchV):

1. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Schweinezucht- und -mastanlage mit angeschlossenen Nebeneinrichtungen zur Herstellung von Futtermittelkomponenten (Mischfutterwerk) und

zur Reinigung und Versickerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen der Stallgebäude (Regenwasserbehandlungsanlage).

Auf dem Anlagengelände des ehemaligen „VEB Schweinezucht- und Mastanstalt Haßleben“ sollen 36.861 Tierplätze in den vorhandenen Gebäudehüllen der Anlagenmodule III und IV eingerichtet werden, die sich wie folgt auf die einzelnen Stallbereiche bzw. Gebäudeteile aufteilen:

Stallbereich	Tiere	Plätze	Modul III	Modul IV
Warte-/Deckbereich	Sauen	5.680	2.840	2.840
	Eber	33*	5	5
Jungsauenaufzuchtbereich	Jungsauen	2.028	1.014	1.014
Abferkelbereich	Abferkel	1.440	720	720
Absatzferkelbereich	Absatzferkel	23.280	11.040	12.240
Mastschweinbereich	Mastscheine	4.400	2.200	2.200

* 20 Plätze in der Zuchteberstation im Gebäude 29, 3 Plätze im Quarantänestall im Gebäude 30

Die Tiere sollen strohlos auf Spaltenböden (Flüssigmistverfahren) gehalten werden. Lediglich in der Zuchteberstation und im Quarantänestall stehen die Tiere auf Stroh.

Zur Versorgung der Tiere wird Trocken- und Flüssigfutter eingesetzt. Die Futterkomponenten werden einzeln angeliefert und gelagert. Zur Aufbereitung des Futters sind 4 Futterküchen mit Anmischbehältern und angeschlossenen Förder- und Verteilersystemen vorgesehen (Multiphasenfütterung). Angeliefertes Trockenfutter und zuvor auf dem Betriebsgelände in einem betriebseigenen Mischfutterwerk (ca. 160 t/d, Schüttgasse ca. 100 t/h) hergestellte Trockenfutterkomponenten werden aus im Freien angeordneten Standsilos entnommen, angemischt und über Rohrleitungen an die Futterplätze in den Stallbereichen gefördert. Benötigtes Sojaöl wird in einem neu zu errichtenden Lager (5.963,27 m³) vorgehalten.

Für die Verladung der Mastschweine zur Schlachtung wird im Bereich des ehemaligen Gebäudes 28a eine Tierverladestation neu errichtet. Verendete Tiere werden in einem neu zu errichtenden Kadaverhaus (ehemaliges Gebäude 22b) bis zur Entsorgung entsprechend den seuchenhygienischen Anforderungen aufbewahrt.

Die Abluft aus allen Stallbereichen in den Modulen III und IV wird abschnittsweise über Abluftsysteme erfasst und in 7 Abluftreinigungseinrichtungen (Fa. Dr. SIEMERS UMWELTTECHNIK), jeweils bestehend aus 3-stufigen Filterwänden, hinsichtlich der Luftschadstoffkomponenten Geruchsstoffe, Ammoniak und Staub unter Einsatz von Schwefelsäure abgereinigt und über Kamine in 16 m über Flur in die freie Atmosphäre abgeleitet. Das bei der Abluftreinigung anfallende Reinigungswasser wird separat in einem eigens dazu vorgesehenen Lagerbecken (5.000 m³) im Bereich Gärrestlagerung bis zur Entsorgung zwischengelagert. Die Stallabschnitte werden mit Hilfe eines Zuluft-Temperierungssystems auf der Basis saisonaler Grundwasserwärme- und -kälte-Speicher mit Frischluft computergesteuert beaufschlagt.

Die in den Stallabteilen anfallende Gülle wird in Güllekanälen erfasst und über Entmistungsrohrleitungen NW 400 zu vier Güllesammelgruben (Rauminhalt je 106 m³) geleitet, die jeweils außerhalb angrenzend an die Stallgebäude der Module III und VI angeordnet sind. Aus diesen Güllegruben wird Gülle zur Beschickung des Annahme- und Mischbehälter der benachbarten betriebseigenen Biogasanlage kontinuierlich entnommen.

Das auf den Dachflächen der Gebäude der Schweinezucht- und Mastanlage anfallende Niederschlagswasser wird über ein bestehendes Sammelleitungssystem erfasst und vor der flächenmäßigen Versickerung über die belebte Bodenzone gereinigt. Dazu wird südwestlich außerhalb des Anlagengeländes unmittelbar angrenzend an die vorhandene private „Güllestraße“ eine Regenwasser-Behandlungsanlage zur Reduzierung der Phosphor-Fracht mit folgenden Anlageneinrichtungen errichtet:

- ein Regenwasserklärbecken (Rückstauvolumen 4.130 m³)
- vier Retentionsbodenfilter (Filtervolumen insg. 3.280 m³, Beregnungsanlage)
- Versickerungsmulde (Volumen 3.800 m³, 3 Notüberläufe)

2.

Das Vorhaben umfasst auch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage, die sich nordöstlich an die Schweinezucht- und –mastanlage im Bereich des früheren Güllelagers anschließt und im Einzelnen aus folgenden Anlageneinrichtungen besteht:

- zwei Feststoffdosierer (Maissilage) V_{Nutz} je 50,0 m³,
- einem Silobehälter (Roggen geschrotet) $V_{\text{Nutz}} = 47,6$ m³,
- einem Annahmebehälter $V_{\text{Nutz}} = 2.878$ m³,
- einem Mischbehälter $V_{\text{Nutz}} = 1.324$ m³,
- drei Fermentern V_{Nutz} je 4.069 m³,
- einem Nachgärer mit Gasmembranspeicher $V_{\text{Nutz}} = 3.387$ m³, Gasspeichervolumen 1.650 m³,
- Technikgebäude (Medienversorgung)
- sieben Gärrestlagerbecken angeschlossen an 2 Fassbefüllplätze,
 - 4 Gärrestlagerbecken V_{Nutz} jeweils 14.905 m³,
 - 1 Gärrestlagerbecken $V_{\text{Nutz}} = 4.865$ m³,
 - 2 Gärrestlagerbecken V_{Nutz} jeweils 7.010 m³
- einem Blockheizkraftwerk (BHKW) mit drei Gasmotoren (FWL je 1,61 MW)
- einem Heißwasser-Heizkessel mit Zweistoffbrenner (FWL 1,8 – 6 MW), einschließlich 2 Heizöltanks je 30.000 l

In der Biogasanlage werden ausschließlich Schweinegülle aus der betriebseigenen Schweinezucht- und -mastanlage (ca. 64.210 t/a), Roggenschrot (ca. 5.000 t/a) und Maissilage (ca. 10.000 t/a) eingesetzt. Durch Vergärung werden ca. 700 m³/h Biogas als Brennstoff für die Erzeugung von Strom im BHKW erzeugt.

Die anfallenden Gärreste werden aus den o.g. Gärrestlagerbecken auf Abfüllplätzen entnommen und zur Ausbringung als Wirtschaftsdünger auf vertraglich gebundenen landwirtschaftlichen Nutzflächen an Dritte abgegeben.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemein

1.1 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Sofern in den Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen gestellt werden, sind diese einzuhalten bzw. durchzuführen.

1.2 Diese Genehmigung oder eine Kopie, einschließlich der Antragsunterlagen, ist an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Der Beginn und der Abschluss der Errichtung sowie die Aufnahme des Betriebes, einschließlich des Probetriebes, der mit diesem Bescheid erfassten Anlage sind dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost (LUGV, RO) spätestens 14 Tage nach dem jeweiligen Termin anzuzeigen.

Dem Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost in 16227 Eberswalde, Tramper Chaussee 4 ist der Beginn der Errichtung der Anlage und die Aufnahme des Betriebes jeweils 14 Tage vorher anzuzeigen.

1.4 In einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) ist dem LUGV, RO und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den Antragsunterlagen und Bestimmungen des Genehmigungsbescheides errichtet wurden und betrieben werden.

Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung(en) wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung 1.3 dieses Bescheides vom zuständigen Referat für Anlagenüberwachung des LUGV, RO festgelegt.

1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn die mit diesem Bescheid erfassten Anlagen bzw. Anlagenteile nicht innerhalb von sechs Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides in Betrieb genommen worden sind.

2. Baurecht / Brandschutz

2.1 Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage für dieses Bauvorhaben ist binnen zwei Wochen nach Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen.

2.2 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise, der Prüfbericht eines in Berlin und Brandenburg zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik und der

Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen und die Baufreigabe erteilt ist.

Der Prüfbericht oder die Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung sind mit der Baubeginnanzeige vorzulegen.

2.3 Zur Erschließung der Anlagen sind Überfahrrechte für folgende Flurstücke durch Eintragung in das Grundbuch rechtlich zu sichern:

- Zur Erschließung der Biogasanlage (Flurstücke 2, 96, 116 und 117 der Gemarkung Haßleben) über die „Güllestraße“ ist die erforderliche beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf dem Flurstück 1/8 der Gemarkung Haßleben zugunsten des Landkreises Uckermark zu bewilligen.
- Zur Erschließung der Schweinezucht- und -mastanlage von der B 109 aus sind die erforderlichen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten auf dem Flurstücken 125, 128/3, 165, 166 und 208 der Gemarkung Haßleben zugunsten des Landkreises Uckermark zu bewilligen.

Zur Baufreigabe ist die Eintragung der Dienstbarkeit oder der Eingang der Anträge auf Eintragung der Dienstbarkeiten beim Grundbuchamt der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen. Dazu sind eine beglaubigte Kopie der Dienstbarkeitsbewilligung sowie die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes vorzulegen.

2.4 Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns jeweils objektbezogen spätestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

2.5 Jeweils vor Inbetriebnahme der Schweinezucht- und -mastanlage und der Biogasanlage sind die abschließenden Überwachungsberichte der Prüferingenieure für Standsicherheit und Brandschutz mit den nach BbgBauVorIV vorgeschriebenen Formblättern der unteren Bauaufsichtsbehörde anlagenbezogen zu übergeben.

2.6 Das Brandschutzkonzept B01/08/04 der TMS Ingenieur- und Sachverständigen-gesellschaft für technische Sicherheit mbH vom 27.02.2004 mit seiner 1. Ergänzung vom 10.11.2008 sowie das Brandschutzkonzept für das Mischfutterwerk vom 28.12.2008 sind ebenso Bestandteil der Bauunterlagen wie die nachfolgend aufgeführten Brandschutzprüfberichte, die bei der Ausführungsplanung der einzelnen Teilobjekte durch den verantwortlichen Objektplaner zwingend zu berücksichtigen sind: (Hinweis IV. 5)

- Prüfbericht Nr. 1211/07-1 vom 01.06.2007 des Prüferingenieurs für Brandschutz, Herrn Prof. Dr.-Ing. habil. Bernd Dressel, Hübnerstraße 27, 01187 Dresden
- Prüfbericht Nr. 1211/07-2 vom 24.09.2007 des Prüferingenieurs für Brandschutz, Herrn Prof. Dr.-Ing. habil. Bernd Dressel
- Prüfbericht Nr. 110/08-1 vom 16.11.2008 des Prüferingenieurs für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kühn, Hübnerstraße 27, 01187 Dresden
- Prüfbericht Nr. 110/08-2 vom 24.02.2009 des Prüferingenieurs für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kühn

- Prüfbericht Nr. 110/08-3 vom 23.04.2009 des Prüfenieurs für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kühn
 - Prüfbericht Nr. 11/09-1 vom 05.02.2009 des Prüfenieurs für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kühn,
- 2.7 Die Ausführungsunterlagen sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, gegebenenfalls für einzelne Teilobjekte getrennt, dem Prüfenieur für Brandschutz zur Freigabe vorzulegen.
- 2.8 Mit Verweis auf Ziffer 10.2 des Brandschutzprüfberichtes Nr. 110/08-1 vom 16.11.2008 werden Abweichungen von den Anforderungen der IndBauRL hinsichtlich der Rettungsweglängen (Abschn. 5.5.5), des Feuerwiderstandes von Bauteilen (Abschn. 7.2) und der Größe von Brandabschnitten (Abschn. 7.4.2) im Gebäudekomplex mit den Stallbereichen in den Modulen III und IV zugelassen.
- 2.9 Beim Umbau des Gebäudes 48 zum Sojalager sind folgende Maßnahmen des technischen bzw. baulichen Brandschutzes umzusetzen:
1. Für das Gebäude 48 sind Öffnungen zur Rauchableitung ins Freie von mindestens 2% der Grundfläche des Gebäudes herzustellen. Die Schaltung der Rauchgasabzugsanlage hat über Rauch- und Wärmemelder zu erfolgen. Zusätzlich muss eine Handschaltung aus dem Eingangsbereich möglich sein.
 2. Für den zweiten Rettungsweg sind jeweils ein Ausstiegspodest und eine Steigleiter mit Rückenschutz vorzusehen.
 3. Das Gebäude ist zwischen den Modulen so zu platzieren, dass es zu jedem Modul den gleichen Abstand einnimmt.
 4. Die Bekleidungen, Dämmstoffe und Oberflächen der Wandteile und der Decke neben und oberhalb der Rettungswege sind aus nichtbrennbaren Materialien herzustellen.
- 2.10 Futterküchen, die unmittelbar an die Stallbereiche der Module III und IV angrenzen, sind durch eine Brandschutzwand abzutrennen. Für die Herstellung einer Brandschutzwand aus einer Sandwichplatte (Brandschutznachweis 02.06.2006) ist die bauaufsichtliche Zulassung vorzulegen. Für den Fall, dass die Türöffnung von 1,50 m x 2,26 m technologisch bedingt in dieser Wand erforderlich ist, ist die Öffnung mit einem feuerbeständigen, selbst- und dichtschießenden Abschluss zu versehen.
- 2.11 Die Viehverladestation ist von den Modulen III und IV unter Beachtung des Prüfberichtes für Brandschutz durch eine feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Tür abzutrennen. In der Viehverladestation ist im Erdgeschoss der Treppenraum zu erweitern und mit einer Tür zu versehen.
- 2.12 Mit der Ausführungsplanung für die Biogasanlage (BE 19 und BE 20) sind dem Prüfenieur für Brandschutz vollständige Ex-Zonenpläne zu übergeben.
- 2.13 In die Türöffnung der Brandwand zwischen dem Sozialgebäude (Gebäude 9) und dem Verbinder zum Stall ist eine feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Tür einzubauen. Der Ausgang zum Obergeschoss ist durch eine abschließbare Tür von der allgemeinen Nutzung auszuschließen.

- 2.14 Zur Erlangung der Baufreigabe für das Gebäude 6 (Bürogebäude) und das Gebäude 31 (Büro) ist der Prüfbericht eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit und ein Prüfbericht zum Wärmeschutz einzureichen.
- 2.15 Die neu zu errichtende Decke im Gebäude 31 ist als raumabschließendes Bauteil feuerhemmend auszubilden. Der ungenutzte Raum oberhalb dieser Decke ist für Kontrollgänge zugänglich zu machen und mit Rauchmeldern, die auf eine ständig besetzte Stelle aufgeschaltet sind auszustatten. Die Türen aus den Nutzungseinheiten sind mit einer Breite von mindestens 1,00 m auszuführen.
- 2.16 Die Schallschutzwand vor den südlichen Giebeln der Module III und IV darf erst errichtet werden, wenn dafür ein Prüfbericht eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorgelegt und die Baufreigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde erteilt wurde.
- 2.17 Für die Errichtung des Erdwalls ist Material bis zur Zuordnungsklasse Z.1.1 der LAGA zu verwenden. Herkunftsbezogene Deklarationsanalysen sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde vor dem Einbau vorzulegen.
- 2.18 Die baulichen Anlagen sind mit einer ständig wirksamen Blitzschutzanlage auszurüsten.
- 2.19 Rauchen sowie Umgang mit offenen Licht und Feuer ist in landwirtschaftlichen Betriebsräumen und in deren Nähe verboten. Entsprechende Verbots- und Hinweisschilder sind an geeigneten Orten anzubringen.
- 2.20 Elektrische Anlagen sind mindestens in der Qualität (F30 – F90) so zu schotten wie die tragende Konstruktion hergestellt wurde.
- 2.21 Die Fertigstellung einzelner Teilobjekte ist der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Fertigstellungsanzeige sind die Bescheinigungen des Prüfsachverständigen für Standsicherheit und des Prüfsachverständigen für Brandschutz zu übergeben.
- 2.22 Für alle sicherheitsrelevanten Einrichtungen (z.B. Alarmanlagen, BMA, Rauchabzugsanlagen, Feuerlöschanlagen, Lüftungsanlagen und sicherheitstechnische elektrische Anlagen) ist je ein amtlicher Prüfbericht mit ausgefülltem Formblatt nach BbgBauVorIV vorzulegen.
- 2.23 Vor Inbetriebnahme der Schweinemastanlage sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Uckermark Art, Anzahl und Anbringungsorte amtlich zugelassener Handfeuerlöscher festzulegen.
- 2.24 Für den gesamten Anlagenkomplex ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Brandschutzdienststelle sowie der Freiwilligen Feuerwehr Haßleben zu übergeben.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Vor Inbetriebnahme ist für das Betreiben der Betriebsstätte, der Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel, für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, gezielten und nichtgezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen eine Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten und schriftlich zu erstellen.
- 3.2 Vor Inbetriebnahme ist für das Mischfutterwerk und die Biogasanlage jeweils ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorzulegen.
- 3.3 In den explosionsgefährdeten Bereichen des Mischfutterwerkes und der Biogasanlage ist die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz Dritter vor der erstmaligen Nutzung durch eine befähigte Person zu überprüfen. Die Prüfbescheide sind auf Verlangen vorzulegen. (Hinweis IV. 6)
- 3.4 In explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzte Geräte und Schutzsysteme i.S. der Richtlinie 94/9/EG (überwachungsbedürftige Anlagen) sind vor Inbetriebnahme und mindestens alle drei Jahre wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
- 3.5 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung jeweils für das Mischfutterwerk und die Biogasanlage Art, Ausmaß und Dauer der Exposition durch Lärm fachkundig zu ermitteln. Lärmbereiche sind danach zu kennzeichnen.
- Beschäftigten in ausgewiesenen Lärmbereichen sind geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.
- 3.6 Höher gelegene Arbeitsplätze und deren Zugänge sind mit Einrichtungen vorzusehen, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen können. (Hinweis IV. 7)
- 3.7 Die Höhe von Umwehrungen und der Geländer an den Treppen muss mindestens 1,00 m betragen.
- 3.8 Steigleitern an Silos sind nach Notwendigkeit mit Ruheböden auszurüsten.
- 3.9 Müssen auf Silodächern Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden, sind die Dächer mit Absturzsicherungen auszurüsten.
- 3.10 Die Schacht- und Bodenöffnungen müssen durch Umwehrungen oder durch Lukendeckel gesichert sein. Die Lukendeckel müssen für die zu erwartende Belastung ausreichend tragfähig sein.
- 3.11 Vor dem Begehen von Revisionsschächten und anderen unter Oberkante der Umwehrung liegenden Inspektionsbereichen und Anlagenteilen, insbesondere im Bereich der Biogasanlage, sind diese so zu belüften, dass ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist und das Vorhandensein von explosionsfähiger Atmosphäre, Sauerstoffmangel oder gesundheitsgefährdenden Gasen ausgeschlossen wird.

- 3.12 In der Biogasanlage sind der Heizöllagerbehälter sowie die Rohrleitungen im Bereich der Befüllplätze für Gülle/Gärreste und Abluftreinigungsabwasser mit einem ausreichend dimensionierten Anfahrerschutz auszurüsten.
- 3.13 Die Blockheizkraftwerke (BHKW) müssen durch außerhalb des Aufstellraumes angeordnete Notschalter jederzeit abschaltbar sein. Die Schalter müssen mit „Not-Ausschalter BHKW Nr. xx“ dauerhaft gekennzeichnet sein.
- 3.14 Für die Biogasanlage ist ein Flucht- und Rettungsplan nach § 4 Abs. 4 ArbStättV unter besonderer Berücksichtigung von Einzelarbeitsplätzen aufzustellen.
- 3.15 Für fensterlose Räume sind Lüftungstechnische Anlagen zu schaffen, die nachfolgende Luftwechsel garantieren:
- Umkleieräume 4-8facher Luftwechsel
 - Waschräume 10facher Luftwechsel
 - Toilettenräume 5facher Luftwechsel
- Entsprechende Nachströmöffnungen sind vorzusehen.

4. Immissionsschutz

- 4.1 Der Beurteilungspegel der vom Betrieb der gesamten Anlage (Tierhaltungs- und Biogasanlage) einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräusche, darf an den nachfolgenden Immissionsorten (IO) nicht zur Überschreitung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte (IRW) beitragen.
- | | | |
|------|---------------------------------------|------------------|
| IO 1 | Straße der DSF 15 -18 | nachts 45 dB (A) |
| IO 2 | Nordgrenze des MD-Gebietes „Nordwest“ | nachts 46 dB (A) |
- 4.2 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme aller sieben Abluftreinigungsanlagen (ARE) ist durch Messung der Geräuschimmissionen der Beurteilungspegel an den unter II. 4.1 genannten Immissionsorten ermitteln zu lassen. Die Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchzuführen.
- 4.3 Dem LUGV, RO sind mindestens 2 Wochen vor den jeweilig durchzuführenden Geräuschmessungen die konkreten Messplanungen vorzulegen.
- 4.4 Der Messbericht ist dem LUGV, RO unverzüglich, spätestens zwei Monate nach dem Messtermin in einer gedruckten Ausfertigung und als pdf-Datei zu übergeben.

Schweinezucht- und -mastanlage

- 4.5 Die Inbetriebnahme der Stallanlagen, d.h. die Einstallung von Tieren darf erst vorgenommen werden, wenn die Anlageneinrichtungen der Biogasanlage vollständig errichtet sind, die Zulassungs-

voraussetzungen gemäß Artikel 27 der VO (EG) 1069/2009 erfüllt sind und die Zulassungsnummer erteilt ist.

- 4.6 Vor Inbetriebnahme der Stallanlagen sind die Stalleinbauten hinsichtlich der Erfüllung der geforderten Haltungsbedingungen durch das Gesundheits- und Veterinäramt des Landkreises Uckermark überprüfen zu lassen. Die gegebenenfalls schrittweise Freigabe der Stallanlagen zur Schweinehaltung ist schriftlich zu dokumentieren.
- 4.7 In allen Stallbereichen ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit der Stallfußböden zu gewährleisten. Dazu sind die Treibe- und Kotgänge und die befestigten Bereiche der Gruppenbuchten bei Bedarf mehrmals täglich von Kot zu säubern.
- 4.8 Es sind Tränken zu verwenden, die eine wasserverlustarme Tränketechnik gewährleisten. Die Tränken sind in Gruppenbuchten über den perforierten Fußbodenbereichen anzuordnen.
- 4.9 Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist durch die Einstellungen des Proteingehaltes im Futter alle drei Wochen (Mehrphasenfütterung) sicherzustellen.
- 4.10 Die Trockenfutter-Standsilos im Bereich der Futterküchen sind als geschlossenes System zu betreiben. Bei pneumatischer Befüllung ist der Betrieb nur mit Gewebefiltern am Förderluftaustritt zulässig.
- 4.11 Bei der Gülle-Zwischenlagerung in den Ställen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der maximale Füllstand höchstens bis 10 cm unterhalb der Spaltenböden ansteigen kann.
- 4.12 Gülle-Pumpenvorgruben sind geruchsdicht abzudecken.
- 4.13 Mit Erreichen von 50 % des genehmigten Tierbestandes ist der Anlagenbetrieb ausschließlich mit vollständig zugeschalteten funktionstüchtigen Abluftreinigungsanlagen (antragsgemäß dreistufige ARE mit chemischer Waschstufe und Biofilterwand), einschließlich funktionstüchtiger Zuluftkühlung bei Außentemperaturen über 15°C, zulässig.
- 4.14 Die Zwangsentlüftungen der Stallabteile sind so auszulegen, dass sich mit den geplanten Reduzierungen der Sommer-Luftraten gegenüber den Maßgaben der DIN 18910-1 aufgrund von Zuluftkühlungen mit Grundwasser-Wärmetauschern in den Stallabteilen thermisch neutrale Systeme mit Zielgrößen für eine Temperaturdifferenz bis mindestens 8 K unter der maximalen Außentemperatur einstellen.
- 4.15 Die zwangsbelüfteten Ställe sind nach DIN 18910-1 mit einer Einrichtung auszurüsten, die selbsttätig eine Notluftöffnung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirkt.
- 4.16 Die Abluftströme der zwangsbelüfteten Stallabteile sind zu erfassen und zur Ammoniak-, Geruchs- und Staubminderung in ARE mit chemisch-biologischer Gaswäsche zu behandeln.

- 4.17 Die ARE sind nach den verfahrenstechnischen Kennzahlen der vom Landkreis Cloppenburg am 12.06.2003 zertifizierten ARE und den in der DLG-Nachzertifizierung genannten Bedingungen an die Optimierung der Anlagen-, Mess- und Regeltechnik zu errichten und entsprechend den Herstellerempfehlungen zu betreiben und zu überwachen.
- 4.18 Die ARE sind in festgelegten Wartungsintervallen zu warten. Ein langfristiger Wartungsvertrag mit der Herstellerfirma oder mit einem durch den Hersteller benannten Fachbetrieb ist abzuschließen. Zur Abnahmeprüfung ist dem LUGV, RO der Vertrag vorzulegen.
- 4.19 Die gereinigte Abluft ist über die beantragten zentralen Abluftkamin-Gruppen mit vertikalem Abluftaustritt mindestens 16 m über Flur ohne Verwendung von Regenhauben oder andere die freie Abströmung behindernde Aufbauten mit einer Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 9 m/s abzuleiten.
- 4.20 Die kontinuierliche Anlagenverfügbarkeit der ARE im Sommer- und Winterbetrieb ist entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers durch geeignetes Fachpersonal oder Beauftragung einer Fachfirma sicherzustellen.
- 4.21 Die Funktionstüchtigkeit der Biofilterstufen ist durch ein geeignetes Anfahrkonzept und eine regelmäßige Überwachung der Milieubedingungen (Feuchtigkeit, Temperatur, pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Hohlraumvolumen/Durchlasswiderstand/Verweilzeit, Nährstoffe u.s.w.) und entsprechender Pflege des Trägermaterial zu gewährleisten.
- Mindestens einmal wöchentlich ist dahingehend eine Sichtprüfung der Biofilteranlage durchzuführen und in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.
- 4.22 Nach zwei bis spätestens fünf Jahren ist im Zuge einer vollständigen Ist-Zustands-Erfassung anhand chemischer oder biologischer Testverfahren zu prüfen, ob das Filtermaterial der Biofilter wegen besonderer Belastung des Filtermaterials mit Schadstoffen, z.B. mit Salzen ausgetauscht werden muss. Die Zeitpunkte der Prüfung und die Ergebnisse sind im Betriebsbuch zu dokumentieren.
- 4.23 Die ARE sind so zu betreiben, dass jeweils ein Emissionsminderungsgrad bezogen auf den Geruchsstoff-Massenstrom im Rohgas von 60% als Tagesmittelwert bei allen Betriebszuständen eingehalten wird.
- Der Abscheidegrad ist anhand des gemessenen Geruchsstoffmassenstromes im Rohgas und im Reingas zu bestimmen. Die Messergebnisse sind auf den Abgasvolumenstrom im Normzustand (293,15 K; 101,3 kPa) ohne Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 4.24 Die ARE sind unter Einsatz von Schwefelsäure so zu betreiben, dass jeweils ein Emissionsminderungsgrad bezogen auf den Ammoniak-Massenstrom im Rohgas von 80% als Tagesmittelwert bei allen Betriebszuständen eingehalten wird.

Der Abscheidegrad ist anhand des gemessenen Ammoniak-Massenstromes im Rohgas und im Reingas zu bestimmen. Die Messergebnisse sind auf den Abgasvolumenstrom im Normzustand (293,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

- 4.25 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes der ARE, jedoch frühestens zwei Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist die Einhaltung der unter II.4.24 und II.4.25 geforderten Emissionsminderungs- bzw. Abscheidegrade für Ammoniak bzw. für Gerüche durch Messungen an jeder der insgesamt sieben ARE von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen. (Hinweis VI. 9)

Nach Ablauf von 3 Jahren sind jeweils wiederkehrende Messungen durchzuführen.

- 4.26 Messplätze und Messstrecken für die unter II.4.26 geforderten Messungen müssen den Anforderungen der DIN EN 15259: 2008-01 entsprechen.
- 4.27 Dem LUGV, RO sind mindestens 2 Wochen vor der jeweilig durchzuführenden Messungen konkrete Messplanungen vorzulegen.
- 4.28 Die Ergebnisse der einzelnen Messungen sind dem LUGV, RO unverzüglich, spätestens zwei Monate nach dem Messtermin in einem Messbericht in einer gedruckten Ausfertigung und als *.pdf-Datei zu übergeben.

Mischfutterwerk

- 4.29 Die Entladung von Getreide in die Annahmegosse in einem antragsgemäß ausgewiesenen, geschlossenen abtrennbaren Hallendurchfahrtsbereich ist nur bei geschlossenen Hallentoren und mit zugeschalteten, funktionstüchtigen Ablufterfassungs- und Abluftreinigungseinrichtungen zulässig.
- 4.30 Hammermühle und Reiniger sind antragsgemäß zu kapseln. Staubförmige Emissionen sind erfassen.
- 4.31 Die an den Staubentstehungsstellen – z. B. Annahmegosse, Hammermühle, Reiniger, Misch- und Fördereinrichtungen - erfasste Abluft ist mit Gewebefiltern zu reinigen und 12 m über Flur über isolierte Kamine abzuleiten.
- 4.32 Die Standsilos für die einzelnen Futtermittelkomponenten sind als geschlossene Systeme zu betreiben. Bei pneumatischer Befüllung ist der Betrieb nur mit Gewebefiltern am Förderluftaustritt zulässig.
- 4.33 Die Funktionstüchtigkeit der Gewebefilter ist regelmäßig zu kontrollieren und im Anlagentagebuch zu dokumentieren sowie alle drei Jahre durch eine sachkundige Stelle nachweislich prüfen und bestätigen zu lassen.

- 4.34 Die Aufstellung der Hammermühle in der Halle hat in einer schallgedämmten Einhausung zu erfolgen.

Biogasanlage (BGA)

- 4.35 Der erste Einsatz von Schweinegülle ist dem LUGV, RO 10 Arbeitstage vorher anzuzeigen
- 4.36 Vor der Erstbefüllung der Biogasanlage mit tierischen Nebenprodukten (Gülle/Mist) ist vom zuständigen Veterinäramt der Nachweis der seuchenrechtlichen Unbedenklichkeit der tierischen Nebenprodukte aus der benachbarten Schweinezucht- und -mastanlage schriftlich einzuholen. Dieser Nachweis muss bei Erstbefüllung an der Biogasanlage vorliegen.
- 4.37 Der Einsatz von Gülle aus anderen als der betriebseigenen direkt angeschlossenen Schweinezucht- und -mastanlage zur Vergärung ist nicht zulässig. (Hinweis IV. 3)
- 4.38 Der Einsatz von Abluftreinigungsabwasser zur Behandlung in der Biogasanlage ist nicht zulässig.
- 4.39 Eine Zwischenlagerung von Einsatzstoffen außerhalb der Annahme- und Dosierbehälter ist nicht zulässig.
- 4.40 Die Anlage ist gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern.
- 4.41 Durch Beschickung, Entnahme bzw. Fahrbewegungen verschmutzte Anlagenbereiche (z.B. Befüll- bzw. Entnahmestationen, Verkehrsflächen) sind unmittelbar nach Ende der jeweiligen Benutzungen zu reinigen.
- 4.42 Die Ableitung von unverbranntem Biogas in die Atmosphäre ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 4.43 Die Abluft im Bereich der Gärrestlager und der Annahme-, Dosier- und Mischbehälter ist zu erfassen und als Verbrennungsluft den Verbrennungsmotoren des BHKW bzw. dem Notfall-Heizkessel zuzuführen.
- 4.44 Die automatische Zuleitung des Biogases bei Ausfall des BHKW zum Notfall-Heizkessel hat vor Ansprechen der Überdrucksicherung des Gasspeichersystems zu erfolgen.
- 4.45 Die Funktionsfähigkeit des Not-Heizkessels ist auch bei Stromausfall zu gewährleisten.
- 4.46 Zur Inbetriebnahme ist ein aktualisiertes R & I Fließbild an der Anlage vorzuhalten.
- 4.47 Nachfolgende Emissionswerte (angegeben als Massenkonzentrationen, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 5 von Hundert im Normzustand des Abgases nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf) dürfen beim Betrieb der Motore des BHKW nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid	1,0 g/m ³
Stickstoffoxide	0,5 g/m ³ (angegeben als NO ₂)
Schwefeloxide	0,31 g/m ³ (angegeben als SO ₂)
Formaldehyd	40 mg/m ³

- 4.48 Die Abgase des BHKW sowie des Notheizkessels sind senkrecht nach oben über einen Kamin mit einer Höhe von 18 m über Flur in die freie Luftströmung abzuleiten. Der Nachweis ist von der Errichtungsfirma zur Abnahmeprüfung vorzulegen (Herstellerbescheinigung).
- 4.49 In der Abgasführung der Verbrennungsmotore ist ein Messplatz einzurichten. Messplatz und Messstrecke für die Messungen müssen den Anforderungen der DIN EN 15259:2008-01 entsprechen.
- 4.50 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des BHKW (erste Stromeinspeisung) und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre ist durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der unter II. Nr. 4.48 festgelegten Emissionswerte durch Messung feststellen zu lassen. (Hinweis IV. 9)
- 4.51 Dem LUGV, RO ist mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Messtermin eine Messplanung vorzulegen. (Hinweis IV.8)
- 4.52 Dem LUGV, RO ist mindestens 5 Arbeitstage vor der jeweils nach II. 4.50 durchzuführenden Messung der Messtermin mitzuteilen.
- 4.53 Die Ergebnisse der einzelnen Messungen sind dem LUGV, RO unverzüglich, spätestens zwei Monate nach dem Messtermin in einem Messbericht in einer gedruckten Ausfertigung und als *.pdf-Datei zu übergeben.
- 4.54 Zum Nachweis des bestimmungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen, dass alle wesentlichen Daten enthält, insbesondere:
- mengenmäßige Erfassung der Einsatzstoffe, sowie Entnahmemengen und -zeiten des Gärrestes
 - Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlagenteile einschließlich der Gasmotore
 - Betriebszeiten der Notfall-Kesselanlage mit Angabe der verbrannten Biogasmenge
 - Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Über- und Unterdrucksicherungen
 - Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten der Anlagenteile
 - besondere Vorkommnisse z. B. über Störungen.
- 4.55 Die Daten über die erzeugte Biogasmenge und die Gaszusammensetzung sind in regelmäßigen Abständen zu erfassen und zu dokumentieren. Daraus gewonnene Erkenntnisse sind zur Steuerung und Regelung des Gärprozesses und der Gasreinigung einzusetzen.

4.56 Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5. Gewässerschutz

Schweinezucht- und -mastanlage

- 5.1 Die nachfolgend genannten Bodenplatten und Wände sind nachweislich flüssigkeitsdicht (FD-Beton) und fugenlos herzustellen:
- Desinfektionsdurchfahrwanne, einschließlich Ablassgrube
 - Bodenfläche der Eberstation (Gebäude 29)
 - Reinigungsabwassergruben des Kadaverhauses (Gebäude 22a), der Viehverladestation (Gebäude 28a), der Eberstation (Gebäude 29) sowie der Quarantänestation (Gebäude 30).
- 5.2 Der Aufbau der neuen Standflächen für Tiere auf dem vorhandenen Fußboden in den Stallteilen A bis C der Module III und IV hat ebenfalls flüssigkeitsdicht und beständig gegen Gülle zu erfolgen. Die Einbauten und Verbindung zu den ungenutzten Leitungen und Kanälen müssen für den Verwendungszweck zugelassen sein. Die Beständigkeit gegen Gülle ist gemäß DIN 11622-2:2004-06 nach DIN 11622-1:1994-07, Abs. 4.2 nachzuweisen. (Hinweis IV. 10)
- 5.3 Neu zu errichtende Trennwände in Gruben und Güllekammern sind nachweislich flüssigkeitsdicht (FD-Beton) und fugenlos herzustellen.
- 5.4 Die zur Wiederinbetriebnahme vorgesehenen bestehenden Gülleleitungen und Gruben sind nachweislich dauerhaft flüssigkeitsdicht und beständig herzustellen. In diese Maßnahmen sind alle Gruben, auch die Gruben an den Gülleübergabestationen und die davor angeordneten Rechenschächte mit einzubeziehen. Über die ordnungsgemäße Ausführung ist eine Herstellerbescheinigung zu erstellen.
- 5.5 Die Gülleleitungen zwischen den genutzten und den ungenutzten Teilen der Module III und IV sowie zu den Modulen I und II sind dauerhaft flüssigkeitsdicht zu verschließen. Hierüber bedarf es entsprechender Herstellerbescheinigungen gemäß Ziffer 8.1 der Anlage 2 zu § 4 BbgVAwS, die der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark auf Verlangen vorzulegen sind.
- 5.6 Für die Bitumeninnenbeschichtung der Güllekanäle und ggf. der vorhandenen Gruben und Schächte ist die chemische Beständigkeit der Innenbeschichtung gegen Gülle gemäß DIN 11622 Teil 1 Punkt 4.2 durch Vorlage des Prüfzeugnisses einer amtlichen Stelle nachzuweisen. Schadstellen, wie z.B. Fehlstellen oder Risse im Beton sind vor Aufbringen der Beschichtung auszubessern bzw. zu verschließen.
- 5.7 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Dichtigkeit des Güllesystems (Gruben, Behälter, Rohrleitungen) durch Prüfung wie folgt festzustellen:

- Gruben und Rechenschächte an den Gülleübergabestationen (8a bis 8d), ggf. der abflusslosen Gruben gemäß DIN 11622-1, Kondensatbehälter (B401)
- die Gülle- und Gärrestleitungen gemäß DIN EN1610.

Die Protokolle über die durchgeführten Dichtheitsprüfungen sowie die Herstellerbescheinigungen gemäß Ziffer 8.1 der Anlage 2 zu § 4 BbgVAwS sind objektkonkret zu erstellen.

- 5.8 Vor Inbetriebnahme sind der unteren Wasserbehörde die folgenden Unterlagen in Kopie vorzulegen:
- Nachweise über die FD-Qualität des Betons (Desinfektionsdurchfahrwanne, Ablassgrube, Rücklaufgruben Eberstation, Güllekanalwände, Kondensatbehälter (B401))
 - Prüfzeugnis einer amtlichen Stelle über die Beständigkeit der bituminösen Innenbeschichtung der Güllekanäle
 - Protokolle über die durchgeführten Dichtheitsprüfungen für Behälter und Leitungen
 - folgende Herstellerbescheinigung gemäß Nr. 8.1 der Anlage 2 zu § 4 BbgVAwS
 - (a) über die ordnungsgemäße Instandsetzung und Abdichtung der Güllekanäle und Gruben
 - (b) über die ordnungsgemäße Ausführung der neuen Güllekanalwände
 - (c) über die Abdichtung der Gülleleitung zu den Modulen I/II bzw. ungenutzten Stallteilen.
- 5.9 Die einzelnen Anlageneinrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Tierhaltungsanlage (z.B. Desinfektionsmittel, Schwefelsäure ARE, gebrauchte Motorenöle) sind spätestens einen Monat vor dem Einbau der unteren Wasserbehörde mit den folgenden Angaben und Unterlagen anzuzeigen:
- Bezeichnung der Anlage und der wassergefährdenden Flüssigkeit, Wassergefährdungsklasse (Sicherheitsdatenblatt)
 - Standort auf dem Betriebsgelände (Lageplan)
 - Behälterart und Volumen, voraussichtlicher Jahresdurchsatz
 - Angaben zu technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen
 - bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise der Behälter und Schutzvorkehrungen.

Biogasanlage (BGA)

- 5.10 Die nachfolgend genannten Bodenplatten im Bereich der BGA sind nachweislich flüssigkeitsdicht (FD-Beton) und fugenlos herzustellen:
- Annahme- und Mischbehälter (B104)
 - 3 Fermenter (B201, 202 und 203)
 - Nachgärbehälter (B301)
 - 3 Fassbefüllplätze (41a, 2 x 41b), einschließlich Rücklaufgruben (Hinweis IV. 10)
- 5.11 Die Auskleidung der 8 bestehenden Güllerechteckbecken ist mit einer Folie auszuführen, deren Beständigkeit gegenüber Gülle und Gärrest durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bestätigt ist. Die Folie muss über den Böschungsrand ausreichend verlegt sein und dort so befestigt werden, dass sie nicht nachrutschen kann. Die Dichtheit der Schweißnähte ist mit Druckluft zu

prüfen. Die Dichtheitsprüfungen sind zu protokollieren. Über die ordnungsgemäße Errichtung ist eine Herstellerbescheinigung zu erstellen.

5.12 Die zur Wiederinbetriebnahme vorgesehenen bestehenden Gülleleitungen und Gruben sind nachweislich dauerhaft flüssigkeitsdicht und beständig herzustellen.

5.13 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Dichtigkeit des Güllesystems (Gruben, Behälter, Rohrleitungen) durch Prüfung wie folgt festzustellen:

- Annahme- und Mischbehälter (B104), Fermenter (B201, 202 und 203), Nachgärbehälter (B301), Rücklaufgruben der Fassbefüllplätze
- die Gülle- und Gärrestleitungen gemäß DIN EN1610.

Die Protokolle über die durchgeführten Dichtheitsprüfungen sowie Herstellerbescheinigungen gemäß Ziffer 8.1 der Anlage 2 zu § 4 BbgVAwS sind objektkonkret zu erstellen.

5.14 Vor Inbetriebnahme sind der unteren Wasserbehörde die folgenden Unterlagen in Kopie vorzulegen:

- Nachweise über die FD-Qualität des Betons (Annahme-/Mischbehälter, Fermenter, Nachgärbehälter, Fassbefüllplätze, ggf. Aufstellungsort des BHKW-Moduls)
- Prüfzeugnis einer amtlichen Stelle über die Beständigkeit der Folie gegenüber Gülle bzw. Gärrest
- Protokolle über die durchgeführten Dichtheitsprüfungen für Behälter und Leitungen
- die folgenden Herstellerbescheinigung gemäß Nr. 8.1 der Anlage 2 zu § 4 BbgVAwS
 - (a) über die ordnungsgemäße Ausführung des Gülleabfüllplatzes
 - (b) über die ordnungsgemäße Errichtung der Folieauskleidung in den Güllelagerbecken, einschließlich der Schweißnahtprüfungen.

5.15 Die BHKW- Module sind mit flüssigkeitsdichten und mineralölbeständigen Auffangwannen aufzustellen.

5.16 Spätestens einen Monat vor dem Einbau sind die einzelnen Anlageneinrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der BGA (z.B. Heizöl, gebrauchte Motorenöle) der unteren Wasserbehörde mit den folgenden Angaben und Unterlagen anzuzeigen:

- Bezeichnung der Anlage und der wassergefährdenden Flüssigkeit, Wassergefährdungsklasse (Sicherheitsdatenblatt)
- Standort auf dem Betriebsgelände (Lageplan)
- Behälterart und Volumen, voraussichtlicher Jahresdurchsatz
- Angaben zu technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen
- bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise der Behälter und Schutzvorkehrungen.

5.17 Im Bereich des BHKW und der Verdichteranlage sind ausreichend Bindemittel zur Aufnahme ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten vorzuhalten. Ölhaltige Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Tierschutz / Tierseuchenschutz

- 6.1 Vor Inbetriebnahme ist die Mischfutterherstellung für die ausschließliche Verwendung in der eigenen Schweinemastanlage beim Gesundheits- und Veterinäramt des Landkreises Uckermark schriftlich zur Registrierung anzumelden.
- 6.2 Die Standplätze der Tiere sind durch Einsatz einer Zeitschaltuhr regelmäßig im Tagesrhythmus mindestens 8 Stunden mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 80 Lux künstlich zu beleuchten. Die Beleuchtungszeit und die Beleuchtungsstärke sind täglich nachweislich zu registrieren und zu dokumentieren.
- 6.3 Die Gangbreite hinter dem Liegebereich in Fress-Liege-Buchten, der 100 cm ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges betragen soll, ist bei einseitiger Buchtenanordnung mindestens 160 cm und bei beiderseitiger Buchtenanordnung mindestens 200 cm auszuführen.
- 6.4 Jedem Schwein muss ständig der Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien, wie z.B. Stroh, Heu, Holz Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder einer Mischung dieser Beschäftigungsmaterialien möglich sein. Von diesen Materialien darf jedoch keine gesundheitliche Gefährdung für die Tiere ausgehen.
- 6.5 Wird nachgewiesen, dass von den unter 6.4 genannten Materialien eine gesundheitliche Gefährdung für die Tiere, insbesondere für eingestellte SPF-Tiere, ausgehen kann, darf auch Beschäftigungsmaterial aus anorganischen Materialien, wie Bälle, Ketten oder anderen Materialien verwendet werden. Der Nachweis ist dem zuständigen Veterinär vor dem Einsatz anorganischer Materialien vorzulegen.
- 6.6 In der Woche vor dem Abferkeltermin ist jeder Sau oder Jungsau in ausreichender Menge Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung zu stellen soweit dies nach dem Stand der Technik mit der geplanten Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist. Der Einsatz anderer Materialien bedarf der Zustimmung durch das Gesundheits- und Veterinäramt des Landkreises Uckermark.
- 6.7 Vor Einstellung der Tiere sind die eingebauten Betonspaltenböden an den Kanten zu entgraten und an den Ecken abzurunden.
- 6.8 Es ist ein Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen. Die angewendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind aufzulisten (DVG - geprüfte Desinfektionsmittel). Die durchgeführten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind zu dokumentieren und die Unterlagen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

7. Seuchenhygiene / Abfallwirtschaft / Bodenschutz /

- 7.1 Die beim Rückbau und bei der Sanierung vorhandener baulicher Anlagen sowie bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf dem Anlagengelände anfallenden Abbruchmaterialien sind entsprechend den Technischen Regeln für die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Bauschutt Tab. II.1.4.-4 der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA M.20) und zusätzlich nach den Stoffen
- DDT - 1,1,1-Trichlor-2,2-bis (p-chlorphenyl)ethan,
 - Lindan,
 - γ -1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan,
 - α - und β - HCH (Hexachlorcyclohexan),
 - PCP - Pentachlorphenol,
 - HCB - Hexachlorbenzol
- durch ein akkreditiertes Labor hinsichtlich der Schadstoffbelastung untersuchen zu lassen.
- 7.2 Der Abbruch von Asbestzeugnissen (z.B. Asbestplatten, Dämmmaterial usw.) ist entsprechend den Technischen Regeln TRGS 519 vorzunehmen. Der Beginn der Abbrucharbeiten ist dem Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Tramper Chausse 3 in 16225 Eberswalde schriftlich anzuzeigen. (Hinweis IV. 13)
- 7.3 Spätestens mit dem tatsächlichen Beginn der Abbruchmaßnahme bzw. den Umbauarbeiten ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark das Entsorgungskonzept für die anfallenden Abbruchmaterialien schriftlich vorzulegen.
- 7.4 Auf dem Gelände sind alle Wege sowie die zum Be- oder Entladen von Fahrzeugen benötigten Flächen so zu befestigen (Pflasterung, Beton, Asphalt o. ä.), dass sie desinfiziert werden können.
- 7.5 Ein Plan für eine systematische Schädlingsbekämpfung ist zu erstellen. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sind, insbesondere gegen Nager, Insekten und anderes Ungeziefer, regelmäßig durchzuführen oder durchführen zu lassen und zu dokumentieren. Die Unterlagen über die Durchführung und Kontrolle der Schädlingsbekämpfung sind fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 7.6 Die Abgabe der Gärsubstrate an Dritte ist zulässig, wenn die seuchenhygienischen Eigenschaften, insbesondere die Salmonellenfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 unter Beachtung von § 5 Abs. 3 Buchstabe a bis d DüMV eingehalten sind, d.h. in 50 Gramm Probematerial keine Salmonellen gefunden werden. Nachweise dazu sind an der Anlage vorzuhalten.
- 7.7 Das Gärsubstrat ist bei der Abgabe an Dritte entsprechend DüMV § 6 i.V. mit Anlage 2 Tabelle 10 zu kennzeichnen.
- 7.8 Das Gärsubstrat ist halbjährlich auf die Nährstoffe N / P / K / Ca und Mg (kg je m³), gemäß §§ 3, 4 und 5 der Düngemittelverordnung (DüMV) zu untersuchen. Die Analysenergebnisse sind zu

dokumentieren und auf Verlangen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bzw. dem Amt für Landwirtschaft vorzulegen.

7.9 Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sind jährlich ohne gesonderte Aufforderung bis zum 31.03. des lfd. Jahres für das Vorjahr Aufzeichnungen mit folgenden Angaben vorzulegen:

- Name Anschrift von Abgeber, Beförderer sowie Empfänger
- Datum der Abgabe, des Beförderns oder der Übernahme
- Menge in Tonnen Frischmasse
- Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P_2O_5) in kg je Tonne Frischmasse.

7.10 Der Standplatz für die aufzustellenden Abfallbehälter muss befestigt und ebenerdig angelegt sein sowie über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.

8. Naturschutz

8.1 Die Baufeldfreimachung zur Herstellung der Zuwegung von der B 109 und der Regenwasserbehandlungsanlage ist zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Brutvögel außerhalb der Hauptbrutzeit von Anfang September bis Ende Februar durchzuführen.

8.2 Die antragsgemäß ausgewiesenen Flächenstilllegungen bzw. Nutzungseinschränkungen auf dem Flurstück 104/15 der Flur 1 der Gemarkung Haßleben sind bis zur Inbetriebnahme vorzunehmen.

8.3 Die stillgelegten Flächen auf dem Flurstück 104/15 der Flur 1 der Gemarkung Haßleben sind als Offenland (Grünland) durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten des Landes Brandenburg bis zur Inbetriebnahme der Anlage von der landwirtschaftlichen Nutzung auszuschließen und dauerhaft zu sichern.

8.4 Mit der Inbetriebnahmeanzeige ist dem LUGV, RO als Nachweis der extensiven Nutzung der Grünlandflächen eine Kopie des Agrarförderantrages des Flächennutzers für das Jahr der Inbetriebnahme der Anlage oder eine Bestätigung des Amtes für Landwirtschaft (mit verbindlicher Ausweisung der dauerhaften Nutzungseinschränkung dieser Flächen im Feldblockkataster) zu übergeben.

8.5 Die Umsetzung/Realisierung der beantragten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme Schweinezucht- und -mastanlage abzuschließen und dem LUGV, RO schriftlich anzuzeigen.

9. Straßenbau

9.1 Die Anbindung an die B109 ist nach Projekt durchzuführen. Die Kosten und Mehraufwendungen haben Sie zu tragen.

- 9.2 Die Ausführung der Zufahrt hat auf der Grundlage des RAS-K-1, der RSTO 01, der RAS-EW zu erfolgen.
- 9.3 Vor Beginn der Straßenbaumaßnahmen ist mit dem Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Ost, Nebensitz Eberswalde eine Vereinbarung zur Regelung der Übernahme zusätzlicher Verkehrsflächen der Bundesstraße sowie zu Ersatzpflanzungen abzuschließen.
- 9.4 Baubeginn und –ende sind dem Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Ost, Nebensitz Eberswalde, Tramper Chaussee 3 Haus 7 in 16225 Eberswalde sowie dem Leiter der Straßenmeisterei in 17268 Templin, Hans-Sachs-Straße 28 rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.
- 9.5 Die Anbindung an die B 109 ist durch den Leiter der Straßenbaumeisterei abnehmen zu lassen. Eine Freigabe erfolgt erst, wenn ein vom Leiter der Straßenbaumeisterei bestätigtes Protokoll dem Landesbetrieb Straßenwesen vorliegt.
- 9.6 Eine Entwässerung des Oberflächenwassers auf die Bundesstraße bzw. in Anlagen der Regenentwässerung der Bundesstraße ist nicht zulässig.
- 9.7 Der Markierungs- und Beschilderungsplan ist nicht Bestandteil der straßenbaurechtlichen Ausnahmegenehmigung. Der Plan ist gesondert bei der Straßenbaubehörde zur Anordnung einzureichen (Hinweis IV.12).
- 9.8 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Ausnahmegenehmigung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen.
- 9.9 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, haben Sie die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen. Es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

III. Gründe

1. Sachverhalt/Verfahrensablauf

1.1

Am 02.03.2004 reichten Sie den Antrag nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinezucht- und -mastanlage in der Genehmigungsverfahrensstelle der Regionalabteilung West des Landesumweltamtes Brandenburg (LUA, RW 1), heute Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West (LUGV, RW 1) ein.

Auf dem Anlagengelände des ehemaligen „VEB Schweinezucht- und Mastanstalt Haßleben“ in der Gemeinde Boitzenburger Land, im Ortsteil Haßleben, Straße der DSF 1 sollten in den Anlagenmodulen III und IV des vorhandenen Gebäudekomplexes ursprünglich 85.261 Tierplätze zur Aufzucht und Mast von Schweinen eingerichtet werden. Mit der Tierhaltungsanlage wurden weitere Nebenanlagen wie ein Getreidelager, ein Mischfutterwerk und eine Biogasanlage, einschließlich Gärrestlager beantragt, um den Betrieb der Schweinezucht- und -mastanlage dieser Größenordnung absichern zu können.

Im Laufe des Verfahrens wurde der Antrag zweimal geändert. Die Tierplatzzahl wurde mit der 1. Änderung des Antrages (vom 13.06.2008) zunächst von 85.261 auf 67.661 und mit der 2. Änderung des Antrages (vom 04.04.2012) weiter auf 36.861 reduziert, auf das Getreidelager wurde gänzlich verzichtet. Notwendige Anlageneinrichtungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen wie z.B. die zur Reinigung des Niederschlagswassers von den Dachflächen, eine Lärmschutzwand und ein Lagerbecken für Abluftreinigungsabwasser wurden zusätzlich in den Antragsumfang aufgenommen.

Bereits im Vorfeld der Antragstellung wurden auf Ihren Antrag vom 03.11.2003 zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen für die obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung die Scoping-Termine am 16.12.2003 und 07.01.2004 durchgeführt. Grundsätzliche Bedenken, welche die Genehmigungsfähigkeit wegen erheblicher Nachteile für einzelne Schutzgüter ausgeschlossen hätten, wurden dabei nicht vorgetragen. Mit Schreiben vom 13.01.2004 informierten wir Sie über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen.

Nach mehrfacher Vervollständigung der Antragsunterlagen sind diese am 11.04.2005 für formell vollständig erklärt worden. Die Behördenbeteiligung wurde mit Schreiben vom 23.03.2005 eröffnet.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von uns und den fachlich zuständigen Behörden geprüft, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Diese Prüfung erfolgte durch:

- das Landesumweltamt, jetzt Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) mit seinen Fachabteilungen und Fachreferaten
 - Anlagenüberwachung
 - obere Naturschutzbehörde
 - obere Wasserbehörde
 - Technischer Umweltschutz
 - Ökologie, Naturschutz, Wasser
 - Großschutzgebiete - Regionalentwicklung
- den Landkreis Uckermark mit seinen Fachbehörden
 - untere Bauaufsichtsbehörde
 - Landwirtschaftsamt
 - untere Naturschutzbehörde

- untere Wasserbehörde
- untere Bodenschutzbehörde
- untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Gesundheits- und Veterinäramt
- die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg
- das Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost
- das Amt für Forstwirtschaft Templin, jetzt Landesbetrieb Forst
- die Gemeinde Boitzenburger Land
- den Landesbetrieb Straßenwesen
- das Eisenbahnbundesamt

Die Gemeinde Boitzenburger Land hat mit Schreiben vom 26.04.2005 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

1.2

Im Rahmen des förmlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte am 30.03.2005 die Veröffentlichung der Bekanntmachung des Vorhabens im Amtlichen Anzeiger Nr. 12 und in der Märkischen Oderzeitung (MOZ), Regionalausgabe für die Region Prenzlau (Uckermark Anzeiger).

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden notwendige Zulassungen nach anderen Gesetzen, für die ebenso eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, hier für Zulassungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, im Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde koordiniert. Die Veröffentlichung der Erlaubnistatbestände erfolgte gemeinsam mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark.

Dabei handelt es sich um folgende wasserrechtlich erforderliche Erlaubnisse

- nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen in das Grundwasser durch Versickerung mittels eines Regenwasserversickerungsbeckens und für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen der ehemaligen Verregnungspumpstation in das Grundwasser durch Versickerung mittels einer Rohrrigole
- nach §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6, 7 WHG für das Entnehmen von Grundwasser zur Frischwasserversorgung der geplanten Anlage zur Schweineaufzucht und –mast sowie für das Entnehmen und Rückführen von Grundwasser zum Zweck der Zuluftklimatisierung in der geplanten Anlage zur Schweineaufzucht und –mast.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich Kurzbeschreibung, lagen vom 11.04. bis 10.05.2005 zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus:

- im Landesumweltamt Brandenburg, Michendorfer Chaussee 114, Haus 8, Zimmer 22 in 14467 Potsdam
- in der Gemeinde Boitzenburger Land, Templiner Straße Nr. 17, Bauamt, Zimmer 4 in 17268 Boitzenburger Land,
- im Amt Gerswalde, Dorfmitte 14 a, Bauamt, Zimmer 13, in 17268 Gerswalde,
- im Amt Brüssow, Prenzlauer Straße Nr. 8, Bauamt, Zimmer Nr. 1 in 17326 Brüssow,

- im Amt Gramzow, Poststraße Nr. 23, Bauamt in 17291 Gramzow,
- in der Gemeinde Nordwestuckermark, OT Schönermark, Bauamt, Zimmer 10 in 17291 Nordwestuckermark und
- in der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Baudezernat, Zimmer 007 in 17291 Prenzlau.

Die Einwendungsfrist begann am 11.04.2005 und endete am 24.05.2005.

Es wurden 1.234 Einwendungen gegen das Vorhaben fristgerecht erhoben, die im Wesentlichen folgende Sachverhalte zum Betrieb der Anlage berührten:

1. Verfahrensfragen
 - Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens
2. Standort / Erschließung / planungsrechtliche Zulässigkeit
 - bauplanungsrechtliche Zulässigkeit
 - verkehrstechnische Erschließung (Unfallgefahr B 109)
 - Beeinträchtigung der Tourismuswirtschaft
3. Anlagenbetrieb / Immissionsschutz
 - artgerechte Tierhaltung
 - Brandschutzkonzept
 - Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche (BHKW, ARE)
 - Geruchsbelastung für angrenzende Wohnnutzungen, zu geringer Abscheidegrad der ARE
 - Freisetzung von Aerosolen und feinen Stäuben
 - Verwendbarkeit der Wetterdaten bei Ausbreitungsrechnungen
 - Entsorgung der Gärreste/ Nachweis einer ausreichenden Flächenverfügbarkeit/ Geruchsbelästigung
4. Umweltverträglichkeitsuntersuchung
 - Gesundheitsgefährdungen für den Mensch durch Keime und Tierarzneimittel
 - Erheblichkeit der Auswirkungen auf geschützte Biotop, Arten bzw. Lebensräume im FFH-Gebiet "Kuhzer See"
 - Oberflächengewässerbeeinträchtigung durch Einleitung von Niederschlagwasser
 - Stickstoffeinträge in sensible Ökosysteme im Bereich der Anlage
 - Nährstoffanreicherung durch Ausbringung auf umliegende Grünlandflächen
 - Ausmaß der Stickstoffdepositionen, Bewertung der critical Load
 - Gülleausbringung entspricht nicht guter fachlicher Praxis, Beeinträchtigung geschützter Arten in angrenzenden FFH-Gebieten
 - Erfordernis einer FFH-Verträglichkeit
 - Schwermetallbelastung der zur Ausbringung der Gärreste vorgesehenen Flächen
 - keine Ausbringung von Gärresten auf drainierten Flächen

Vom 30.08.2005 bis zum 01.09.2005 und am 06.09.2005 wurden im Schloss Boitzenburg, im Marstall, Templiner Straße 13, 17268 Boitzenburger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit Ihnen, den Einwendern und den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange sowie den beteiligten Fachbehörden erörtert.

In diesem Zeitraum konnten jedoch nicht alle relevanten Einwendungen erörtert werden, so dass eine Verlängerung der Erörterung erforderlich wurde. Diese fand nach erneuter öffentlicher Bekanntmachung am 28.09.2005 im Amtlichen Anzeiger Nr.38 und den einschlägigen Tageszeitungen in der Zeit vom 18.10.2005 an weiteren 7 Tagen bis zum 09.11.2005 statt.

Die Niederschrift zu den Erörterungen wurde Ihnen als Protokoll übergeben. Allen Einwendern, die dies ausdrücklich gewünscht hatten, sowie den beteiligten Fachbehörden wurde eine Kopie des Ergebnisprotokolls zugestellt.

1.3

Die Genehmigungsverfahrensstelle LUA RW 1 beabsichtigte den Genehmigungsantrag auf der Basis von Prüfergebnissen zu den im Jahr 2004 eingereichten Unterlagen abzulehnen und hörte Sie dazu mit Schreiben vom 12.11.2007 an. Gründe für die beabsichtigte Ablehnung waren unzulässige Lärmimmissionen durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage, nachteilige Auswirkungen durch Stickstoffeinträge auf das nahegelegene Waldökosystem sowie unverträgliche Phosphoreinträge in das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Kuhzer See“ durch die Versickerung von Niederschlagswasser von den Dachflächen der Gebäude der Schweinezucht- und -mastanlage.

In Ihren Erwidern zur beabsichtigten Versagung der Genehmigung, stellten Sie für die o.g. Versagungsgründe Lösungen in Aussicht, die Sie den Fachbehörden erläuterten und danach verbindlich mit geänderten Unterlagen beantragten.

Mit Schreiben vom 13.06.2008 hatten Sie die Änderung des Antragsgegenstandes in der Form beantragt, dass Sie die Tierplatzzahl von 85.261 auf 67.661 reduzierten (Reduzierung der Schweinemastplätze von 52.800 auf 35.200), den Abscheidegrad der Abluftreinigungsanlage (durch Einsatz von Säure als Waschflüssigkeit) sowie die Reinigungsleistung der Regenwasser-Behandlungsanlage (durch die Erweiterung um Retentionsbodenfilter) erhöhten. Mit der Errichtung einer Schallschutzwand vor den südlichen Giebeln der Module III und IV sollen die nachts zulässigen Immissionsrichtwerte einhalten werden. Auf die Lagerung von Getreide in den Lagerräumen der Module I und II verzichteten Sie wegen erheblicher Anforderungen zum Brandschutz vollständig.

Die geänderten Antragsunterlagen wurden erneut durch die zu beteiligenden Behörden geprüft.

Auf eine Auslegung der geänderten Antragsunterlagen wurde verzichtet, da durch die vorgenommenen Änderungen keine maßgeblichen Sachverhalte hinzutraten, die eine neue Betroffenheit für die Öffentlichkeit hätten darstellen können. Im Gegenteil handelte es sich im Wesentlichen um Änderungen, die eine Verringerung bereits angesprochener schädlicher Umweltwirkungen zur Folge haben sollten. Im Übrigen wurden weitere Umweltinformationen der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht (§ 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Auf dem Wege fortgesetzter Prüfungen bezüglich der ersten Antragsänderung wurde Ihnen ein weiterer sich abzeichnender Ablehnungsgrund infolge erheblicher Nachteile für das geschützte Biotop „Kuhzer Grenzbruch“ wegen der von der Tierhaltungs- und Biogasanlage verursachten Stickstoffeinträge offengelegt.

Zur Ausräumung der bestehenden Differenzstandpunkte zur Erheblichkeit der Nachteile für sensible Biotope im Moor „Kuhzer Grenzbruch“ musste wegen nicht ausreichender Erkenntnisse im LUGV ein Fachgutachten unter Vermittlung der Genehmigungsverfahrensstelle und im Einvernehmen mit Ihnen in Auftrag gegeben werden. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden den mit naturschutzrechtlichen Prüfungen befassten Fachbehörden zur Verfügung gestellt. Die Kosten für das Gutachten haben Sie übernommen.

Im Ergebnis der Auswertungen der erstellten Gutachten zeichnete sich keine Genehmigungsfähigkeit wegen entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belange ab.

Am 13.04.2012 reichten Sie erneut Unterlagen ein, mit denen Sie eine weitere Änderung des Antragsgegenstandes wegen des sich abzeichnenden unlösbaren Ausgleichs von erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Biotope im Bereich des „Kuhzer Grenzbruchs“ vornahmen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um die weitere Reduzierung von Schweinemastplätzen auf 4.400, woraus sich eine Tierplatzzahl von insgesamt 36.861 ergab. Die Tierplätze für die Aufzucht blieben im Vergleich mit dem ursprünglichen Antrag vollständig erhalten. Des Weiteren wurde auf ein BHKW verzichtet und ein vorhandenes Gärrestlagerbecken für die Lagerung von Abluftreinigungsabwasser neu ausgewiesen.

Die im Rahmen der Verfahrensdauer vorgenommenen Änderungen von Gesetzen und Vorschriften sowie aktuell zu beachtende Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu entscheidungsrelevanten Sachverhalten erforderten erneut eine Wiederaufnahme zum Teil bereits abgeschlossener Prüfungen.

2. Rechtliche Würdigung

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten Schweinezucht- und -mastanlage und der Biogasanlage am Standort Haßleben war unter Auflagen zu erteilen.

2.1

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Referat RO 1, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) zuständige Genehmigungsbehörde. Mit Verkündung vom 15.07.2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 28 ist das Landesumweltamt aufgelöst und das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) gegründet worden.

Bis zum 31.07.2010 ist Ihr Antrag von der Genehmigungsverfahrensstelle der Regionalabteilung West des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV, RW 1) bearbeitet worden. Am 01.08.2010 wurde der Antrag der Genehmigungsverfahrensstelle der Regionalabteilung Ost des LUGV zur Weiterführung des Verfahrens bzw. der Prüfungen übergeben.

Die Schweinezucht- und -mastanlage ist den Nr. 7.1.71, 7.1.8.2 und 7.1.9.1 und die Biogasanlage der Nr. 8.6.3.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Insofern bedarf es für beide Anlagen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG. Der Schweinezucht- und -mastanlage ist das Mischfutterwerk als dienende Nebeneinrichtung zugeordnet, da es ausschließlich Trockenfuttermittelkomponenten für die Fütterung der Tiere in dieser Anlage herstellen soll (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV). Insofern erstreckt sich auch das Genehmigungserfordernis der Schweinezucht- und -mastanlage auf das Mischfutterwerk mit all seinen Anlageneinrichtungen. Ebenso wird von diesem Genehmigungserfordernis die Nebeneinrichtung zur Aufbereitung und Versickerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen der Gebäude der Schweinezucht- und -mastanlage mit erfasst.

Die Schnittstelle zur Biogasanlage liegt in der Gülleförderleitung. Das Genehmigungserfordernis für die Biogasanlage ergibt sich grundsätzlich aus den Anlageneinrichtungen zur Erzeugung von Biogas und den unmittelbar mit diesen verbundenen Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas (Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 4,83 MW (BHKW)). Die notwendigen Anlagenteile zur Aufbereitung und Vergärung der Einsatzstoffe (Gülle und nachwachsende Rohstoffe), zur Gasspeicherung und Stromerzeugung sowie zur Lagerung und zum Umschlag der Gärreste werden vom Genehmigungserfordernis nach Nr. 8.6.3.1 umfasst. Im Übrigen wird auf § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV verwiesen (z. B. Nebenanlage nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV (BHKW)).

Die neu zu genehmigende Biogasanlage wurde inhaltlich in den Antragsunterlagen der geplanten Schweinezucht- und -mastanlage mit dargestellt, weil sie sich unmittelbar an die Tierhaltungsanlage auf dem Betriebsgelände anschließt.

Auf Grund der Standortverhältnisse und der vergleichbaren schädlichen Umwelteinwirkungen sollten die Genehmigungsvoraussetzungen für die Tierhaltungsanlage und die Biogasanlage in einem Genehmigungsverfahren geprüft werden (§ 19 Abs. 3 BImSchG).

Nach Nr. 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für Biogasanlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG durchzuführen, ob eine UVP-Pflicht besteht. Auf das Ergebnis kam es im vorliegenden Fall jedoch nicht an, weil eine gemeinsame Prüfung in einem förmlichen Verfahren begründet durch das damalige Genehmigungserfordernis nach Nr. 7.1 g), h), i) Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV und die obligatorische UVP-Pflicht für die Tierhaltungsanlage nach Nr. 7.7.1, 7.8.1 bzw. 7.9.1 der Anlage 1 zum UVPG für den gesamten Umfang des Vorhabens gegeben war.

Das Genehmigungsverfahren war mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu führen.

2.2

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Der Betrieb der beantragten Schweinezucht- und -mastanlage und der Biogasanlage ist regelmäßig mit Lärm-, Luftschadstoff- und Geruchsemissionen verbunden.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist eine Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 und den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Das ist hier der Fall.

Die Prüfung Ihres im Laufe des Genehmigungsverfahrens mehrfach geänderten Antrages hat ergeben, dass letztendlich für den reduzierten Antragsgegenstand die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es sind die genannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dauerhaft sicherzustellen (§ 12 BImSchG). Durch diese wird gewährleistet, dass von der Schweinezucht- und -mastanlage sowie Biogasanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Auf folgende Prüfungs- und Einwendungsschwerpunkte wird gesondert hingewiesen:

2.2.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das beantragte Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Die Zulässigkeit für das Vorhaben begründet sich sowohl nach § 34 und § 35 BauGB. Die vollständige Erschließung ist gegeben. Die erhobenen Einwendungen zum Planungsrecht werden von der Genehmigungsbehörde nicht geteilt.

2.2.1.1 Sachverhalt

Der Anlagenstandort befindet sich im Landkreis Uckermark, im Ortsteil Haßleben der Gemeinde Boitzenburger Land. Der Ortsteil Haßleben wird in Nord- Südrichtung von der B 109 (Prenzlauer Straße) durchquert und ist auf einer Länge von etwa 1 km zu beiden Straßenseiten hin regelmäßig mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaut.

Der größere Teil der Ortslage Haßleben befindet sich westlich der B 109. In Ost-West-Richtung verläuft die Landesstraße L 24 (Kuhzer Straße) durch den Ort Haßleben. Diese Straße ist auf einer Länge von etwa 1 km ebenfalls auf beiden Seiten regelmäßig mit Ein- bzw. Mehrfamilienhäusern bebaut. Dazwischen befinden sich einzelne Gewerbebetriebe. Zu nennen sind hier eine Landmaschinenreparaturwerkstatt, ein Landmaschinenhandel und ein Baustoffhandel. Von der Kuhzer Straße zweigt in südlicher Richtung der Neue Weg ab. In diesem Bereich befindet sich Wohnbebauung.

Parallel zur B 109 verläuft in einem Abstand von ca. 350 m quer durch Haßleben die inzwischen stillgelegte Bahnstrecke 6752 Löwenberg - Prenzlau. Westlich dieser Bahnstrecke und von der Kuhzer Straße in südlicher Richtung etwa 250 m entfernt befinden sich mehrere gewerblich genutzte Gebäude. Es handelt sich dabei um einen Düngemittelhandel mit Pflanzenschutzmittellager und ein ehemaliges Küchenstudio. Auf der von der Kuhzer Straße abgewandten Seite gibt es hinter den Ein- und Mehrfamilienhäusern Gebäude für Kleintiernutzungen.

Der Anlagenstandort liegt im nordwestlichen Bereich des Ortsteils Haßleben. Der Abstand zwischen der Kuhzer Straße und dem Eingangsbereich zur Anlage beträgt ca. 200 m. Das Anlagengelände selbst ist ca. 70 ha groß. Es erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung über insgesamt ca. 1.000 m und in Ost-West-Richtung über ca. 700 Meter. Man gelangt von der Kuhzer Straße aus über die Straße der DSF direkt auf das Anlagengelände. Von der Kuhzer Straße aus fährt man dabei zunächst an Wohnhäusern (Straße der DSF Nr. 2-14) und dem Betriebsgelände der Firma Baustoffe Haßleben GmbH vorbei.

Der Anlagenstandort selbst ist geprägt durch zwei nebeneinander liegende Stallkomplexe. Diese Stallkomplexe wurden in den 1980er Jahren errichtet. Ferner gehören zum Anlagenbereich zwei Kadaverhäuser, Sozial- Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude, eine Vermarktungshalle, Futterhäuser, zwei Heizhäuser, ein Notstromtrafogegebäude, mehrere Garagen- und Werkstattgebäude, zwei Desinfektionsdurchfahrwanen sowie zwei Pfortnergebäude.

Bis zur Stilllegung im Jahre 1991 wurde in diesem Stallkomplex bereits eine Schweinemastanlage mit einer Kapazität von rund 150.000 Plätzen betrieben. Die Ställe werden zurzeit im Wesentlichen nicht genutzt. Ausgenommen davon ist ein Bereich, für den der Landkreis Uckermark im Jahr 2004 eine baurechtliche Genehmigung erteilt hat. Inhalt der baurechtlichen Genehmigung ist die Aufzucht von Ferkeln und Jungsauen mit 122 Ferkel- und 378 Jungsauenaufzuchtplätzen.

Unmittelbar nördlich und westlich des Stallkomplexes verläuft eine Straße, die ebenfalls an die Kuhzer Straße angebunden ist. Nördlich dieser Straße schließen sich in einer Entfernung von 200 m zu den oben erwähnten Stallkomplexen acht ebenfalls in den 1980er Jahren errichtete Güllebecken unterschiedlicher Größe an, die Bestandteil der beantragten Biogasanlage sind. Sie werden zurzeit nicht genutzt und erstrecken sich mit Funktionseinrichtungen über eine Fläche von ca. 200 m x 300 m. Sie sollen künftig als Gärrestlagerbecken der beantragten Biogasanlage dienen.

Hinter diesen Lagerbecken befindet sich in nördlicher Richtung eine Bauschuttrecyclinganlage, für die zuletzt 1999 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde. Die Fläche ist als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Hinter den ehemaligen Güllelagerbecken und der Bauschuttrecyclinganlage folgt in nördlicher Richtung keine weitere Bebauung mehr.

In östlicher Richtung ist vom Anlagenstandort zunächst ebenfalls keine weitere Bebauung vorhanden. Es schließt sich in einer Entfernung von 150-200 Metern die oben erwähnte stillgelegte Bahnstrecke 6752 an. Eine weitere Wohnbebauung (etwa 10 Häuser) folgt dann in östlicher Richtung am Buchholzer Weg in einer Entfernung von ca. 700 Metern zum Anlagengelände. Diese Bebauung ist von dem oben dargestellten Bebauungszusammenhang entlang der B 109 der Ortslage durch Freiflächen getrennt, die keine bauliche Nutzung aufweisen. Die Erschließung des Buchholzer Weges erfolgt über die B 109. Die Abfahrt von der B 109 befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m zur kompakten Wohnbebauung der Ortslage Haßleben.

In südöstlicher Richtung zum Anlagenstandort liegt in einer Entfernung von etwa 250 Metern eine Bullenmastanlage bestehend aus sechs Stallgebäuden. Die Bullenmastanlage befindet sich östlich der oben erwähnten Bahnstrecke. Sie ist von der B 109 (Prenzlauer Straße) und der L 24 (Kuhzer Straße) jeweils etwa 200 Meter entfernt. An beiden Straßen befindet sich im Bereich der Bullenmastanlage Wohnbebauung.

Für den Ortsteil Haßleben gibt es einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Dieser Bebauungsplan gilt für das Gebiet am Neuen Weg im südlichen Teil der Ortslage Haßleben und weist es als allgemeines Wohngebiet aus.

Darüber hinaus gibt es den Beschluss der Gemeinde Boitzenburger Land, einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan für das beantragte Vorhaben der Schweinemast- und -zuchtanlage aufzustellen. Dieses Verfahren wurde bislang nicht eröffnet. Eine förmliche Bürgerbeteiligung oder die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat bisher nicht stattgefunden.

Es liegt darüber hinaus für den Ortsteil Haßleben ein Flächennutzungsplanentwurf vor. Das Verfahren wurde bislang nicht fortgeführt.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark hat sich dahin geäußert, dass das beantragte Vorhaben dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen sei. In geringem Umfang seien bereits Gewerbebetriebe im Bereich des Anlagenstandortes vorhanden. Die beantragten Anlagen seien als Gewerbebetriebe zu qualifizieren.

Von der Zuordnung zum Innenbereich ausgenommen wären die beantragte Zufahrtstraße zum Anlagengelände von der B 109 und die beantragten Regenrückhaltebecken bzw. Versickerungsbecken. Sie seien nicht privilegiert und müssten als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB bewertet werden.

Die Gemeinde Boitzenburger Land hat in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2005 erklärt, das Vorhaben liege im Innenbereich (§ 34 BauGB). Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

2.2.1.2 Einwendungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden im Wesentlichen folgende bauplanungsrechtliche Einwendungen erhoben:

Da es keine verbindliche Bauleitplanung gebe, müsse das beantragte Vorhaben auf der Grundlage der §§ 34, 35 BauGB beurteilt werden. Es müsse sich entweder um ein Innenbereichs- oder Außenbereichsvorhaben handeln.

Wenn es sich um ein Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB handeln sollte, komme es auf eine Betrachtung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an. Die Abgrenzung der Ortsteile untereinander sei in Haßleben nicht ganz trennscharf.

Als Innenbereichsvorhaben gemäß § 34 Abs. 1 BauGB sei die beantragte Anlage nicht zulässig, weil sie sich nicht einfüge. Das Areal der Schweinezucht- und -mastanlage stelle einen eigenen Ortsteil dar. Es gebe keine Maßstab bildende Bebauung für das Vorhaben.

Wenn das Vorhaben nach § 34 Abs. 2 BauGB zu bewerten wäre, bestimme sich das Einfügen anhand der Gebietstypen im Sinne der BauNVO. Es sei fraglich, ob eine entsprechende Feststellung hier getroffen werden könne und wo man die Grenzen zu ziehen habe.

Es spreche viel dafür, das für die Gebietsfeststellung zu betrachtende Gebiet direkt an der Anlagengrenze enden zu lassen und damit auf den Anlagenkomplex als solchen zu beschränken. Die südlich angrenzende Wohnbebauung wäre dann nicht mehr mit eingeschlossen. Das südlich an den Anlagenstandort angrenzende Gebiet sei kein Dorfgebiet. Ein Dorfgebiet liege nicht dann schon vor, wenn sich ein dörflicher Charakter an der Bausubstanz ablesen lasse. Eine Prägung durch Landwirtschaftsstellen sei unabdingbar. Es gebe in

Haßleben jedoch keinen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb. Landwirtschaftliche Nutzung habe in Haßleben sonst nur Nebenerwerbscharakter.

Der Bereich der Wohnblöcke vor der Einfahrt zum Anlagengelände von der Kuhzer Straße aus müsse außerhalb der gewerblichen Nutzung in Richtung Dorfgebiet eingeordnet werden. Es seien dort eine Landmaschinenreparaturwerkstatt und ein Landmaschinenhandel ansässig. Ferner gebe es eine Rindermastanlage. Eine Mischgebietsnutzung in Richtung Dorfgebiet sei hier angemessen.

Der immissionsschutzrechtliche Wirkungsbereich der Bullenmast erfasse die drei Neubaublöcke und die sich südlich anschließende Wohnnutzung. Der Wirkungsbereich dieser Rindermastanlage stelle ein Dorfgebiet (MD) und der restliche Bereich der ehemaligen Schweinemast- und -zuchtanlage stelle ein Gewerbegebiet dar. Alles, was von dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil verbleibe, dürfte ein allgemeines Wohngebiet sein.

Lediglich bei einem weiten Bezugsrahmen - indem man auch die vorhandene Bullenmastanlage einbezöge - könne ein Dorfgebiet angenommen werden. Die Bullenmastanlage befinde sich jedoch relativ weit entfernt in einem anderen Ortsteil. Bullenmastanlage und Schweinemastanlage könnten nicht zu einem Ortsteil verbunden werden. Mit der alten Bahnlinie gebe es auch eine optische Trennlinie. Die Bullenmastanlage liege relativ weit entfernt von der Schweinezucht- und -mastanlage in einem ganz anderen Ortsteil.

Beim Sich-Einfügen im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB gehe es auch nicht nur um die Baukörper als solche, sondern auch um die Art der Nutzung. Die Nutzung dürfe keine bodenrechtlichen Spannungen auslösen.

Wenn es sich um ein Gebiet im Innenbereich im Sinne von § 34 BauGB handle, wäre ein Raumordnungsverfahren nicht erforderlich. Die Durchführung der von der Raumordnungsbehörde geforderten Maßgaben wird gleichwohl angemahnt.

Unter Bezug auf den Bebauungsplan „Neuer Weg“ im Süden der Ortslage Haßleben wurde noch darauf hingewiesen, dass die umliegende Bebauung als Wohngebiet eingeordnet wurde. Dann könne im Flächennutzungsplan-Entwurf für diesen Bereich nicht von einem Dorfgebiet (MD) die Rede sein.

Wenn das Vorhaben insgesamt als Außenbereichsvorhaben gemäß § 35 BauGB einzustufen wäre, könne es nicht als privilegierter landwirtschaftlicher Betrieb eingestuft werden. Es sei auch als sonstiges privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nicht zulässig. Eine Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB scheidet aus, weil es sich nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb handle. Das Vorhaben werde nicht auf eigener Futtergrundlage realisiert. Der weitere Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sei auch nicht erfüllt, weil das Vorhaben grundsätzlich im Innenbereich realisiert werden könne und der Außenbereich von Bebauung freigehalten bleiben solle.

Für die Bewertung als Außenbereichsvorhaben insgesamt spreche, dass die Gemeinde beabsichtige, die noch vorhandene zusammenhängende Bebauung weiter aufzulösen. Ein Wohnblock unmittelbar südlich hinter dem Anlagengelände sei schon abgerissen und die zwei weiteren Wohnblöcke sollen folgen.

Die beantragte Biogasanlage dürfte dem Außenbereich zuzuordnen sein (§35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB). Sie sei jedoch nicht privilegiert, weil die Anbindung an einen landwirtschaftlichen Betrieb fehle. Falls es sich um ein Außenbereichsvorhaben handeln sollte, müsse eine Rückbauverpflichtung auferlegt werden.

Es gebe zwar keine verbindlichen planungsrechtlichen Vorgaben, doch ein Planerfordernis bestehe. In einem Bebauungsplanverfahren wäre die Ausweisung als Industriegebiet erforderlich. Das würde jedoch dem Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG zuwiderlaufen. Der Konflikt der nebeneinander bestehenden Nutzungen sei nicht nur immissionsschutzrechtlich, sondern auch bauplanungsrechtlich zu lösen. Ein Wohngebiet dürfe nicht neben einem Industriegebiet geplant werden. Zumindest müsse das Industriegebiet im Hinblick auf Wohnbebauung möglichst schonend geplant werden.

Anlagen, die in Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV benannt sind, könnten nur in atypischen Fällen im Gewerbegebiet zugelassen werden, in der Regel gehörten sie in ein Industriegebiet.

Es wurde ferner eingewandt, dass die beabsichtigte Gülleausbringung nicht mit den Planungsabsichten der Gemeinden Westuckermark und Prenzlau in Einklang stehe. Das interkommunale Abstimmungsgebot müsse auch vom LUA als Genehmigungsbehörde berücksichtigt werden.

Es wurde ferner eingewandt, § 15 BauNVO schreibe vor, dass Vorhaben unzulässig sind, wenn von ihnen unzumutbare Belästigungen ausgingen. Das sei hier der Fall.

Die Antragstellerin hat sich zu den Einwendungen im Wesentlichen folgendermaßen geäußert:

Das Vorhaben liege im Innenbereich und füge sich ein. Um das beantragte Vorhaben dem Innenbereich im Sinne von § 34 BauGB zuzuordnen, müsse es sich um einen Ortsteil und eine Bebauung im Zusammenhang handeln. Ortsteile seien zusammenhängende Siedlungskomplexe. Die vorhandene Bebauung auf dem künftigen Anlagengrundstück müsse mit berücksichtigt werden. Die durch den Ortsteil Haßleben verlaufende Bahnlinie habe keine trennende Wirkung.

Die beantragte Biogasanlage liege ebenfalls im Innenbereich.

Das Gebiet südlich des Anlagengeländes sei ein Dorfgebiet. § 50 BImSchG sei nicht anwendbar und ermögliche im Übrigen situationsangepasste Lösungen. Die Vorschrift könne nicht starr in dem Sinne angewendet werden, dass ein Industriegebiet und ein Wohngebiet niemals aufeinanderprallen dürften.

Eine Missachtung der Planungsabsicht anderer Gemeinden würde nur vorliegen, wenn geplant würde. Hier gehe es um eine Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

2.2.1.3 Rechtliche Würdigung (Planungsrecht)

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist in erster Linie nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

Das Vorhaben liegt außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes. Ein Bebauungsplan ist nur für eingeschränkte Bereiche im südlichen Teil von Haßleben vorhanden (Neuer Weg), der diesen Bereich als

allgemeines Wohngebiet ausweist. Dieser beplante Bereich ist vom beantragten Anlagenstandort ca. 700 Meter entfernt und weist keine Berührungspunkte mit ihm auf.

Ausgenommen von der bauplanungsrechtlichen Bewertung des Vorhabens gemäß § 34 Abs. 1 BauGB sind lediglich das Regenrückhaltebecken mit den Behandlungs- und Versickerungseinrichtungen und die beantragte Straßenanbindung von der B 109 (Umgehungsstraße). Da es sich hierbei um Außenbereichsvorhaben handelt, war deren bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Die Schweinezucht- und -mastanlage sowie die Biogasanlage befinden sich im nicht beplanten Innenbereich. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Diese Voraussetzungen sind hier im Ergebnis erfüllt. Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, für den ein Bebauungszusammenhang festgestellt werden konnte. Die Ortslage Haßleben ist im Wesentlichen von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen geprägt. Das Landesamt hat sich davon überzeugt, dass der Bebauungszusammenhang nicht allein auf die traditionelle bauliche Nutzung im Bereich der Prenzlauer Straße und der Kuhzer Straße außerhalb des Vorhabensgeländes beschränkt ist. Der Bebauungszusammenhang setzt sich vielmehr im Bereich der Schweinemastanlage und der Biogasanlage fort und bildet erst durch die westlich und nördlich an den Stallanlagen vorbeiführende Straße und vor dem Kuhzer Grenzbruch seine Grenze zum Außenbereich.

Der Vorhabensstandort stellt einen eigenen Ortsteil dar und bildet zusammen mit anderen Ortsteilen von Haßleben eine zusammenhängende Bebauung. Bei einer Gesamtbetrachtung wird dieser Ortsteil durch die vorhandene Bebauung geprägt, die im Norden mit der Bauschuttrecyclinganlage der Firma HBT Haßlebener Baustoffrecycling / Entsorgungs und Transport GmbH beginnt und im Süden mit dem Eingangsbereich zum Anlagengelände abgeschlossen wird (Zufahrt von der Kuhzer Straße).

Es trifft zu, dass in dem Bereich zwischen der Bebauung an der Kuhzer Straße und dem Eingangsbereich zum Anlagengelände die Bebauung in größerem Maße unterbrochen wird. Diese Unterbrechung erstreckt sich jedoch nur auf etwa 200 Meter und ist unter Berücksichtigung der Größe des gesamten vorhandenen Anlagenkomplexes (der sich in Ost-West-Richtung über rund 700 Meter und in Nord-Süd-Richtung über 800 Meter erstreckt) und der traditionellen Bebauung im Ortsteil Haßleben nicht so erheblich, dass damit der in § 34 Abs. 1 BauGB geforderte Bebauungszusammenhang unterbrochen wäre. Hinzu kommt, dass der Zusammenhang des gesamten Ortsteils durch verbindende Straßen hergestellt ist. Vergleichbares gilt für den Bereich zwischen den Stallkomplexen einerseits und dem nördlich davon befindlichen Bereich der Biogasanlage.

Es war eingewandt worden, ein einziges Bauvorhaben könne nicht für sich einen Ortsteil bilden.

Dieser Auffassung folgt das LUGV in dieser Allgemeinheit nicht. In der Regel dürfte sich ein Ortsteil zwar aus einer Mehrzahl einzelner Bauvorhaben zusammensetzen. Für das Vorliegen eines Ortsteils kommt es aber maßgeblich darauf an, dass es sich um einen Bebauungskomplex als Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur handelt. Das ist hier erfüllt. Hinzu kommt, dass Ortsteile sich auch aus unterschiedlicher und gegensätzlicher Bebauung zusammensetzen können (BVerwG, Urteil vom 23.04.1969, BVerwGE 31, 22 (26)). Selbst wenn man den Anlagenstandort mit anderen im Zusammenhang bebauten Bereichen zu einem Ortsteil zusammenfassen wollte, käme man zum Ergebnis, dass der Anlagenstandort sich in einem Ortsteil

befindet. Denn der in Haßleben vorzufindende Bebauungszusammenhang ist – wie oben erwähnt – nicht auf das Anlagengelände als solches beschränkt.

Im Rahmen der Bewertung als Innenbereichsvorhaben wurde eingewandt, das Vorhaben füge sich nicht ein.

Aus zwei kleineren Gewerbebetrieben, die sich an den Außenseiten des beantragten Vorhabens befinden, könne kein Maßstab abgeleitet werden für einen wesentlich größeren Betrieb, der zudem als Industrieanlage einzustufen wäre. Es fehle eine Maßstab bildende Bebauung. Das beantragte Vorhaben beanspruche die 30-fache oder wahrscheinlich noch größere Fläche von dem, was jetzt Maßstab bildend dort vorhanden sei. Es füge sich nach seiner Art nicht ein, weil das Einfügen an die Feststellung gebunden sei, dass es sich um einen Industrie- oder Gewerbebetrieb handle. Ferner müsse man beim Einfügen nicht nur den Baukomplex, sondern auch die Frage der Nutzung berücksichtigen. Diesen Einwendungen ist das LUGV nicht gefolgt. Es konnte festgestellt werden, dass sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Ein Vorhaben fügt sich dann ein, wenn folgende Grundsätze beachtet werden: Es muss die Umgebung berücksichtigt werden, auf die sich das Vorhaben auswirken kann und es muss die prägende Wirkung der Umgebung des Baugrundstücks beachtet werden (BVerwG, Urteil vom 26.05.1978 – 4 C 9.77 = NJW 1978, S. 2564). Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass auch solche Vorhaben, die sich nicht in jeder Hinsicht an den Rahmen der Umgebungsbebauung halten, sich der Umgebung einfügen können. Voraussetzung ist allerdings, dass das Vorhaben selbst keine bodenrechtlich beachtlichen Spannungen begründet oder vorhandene Spannungen erhöht. Das ist hier nicht der Fall.

Es konnte festgestellt werden, dass das im Rahmen der Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beachtende Rücksichtnahmegebot nicht verletzt wurde. Sowohl bei der Berücksichtigung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Umgebungsbebauung als auch bei der prägenden Wirkung dieser Umgebung ist entscheidend, dass der frühere Anlagenbetrieb einer Schweinezucht- und –mastanlage bis 1991 die örtlichen Verhältnisse maßgeblich geprägt hat und die damit verknüpfte bauliche Prägung durch die Einstellung des Anlagenbetriebes nicht untergegangen ist. Die Baukörper, aus denen der Anlagenkomplex sich früher zusammensetzte, sind im Wesentlichen noch vorhanden. Daran muss sich die Umgebungsbebauung immer noch messen lassen. Denn eine frühere, zwischenzeitlich aufgegebene Nutzung behält ihre prägende Wirkung so lange, bis nach der Verkehrsauffassung mit der Aufnahme gleichartiger Nutzungen nicht mehr gerechnet werden muss (BVerwG, Urteil vom 03.02.1984 4 C 25/82 = NJW 1984, S. 1771).

Davon war hier nicht auszugehen. Auch nach der Betriebsstilllegung im Jahre 1991 gab es wiederholt Überlegungen verschiedener Investoren, den Betrieb der Schweinezucht- und –mastanlage wieder aufzunehmen. Die frühere Schweinezucht- und -mastanlage hatte darüber hinaus eine doppelt so große Kapazität wie die jetzt beantragte Anlage. Auch wenn diese Anlage vor ca. 20 Jahren stillegelegt wurde, wirkt deren Einfluss auf die bauliche Nutzung der Umgebungsbebauung nach.

Der Bereich, in dem das Kernstück der Anlage betrieben werden soll, ließ sich nach der tatsächlichen Nutzung allerdings keinem der in der Baunutzungsverordnung aufgeführten Baugebiete eindeutig zuordnen, vgl. § 34 Abs. 2 BauGB. Danach beurteilt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre, wenn die Eigenart der näheren Umgebung einem der in der BauNVO genannten Gebiete entspricht.

Eine solche Zuordnung zu einem der Baugebiete im Sinne der BauNVO konnte hier nicht festgestellt werden. Dem Einwand, das Vorhabensgebiet entspreche nach jeder Betrachtungsweise einem Industriegebiet, ist das LUGV nicht gefolgt.

Es handelt sich weder um ein Gewerbe- noch um ein Industriegebiet. Es sind in diesem Gebiet zwar einzelne Gewerbebetriebe vorhanden. Diese Gewerbebetriebe prägen das Gebiet jedoch nicht in einem solchen Maß, dass eine eindeutige Qualifizierung als Gewerbe- oder Industriegebiet vorgenommen werden konnte. Das hängt auch damit zusammen, dass jener Bereich, in dem sich die künftigen Stallanlagen befinden und deren Nutzung die Antragstellerin wieder aufnehmen will, zurzeit weitest gehend ungenutzt ist und damit für eine Gebietseinstufung nicht herangezogen werden kann. Da dieser bislang ungenutzte Bereich der Stallanlagen verhältnismäßig groß ist, bleibt kein Raum für eine Gebietseinstufung nach der BauNVO anhand der vorhandenen Gewerbebetriebe. Auch die Nutzung eines kleinen Teilbereichs der Stallanlagen für eine nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlage fällt kaum ins Gewicht.

Gegen eine eindeutige Zuordnung zu einem Gebietstyp nach der BauNVO spricht ferner, dass für die Zukunft in diesem Bereich verschiedene Nutzungsformen vorstellbar wären. Es könnten sich weitere relativ kleine Betriebe im Bereich der Stallanlagen ansiedeln, die allesamt für sich genommen als Gewerbebetriebe einzustufen wären. Es ist jedenfalls nicht zwingend, dass der Anlagenstandort ausschließlich durch eine so große Tierhaltungsanlage genutzt werden kann, wie sie vom Vorhabensträger beantragt wurde.

Es war ferner eingewandt worden, dass für den Innenbereich verschiedene Gebietseinstufungen vorzunehmen wären, die den Anlagenstandort betreffen. Dabei müsse auch entschieden werden, wie weit der Gebietsumfang zu ziehen ist. Würde der Anlagenstandort mit der Wohnbebauung südlich des Anlagenstandortes zusammengefasst, käme man zu einer relativ inhomogenen Bebauung. Nehme man die Wohnbebauung nicht hinzu, sondern beschränke sich nur auf das Anlagengelände, sei von einer relativ homogenen Bebauung auszugehen. Das sei eine klare Abgrenzung, die im Flächennutzungsplan auch so gesehen werde.

Diesen Einwänden ist das LUGV nicht gefolgt. Den Einwendern ist zuzustimmen, dass die Festlegung des Gebietsumfangs entscheidendes Gewicht bei der Bestimmung des Gebietstyps nach der BauNVO zukommt. Das LUGV schließt sich den Einwendern insoweit an, bei der Betrachtung den Anlagenstandort nicht mit der südlich anschließenden Bebauung zusammenzufassen. Bei der Entscheidung darüber, ob der Anlagenstandort und seine nähere Umgebung einem Baugebiet im Sinne von § 34 Abs. 2 BauGB entsprechen, hat auch das LUGV einen engeren Gebietsumfang zugrunde gelegt. Im Gegensatz zu den Einwendern ist das LUGV jedoch nicht zu der Einschätzung gelangt, die Eigenart der näheren Umgebung müsse zwingend dem Typus Industriegebiet zugeordnet werden.

Außerhalb jenes Gebietes, in dem sich der Anlagenkomplex befindet, konnten für den Ortsteil Haßleben jedoch Gebietseinstufungen im Sinne von § 34 Abs. 2 BauNVO vorgenommen werden.

Der bebaute Bereich entlang der Kuhzer Straße (es handelt sich um die Häuser nördlich der Kuhzer Straße Nr. 16-26 und die Häuser südlich der Kuhzer Straße Nr. 28-38) ist als Mischgebiet nach § 6 BauNVO einzustufen. Nach § 6 BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbe-

betrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Denn es handelt sich nicht allein um eine Wohnnutzung. Es sind auch gewerbliche Nutzungen vorzufinden, die über die unmittelbare Versorgung des Gebietes hinausgehen. Dieses Mischgebiet erstreckt sich über den gesamten Bereich der Kuhzer Straße und dehnt sich dabei nach beiden Seiten zum Teil über mehr als 100 m aus. Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung wechseln sich hier ab. Es befinden sich hier ein Baustoff- und Landmaschinenhandel sowie ein Handel für Agrarprodukte mit Lager.

Der bebaute Bereich nördlich der Kuhzer Straße (Wohnhaus Straße der DSF Nr. 2 bis 14, Wohnhaus Kuhzer Straße Nr. 15) ist als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO einzustufen. Dorfgebiete dienen der Unterbringung von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben.

Das Dorfgebiet umfasst in östlicher Richtung die Bebauung jenseits der Bahnlinie (Wohnbebauung Mühlenberg). Im östlichen Teil der Kuhzer Straße hinter den quer durch Hassleben verlaufenden Bahngleisen schließt sich in nördlicher Richtung ein Bereich an, der durch den landwirtschaftlichen Betrieb der Bullenmastanlage geprägt wird und deshalb als Dorfgebiet einzustufen ist. Dieser Bereich beginnt im Wesentlichen an den Bahngleisen, erstreckt sich von dort in östlicher Richtung und setzt sich bis in den Bereich der Prenzlauer Straße fort.

Obwohl die Bahngleise im Wesentlichen die Grenze zwischen dem Dorfgebiet und dem Mischgebiet im Bereich der Kuhzer Straße darstellen, sind auch einzelne Häuser westlich der Bahngleise noch in das Dorfgebiet einzubeziehen. Zum Dorfgebiet gehören demnach auch die Gebäude Straße der DSF Nr. 2 bis 14 (mehrgeschossiger Wohnungsbau) und Kuhzer Straße 15 (einzelnes Wohnhaus als Bebauung in zweiter Reihe), weil hier die Prägung durch die Bullenmastanlage noch maßgeblich ist.

Insgesamt gilt, dass das LUGV bei den hier vorgenommenen Gebietseinstufungen außerhalb des Bebauungsplangebietes „Neuer Weg“ keine Gebietseinstufung als allgemeines Wohngebiet im nicht beplanten Innenbereich vornehmen konnte. Soweit in den hier benannten Gebieten im Sinne der BauNVO einzelne kleinräumige Bereiche für eine Einstufung als allgemeines Wohngebiet in Betracht gekommen wären, war festzustellen, dass es dabei an geeigneten Anhaltspunkten für eine Gebietsabgrenzung fehlte. Die Bebauung südlich des Anlagenstandortes im Bereich der Kuhzer Straße weist dafür ein zu inhomogenes Erscheinungsbild auf.

Eine Gebietsabgrenzung war in der Form möglich, dass das von Südosten an den Anlagenstandort heranreichende Gebiet wegen der dort vorhandenen Prägung durch den Betrieb der Bullenmastanlage als Dorfgebiet (MD) einzustufen war und es sich bei dem Gebiet südlich des Anlagenstandortes um ein Mischgebiet (MI) handelt. Die bauliche Nutzung im Bereich des Buchholzer Weges wurde als Splittersiedlung eingestuft, weil es sich hier um eine Bebauung handelt, die nicht mehr den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen von Haßleben angehört. Diese Bebauung ist dadurch geprägt, dass sich zwischen dem sich darstellenden Bebauungszusammenhang entlang der B 109 der Ortslage Haßleben Freiflächen befinden, die keine bauliche Nutzung aufweisen.

Die Erschließung des Buchholzer Weges erfolgt über die B 109. Die Abfahrt von der B 109 befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m zur sich kompakt darstellenden Wohnbebauung der Ortslage Haßleben. Die

Bebauung im Buchholzer Weg stellt sich mithin als Bebauung im Außenbereich nach § 35 BauGB dar. Die Schutzbedürftigkeit wurde einer Mischbaufläche gleichgesetzt.

Der Feststellung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Neuer Weg“ in Haßleben, das Gebiet im Umkreis des Bebauungsplangebietes sei ein allgemeines Wohngebiet, steht den hier vorgenommenen Einstufungen nicht entgegen. Sie ist nicht in der Form rechtsverbindlich wie die Festlegungen des Bebauungsplans selbst. Vergleichbares gilt für die Ausweisung als Dorfgebiet (MD) im Flächennutzungsplanentwurf der Gemeinde Boitzenburger Land für Haßleben.

Dadurch, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens aus bauplanungsrechtlicher Sicht gemäß § 34 BauGB für die wesentlichen Anlagenbereiche festgestellt werden konnte, war zugleich auszuschließen, dass es sich insofern um ein Außenbereichsvorhaben gemäß § 35 BauGB handelt. Damit kam es nicht mehr darauf an, ob es sich um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB handelt.

Im Rahmen der Einwendungen war geltend gemacht worden, dass es sich um ein Außenbereichsvorhaben handelt und deshalb auch ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden müsste. Dieser Einwand war im Ergebnis zu verneinen. Es war festzustellen, dass der für das Vorhaben beantragte Standort nicht im Außenbereich liegt. Soweit festzustellen war, dass einzelne Teile des beantragten Vorhabens dem Außenbereich zuzuordnen sind, konnte deren Zulässigkeit aufgrund von § 35 Abs. 2 BauGB bejaht werden. Nach dieser Vorschrift können im Einzelfall sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht Beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Diese maßgeblich anhand von § 35 Abs. 3 BauGB zu messende Beeinträchtigung öffentlicher Belange konnte ausgeschlossen werden. Zudem handelt es sich bei dem Regenrückhaltebecken und der Erschließungsstraße zwar um wichtige Elemente zur Realisierung des gesamten Vorhabens, die an den im Innenbereich befindlichen Anlagenkomplex unmittelbar anschließen.

Es war ferner eingewandt worden, dass der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG der Genehmigung entgegenstehe und ein Planungserfordernis für das beantragte Vorhaben zwingend erforderlich sei.

Diesem Einwand wurde nicht gefolgt. Nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Es handelt sich um eine Vorschrift, die sich an alle für die Planung zuständigen Körperschaften und Behörden richtet. Darüber hinaus gilt die Vorschrift des § 50 S. 1 BImSchG auch im Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die jeweilige Genehmigungsbehörde dann, wenn es sich um die Zulassung eines raumbedeutsamen Vorhabens handelt und der Genehmigungsbehörde eine planerische Entscheidung obliegt.

Das LUGV ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorschrift des § 50 BImSchG hier anwendbar ist aber kein Planerfordernis auslöst. Die Formulierung „raumbedeutsames Vorhaben“ in § 50 S. 1 BImSchG deutet darauf hin, dass von einem Anwendungsbereich ausgegangen werden soll, der dem des Raumordnungsgesetzes (ROG) entspricht. Der Anwendungsbereich des ROG erstreckt sich auf raumbedeutsame

Maßnahmen im Außenbereich. Das führt in diesem Verfahren zu einer Nichtanwendbarkeit des ROG, weil es sich im Wesentlichen um ein Vorhaben im nicht beplanten Innenbereich handelt. Das führt jedoch nicht zugleich dazu, dass § 50 BImSchG in diesem Genehmigungsverfahren nicht anwendbar ist. Die Anwendung des § 50 Abs. 1 BImSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bedeutet jedoch nicht, dass damit zwingend ein Bebauungsplanverfahren zu fordern ist. Die Anwendung des § 50 Abs. 1 BImSchG ist auch dann möglich, wenn es um die Zulassung eines Vorhabens im nicht beplanten Innenbereich geht. Wenn ein raumbedeutsames Vorhaben im nicht beplanten Innenbereich zugelassen werden soll, stellt § 50 S. 1 BImSchG unmittelbar Anforderungen an die Entscheidung nach § 34 BauGB. Daraus leitet sich aus § 50 S. 1 BImSchG die Forderung ab, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Diesen Anforderungen wird das beantragte Vorhaben gerecht. Bei der Bewertung, ob die Anordnung der für die zur Schweinezucht und Schweinemast und den Betrieb der Biogasanlage vorgesehenen Flächen den Anforderungen des § 50 S. 1 BImSchG entspricht, ist wiederum die in diesem Einzelfall konkret vorzufindende Prägung der baulichen Anlagen zurückzugreifen.

Dieser Prägung der baulichen Anlagen kommt ein so starkes Gewicht zu, dass eine gesonderte Bebauungsplanung nicht mehr die ihr zukommende Funktion erfüllen kann, einen Bereich originär zu gestalten. Dabei konnte auch festgestellt werden, dass das beantragte Vorhaben die gebotene Rücksichtnahme zur Umgebungsbebauung erfüllt. Die erforderliche Interessenabwägung zwischen Ihren Belangen einerseits und den Belangen der betroffenen Nachbarn andererseits hat in diesem Einzelfall dazu geführt, dass im Rahmen der Konfliktlösung die Grenze nicht überschritten war, wonach eine Entscheidung zugunsten der Antragstellerin nur auf der Grundlage eines Bebauungsplans zu bejahen wäre.

Vor diesem Hintergrund bedeutet die Anwendung des § 50 S. 1 BImSchG, dass die maßgeblichen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund der anzuwendenden Fachgesetze realisiert werden müssen.

Es war schließlich auch festzustellen, dass das interkommunale Abstimmungsgebot nicht verletzt wurde. Das LUGV ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die mit dem Anlagenbetrieb zusammenhängende beabsichtigte Gülleausbringung auf Flächen in den Gemeinden Westuckermark und Prenzlau nicht auf der Ebene des Bauplanungsrechts zu bewerten ist, sondern deren Zulässigkeit sich nach den für die Gülleausbringung maßgeblichen Fachvorschriften bemisst. Eine Missachtung des interkommunalen Abstimmungsgebotes wäre mithin nur dann in Betracht gekommen, wenn die Standortgemeinde entsprechende Planungen durchgeführt hätte.

Auch dem Einwand, das Vorhaben sei nach § 15 BauNVO unzulässig, weil von ihm unzumutbare Belästigungen ausgingen, wurde nicht gefolgt. Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat vielmehr ergeben, dass von dem geändert beantragten Vorhaben keine Belästigungen oder Störungen ausgehen, die in dessen Umgebung unzumutbar sind.

Die verkehrsrechtliche Erschließung als zwingende Genehmigungsvoraussetzung ist für das Gesamtvorhaben gegeben. Das Anlagengelände kann über die geplante Zuwegung von der B 109 als auch über die private „Güllestraße“ westlich der Anlage erreicht werden. Die Erlebnisbahn Betriebs- und Servicegesellschaft mbH, an der Wulzen 23 in 15806 Zossen gestattet mit einem Vertrag vom 30.08.2012 die

Errichtung einer baulichen Überquerung der Gleisanlage auf unbestimmte Zeit. Für den erforderlichen Anschluss zur B 109 hat der Landesbetrieb für Straßenwesen am 14.05.2007 eine Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 8 Fernstraßengesetz erteilt, welche in die hiermit erteilte Genehmigung unbefristet eingebunden ist (I.3, II. 9). Die Anbindung an die B 109 (ca. 25 m einschließlich Aufweitung der B 109) ist entsprechend der Nebenbestimmungen unter II. 9 zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Für die Benutzung der „Güllestraße“ und für die Erschließungsstraße von der B 109, einschließlich der Überquerung der Gleisanlagen sind Überfahrrechte durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten zugunsten des Landkreises Uckermark zu sichern. Deshalb ist Ihnen die Beantragung der Bewilligung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten aufgegeben worden. Für eine Baufreigabe müssen die Eingangsbestätigungen des Grundbuchamtes bei der unteren Bauordnungsbehörde des Landkreises Uckermark vorgelegt werden (II. 2. 23).

Das Vorhaben ist somit aus planungsrechtlichen Gründen und wegen der gesicherten Erschließung zulässig.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung – zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter zusammengefasst dargestellt und bewertet.

Da für das beantragte Vorhaben die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

1. für die Entnahme und Rückführung von Grundwasser zur Stallluftklimatisierung
2. zur Versickerung von gereinigtem Niederschlagswasser
3. zur Versickerung von unverschmutzten Niederschlagswasser

erforderlich ist, sind auch diese Anlagenteile bezüglich der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu berücksichtigen und die Prüfergebnisse durch die Genehmigungsbehörde zusammenfassend darzustellen (§ 10 Abs. 5 BImSchG).

Methodik

Auf der Grundlage des § 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeitet die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG und § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter

- Menschen, Tiere, Pflanzen
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur und sonstige Sachgüter
- ggf. Wechselwirkung zwischen den v.g. Schutzgütern.

Eine Bewertung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt gemäß § 12 UVPG und § 20 Abs. 1b der 9.

BlmSchV.

Beantragt ist die Errichtung einer Schweinezucht- und -mastanlage gemäß § 4 BlmSchG i. V. m. § 3 UVPG am Standort 17268 Boitzenburger Land OT Haßleben im Landkreis Uckermark. Vorhandene Stallanlagen sollen für die Wiedereinrichtung von 36.861 Tierplätzen modernisiert und umgebaut werden. Zum Antragsgegenstand gehören weiter ein Trockenfuttermischwerk, Anlageneinrichtungen zum Sammeln, Behandeln und Versickern von Niederschlagswasser und eine Biogasanlage.

Zu den geplanten Anlagen wurde am 16.12.2003 und 07.01.2004 unter Beteiligung der für das Vorhaben fachlich zuständigen Behörden ein Scoping-Termin durchgeführt. Mit Schreiben vom 13.01.2004 erfolgte gemäß § 5 UVPG i. V. m. § 2a der 9. BlmSchV die Unterrichtung des Vorhabenträgers über die in diesem Zusammenhang voraussichtlich beizubringenden Unterlagen.

Als Grundlage für die zusammenfassende Darstellung und deren Bewertung dienten die Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Dr.-Ing. W. Eckhof, später die des Büros sfi Sachverständige für Immissionsschutz, die im Genehmigungsverfahren beauftragten Gutachten sowie geforderte Erläuterungen und Ergänzungen, die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Erkenntnisse der Erörterungstermine im August/September und November 2005 sowie Ihre Ausführungen/Entgegenhaltungen im Genehmigungsverfahren.

Für die zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UVPG war die Genehmigungsverfahrensstelle der Regionalabteilung Ost des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) als federführende Behörde im Sinne des § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) verantwortlich. Die Bewertung nach § 12 UVPG wurde von der Genehmigungsverfahrensstelle der Regionalabteilung Ost des LUGV und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark vorgenommen.

Für die Schutzgüter Klima sowie Kultur- und Sachgüter sind keine entscheidungserheblichen Auswirkungen durch den Anlagenbetrieb zu erwarten. Eine zusammenfassende Darstellung/Bewertung dafür ist somit nicht erforderlich.

Standort und Untersuchungsgebiet

Der Standort der Anlage befindet im Ortsteil Haßleben der Gemeinde Boitzenburger Land im Landkreis Uckermark an der B 109, ca. 15 km südlich von Prenzlau entfernt. Die Gemarkung Haßleben liegt im Übergangsbereich von der naturräumlichen Landschaftseinheit „Templiner Platte“ und der „Schorfheide“ zur „Uckermärker Lehmplatte“ innerhalb der Großlandschaft des „Rücklandes der Mecklenburger Seenplatte“.

Für die Errichtung der Schweinezucht- und -mastanlage sollen große Teile der vorhandenen Gebäude des ehemaligen „VEB Schweinezucht- und Mastanstalt Haßleben“ genutzt werden. Die Errichtung von neuen baulichen Anlagen ist ebenso vorgesehen. Die Anlage befindet sich am Ortsrand im nördlichen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Haßleben, d. h. im Innenbereich. Auf die Ausführungen unter 2.2.1 sei hier verwiesen. Das Anlagengrundstück ist im Westen und Osten von Ackerflächen umgeben. Im Nordwesten befindet sich zwischen den Ackerflächen und dem Anlagengrundstück im Abstand von ca. 200 bis 300 m in einer Geländevertiefung das Moor „Kuhzer Grenzbruch“. Nordöstlich schließen sich entfernte Teile des

Prenzlauer Stadtförstes und weiter in östlicher Richtung die Haßlebener Heide an. Die nächsten Wohnbebauungen befinden sich südlich und südöstlich der Anlage entlang der Kuhzer Straße bzw. der Straße der DSF in einem Abstand von ca. 300 m.

Als Untersuchungsgebiet wurde entsprechend den Vorgaben der Nr. 4.6.2.5 TA Luft eine Kreisfläche mit einem Radius von 1255 m um den Emissionsschwerpunkt der Anlage festgelegt. Im Untersuchungsgebiet befinden sich die FFH-Gebiete "Fledermausbunker Große Heide Prenzlau" und „Kuhzer See/Jakobshagen“. In Abhängigkeit von der Höhe der Schadstoffkonzentration und den Schutz- und Erhaltungszielen bzw. der Naturausstattung der betroffenen FFH-Gebiete wurde das Untersuchungsgebiet im Einzelfall soweit gefasst, dass die Wirkungen der Stoffeinträge nach der „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete“ des Landes Brandenburg (Irrelevanzschwelle 10% für luftgetragene gefährliche Stoffe) hinreichend sicher beurteilt werden konnten.

Eine Ausweitung des Untersuchungsgebietes entsprechend der vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebenen einzuhaltenden Irrelevanzschwellen von 3% der relevanten critical loads betroffener Lebensraumtypen (LRT) in FFH-Gebieten (Urteils BVerwG 9 A 5.08 zur A 44 Hessisch-Lichtenau vom 14.04.2010) musste im Laufe des Genehmigungsverfahrens nicht vorgenommen werden, da schrittweise eine Reduzierung der Gesamtstierplatzzahl von 85.261 auf 36.861 ausschließlich durch die Reduzierung von Schweinemastplätzen beantragt wurde.

Die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme außerhalb von Natura 2000-Gebieten durch die Einwirkungen von Ammoniak gewährleistet ist, war im Rahmen der Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft unter Berücksichtigung des LAI-Abschlussberichtes vom 18.08.2009 (LAI-Leitfaden), im Einzelfall unter zur Hilfenahme von Fachgutachten, vorzunehmen (siehe Schutzgut Tiere / Pflanzen). Darüber hinaus haben Sie den Antragsunterlagen eine Reihe von Sondergutachten beigelegt, die das Ausmaß der Beeinträchtigungen bzw. die Nachteile für die einzelnen Schutzgüter beschreiben.

Auswirkungen auf die Schutzgüter während der Bauphase

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Schutzgüter treten infolge der zeitlich begrenzten Bauphase nur temporär auf und sind auf den direkten Standort und den angrenzenden Nahbereich begrenzt. Insbesondere Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch das Lagern von Baustoffen und den Einsatz von Baumaschinen können auf dem bereits früher gewerblich genutzten Flächen hingenommen werden. Die Arbeiten werden dabei werktags auf die Tageszeit beschränkt. Für die Bauphase gelten die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVwV Baulärm), so dass es zu keiner unzumutbaren zusätzlichen Geräuschbelastung für die Bevölkerung kommen sollte.

In den leerstehenden Gebäudekomplexen gibt es keine Hinweise auf eine schützenswerte Fauna.

Schutzgut Mensch

Der Betrieb der beantragten Schweinezucht- und -mastanlage mit allen Nebeneinrichtungen ist mit Emissionen von Gerüchen, Geräuschen sowie Luftschadstoffen verbunden. Bestandteil der

Antragsunterlagen sind Immissionsprognosen zum Geruch, zum Lärm und zu den Luftschadstoffen Ammoniak, Staub sowie Keime.

Lärm

In der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Eckhof vom 03.09.2004, die im Rahmen der Prüfung durch die Schallimmissionsprognose (Ber.-Nr. 155-2007-4-0) vom 29.11.2007 ersetzt wurde, wurden sowohl die Anlagenbetriebsgeräusche als auch die Geräusche des anlagenbezogenen Verkehrs berücksichtigt. Die Tiertransporte, die Transporte der Futtermittel und der Gärreste bzw. tierischen Nebenprodukte soll überwiegend tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr) erfolgen. Aus Gründen des Tierschutzes kann es in der Sommerzeit auch zu Tiertransporten während der Nachtzeit kommen. Die Zufahrt für diese Transporte erfolgt über die geplante Straßenanbindung zur B 109. Für den Abtransport der Gärreste soll auch die „private Güllestraße“ westlich des Anlagengeländes zur Kuhzer Straße genutzt werden. Lediglich die An- und Abfahrt der Mitarbeiter zu den Arbeitsschichten erfolgt über die Straße der DSF zum PKW-Parkplatz. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass im sich südlich an das Anlagengelände anschließende Dorf-Mischgebiet (MD-Gebiet-„Nordwest“), das gegenwärtig in Richtung Ihres Anlagengeländes zum Teil gewerblich geprägt ist, zukünftig Wohnbebauungen nicht auszuschließen sind. Für diesen Fall könnte der Immissionsrichtwert (IRW) nach Nr. 6.1 c) TA Lärm von nachts 45 dB(A) nicht eingehalten werden.

Um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen in diesem Punkt sicherstellen zu können, haben Sie zusätzlich die Errichtung einer Schallschutzwand vor dem südlichen Giebel des Stallkomplexes beantragt und erneut eine überarbeitete Schallimmissionsprognose (Ber.-Nr. 155-2007-4-1) vom 09.06.2008 zur Prüfung vorgelegt. Für die relevanten Schallquellen im Bereich des Mischfutterwerkes sind antragsgemäß Schallminderungsmaßnahmen geplant. Die Prüfung ergab, dass mit der geplanten Schallschutzwand in den nordwestlich an der Nordgrenze des MD-Gebietes-„Nordwest“ gelegenen Bereichen eine Überschreitung des gebietsbezogenen IRW um 1 dB(A) nicht auszuschließen ist. Durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Nutzungsbeschränkung) auf dem benachbarten Grundstück wird eine spätere Bebauung mit Wohnnutzungen auf den direkt angrenzenden Flächen ausgeschlossen, so dass die Einhaltung des IRW an den maßgeblichen Immissionsorten auf den noch für eine Wohnbebauungen im MD-Gebietes-„Nordwest“ verbliebenen Flächen gewährleistet ist.

Die von den Einwendern vorgetragenen Bedenken nicht beachteter tieffrequenter Geräusche (BHKW, Lüfter) sind in die Prüfungen aufgenommen worden. Aufgrund der beantragten Technik, des Abstandes zu den maßgeblichen Immissionsorten und aus bei den Behörden vorliegenden Erfahrungswerten sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten.

Luftschadstoffe

Geruch

Vom Betrieb der beantragten Schweinezucht- und -mastanlage gehen zweifellos Geruchsemissionen aus. Südöstlich der Anlage wird eine Bullenmastanlage betrieben, die bereits eine Geruchsvorbelastung im Beurteilungsgebiet darstellt. Insofern bedarf es einer Prognose für die zu erwartende Gesamtgeruchsbelastung. In der den Unterlagen beigefügten Geruchsimmisionsprognose des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Wilfried Eckhof (Ber.-Nr. 155-2005-1-0) vom 22.03.2005 wurde auf der Grundlage der LAI-

GIRL, des Erlasses des MUGV vom 28.08.2009 unter Verwendung des Modells AUSTAL 2000 nachgewiesen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) im Umfeld der beantragten Schweinezucht- und -mastanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten sind. Die einzelnen Emissionsquellen auf dem Anlagengelände wurden erfasst und mit Hilfe von Geruchsemissionsfaktoren bewertet. Wurden Geruchsemissionsmassenströme am Kamin des BKHW zu hoch angenommen, mussten Geruchsquellen im Bereich der Annahme- und Mischbehälter sowie bei der Lagerung und Entnahme der Gärreste höher bewertet werden. Wegen der Reduzierung der Schweinemastplätze um 48.400 wurde aus Verhältnismäßigkeitsgründen auf eine Überarbeitung der Geruchsprognose verzichtet. Die Immissionswerte für die relative Geruchsstundenhäufigkeit liegen für Dorf-Mischgebiete bei 0,10 und für Gewerbe-/Industriegebiete bei 0,15. Die Prognose weist im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung im Bereich der Kuhzer Straße, der Straße der DSF sowie im Bereich des benachbarten Recyclinghofes keine Immissionswerte von mehr als 0,10 aus.

Unter der Voraussetzung, dass die derzeit betriebene Bullenmastanlage stillgelegt, die Schweinezucht- und -mastanlage mit der für Tierhaltungsanlagen gebotenen Sauberkeit und mit den beantragten Abluftreinigungseinrichtungen (ARE) betrieben wird, sind die zulässigen Immissionswerte (Geruchshäufigkeiten) an den nächstgelegenen Wohnbebauungen mit hinreichender Sicherheit einzuhalten. Die vertraglichen Regelungen zur Stilllegung der Bullenmastanlage sollen nach Ihren Angaben spätestens bis zur Inbetriebnahme der Schweinezucht- und -mastanlage umgesetzt sein.

Die von den Einwendern aus den umliegenden Gemeinden vorgetragenen Geruchsbeeinträchtigungen durch das Ausbringen von Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind im Rahmen der Anlagengenehmigung nicht zu berücksichtigen, da diese Flächen kein Anlagenbestandteil im Sinne von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV sind. Die Geruchsbelastungen ergeben sich mehr oder weniger regelmäßig beim Einsatz des Wirtschaftdüngers Gülle/Gärrest. Sofern die gute fachliche Praxis nach der Düngemittelverordnung (DüV) bei der Ausbringung der Gülle (z.B. Schleppschlauchverfahren) eingehalten wird, sind keine erheblichen Geruchsbelästigungen zu erwarten. Verantwortlich für die Einhaltung der guten fachlichen Praxis ist der jeweilige Landwirt, der die Gärreste ausbringt. In Dorfgebieten, insbesondere für an deren Rand zum Außenbereich gelegene Wohnbebauungen, sind derartige temporär auftretende Geruchsimmissionen als typisch für die Landwirtschaft im ländlichen Raum durch die Nachbarschaft regelmäßig hinzunehmen. Schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind dabei grundsätzlich auszuschließen. Insofern können die Geruchsemissionen bei der Ausbringung der Gärreste auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht als Grund für eine nicht gegebene Entsorgungssicherheit (Verwertung) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG herangezogen werden.

Ammoniak

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind keine Immissionswerte für Ammoniak unter der Nr. 4 der TA Luft aufgeführt. In Sonderfällen sind dazu nach Nr. 4.8 TA Luft Einzelfallprüfungen vorzunehmen. Die beantragte Schweinezucht- und -mastanlage wird wegen ihrer Größe über den Stand der Technik hinaus mit einer Reihe von dreistufigen Abluftreinigungseinrichtungen ausgerüstet, die jeweils einen Abscheidegrad von bis zu 90% erreichen können. Wegen der geplanten Ableithöhen der Abluftkamine von 16 m über Flur und der Lage der Anlage zur Wohnbebauung sowie zur Hauptwindrichtung sind im vorliegenden Fall die zu betrachtenden Ammoniakimmissionen grundsätzlich nicht geeignet die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen. Ammoniakemissionen aus dem Bereich der Biogasanlage bzw. Gärrestlager können als

geringfügig angesehen werden, da die Gärrestlagerbecken gasdicht abgedeckt werden und im Übrigen die an den Anlageneinrichtungen erfassten Abluftmengen gereinigt und danach als Verbrennungsluft den Verbrennungsmotoranlagen (BHKW) zugeführt werden.

Staub/Keime

In Abhängigkeit von der Haltungstechnologie von Nutztieren (z. B. Flüssigmist- bzw. Festmistaufstallung, Flüssigfuttersystem) gehen von Tierhaltungsanlagen mehr oder weniger Staubemissionen aus. Das trifft auch für Keime zu, die oft an Feststoff- oder Flüssigkeitspartikel angelagert sind. Luftgetragene Keime setzen sich aus Bakterien, Viren, Pilzen und Hefen zusammen. Keime aus Schweinehaltungen setzen sich nach herrschender Meinung zu etwa 80 % aus Staphylokokken und Streptokokken zusammen, die über Haare und Hautabschilferungen in die Stallluft gelangen.

Im vorliegenden Fall sollen die Stallanlagen mit Abluftreinigungsanlagen betrieben werden, die eine Erfassung von Schwebstaubpartikeln, Aerosolen und Keimen durch die Erzeugung eines Unterdruckes in den einzelnen Stallbereichen gewährleistet. In den Antragsunterlagen ist der Bericht Nr. 155-2005-3-0 vom 22.03.2005 des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Eckhof eingestellt, der sich mit der Abschätzung der zu erwartenden Partikelgrößenverteilung und Staubkonzentration in der Stallluft auseinandersetzt. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Partikelgrößen im Schweinestallgesamtstaub bei Flüssigfuttersystemen zu ca. 45 % im Bereich der PM-10-Fraktion (Partikeldurchmesser bis zu 10 µm) zu finden sind.

Für die gewählte Abluftreinigungsanlage kann von einem Staubabscheidungsgrad von 90 % ausgegangen werden. Mit Hilfe einer autorisierten Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft, die auch die gefassten Staubemissionsquellen des Mischfutterwerkes und des ursprünglich beantragten Getreidelagers mit einbezieht, wurde nachgewiesen, dass die vom Anlagenbetrieb verursachten Staubimmissionen die Irrelevanzschwelle von 3 % des nach Nr. 4.2.1 TA Luft geltenden Immissionswertes für Schwebstaub zum Schutz der menschlichen Gesundheit an den maßgeblichen IO hinreichend sicher unterschreiten wird. Zudem wird auch die Irrelevanzgrenze nach Nr. 4.3.2 a TA Luft von 10,5 mg/m² d bezüglich des nach Nr. 4.3.1 TA Luft geltenden Immissionswertes zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag nicht überschritten.

Soweit es um das Entstehen/Einschleppen von Keimen in Tierhaltungsanlagen geht, gehen wir davon aus, dass gegenwärtig keine Kriterien zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Keimen zur Verfügung stehen, die der Vorschriftengeber aufgreifen könnte, um die Luftgüte in Tierhaltungsanlagen im Rahmen von Anlagenzulassungen weitergehend regeln zu können. Zutreffend weist die Rechtsprechung (OVG Lüneburg, B. v. 09.08.2011 – 12 LA 55/10 – juris; VG Oldenburg, B. v. 05.10.2011 – 5 B 1651/11 – juris, Rn. 24) darauf hin, dass auch nach Einschätzung anderer Behörden – etwa des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – „gegenwärtig keine anerkannten wirkungsbezogenen Beurteilungsmaßstäbe“ existieren, mit denen Aerosol-Immissionen verglichen und hieraus die möglichen resultierenden gesundheitlichen Wirkungen gesichert beurteilt werden können. Es gibt weder ein allgemein anerkanntes Ermittlungsverfahren noch verallgemeinerungsfähige Untersuchungsergebnisse über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung. Damit fehlen aber auch Erkenntnisse darüber, von welcher Wirkungsschwelle an ein nicht quantifizierbares Risiko in eine konkrete Gefahr umschlägt. Unabhängig davon ist auch davon auszugehen, dass das Entstehen bzw.

Einschleppen von Keimen in Tierhaltungsanlagen aus wirtschaftlichen Gründen nicht im Interesse des Betreibers liegt. Sauberkeit und gesunde Tierbestände sind eine Grundvoraussetzung, die das Entstehen von gesundheitsgefährdenden Keimen verhindern soll. Im vorliegenden Fall wird durch die Betriebsausführung (u.a. Sauberkeit, Flüssigmistverfahren, Flüssigfuttersystem, nach außen isolierte betriebsinterne Aufzucht, Abluftreinigungssystem (Unterdruck)) ausreichend Vorsorge getroffen, um das Entstehen von Keimen und deren Verbreitung hinreichend sicher ausschließen zu können.

Die von den Einwendern angesprochen Gefahren durch Asbestemissionen, die beim Rückbau bzw. bei der Sanierung der Stalleinrichtungen nicht auszuschließen sind, sollen durch einen ordnungsgemäßen Umgang (geeignete Technologien) mit diesen Materialien weitestgehend gering gehalten werden. Deshalb soll Ihnen die Anzeige der Aufnahme der Abriss- bzw. Umbauarbeiten aufgegeben werden, um diese überwachen zu können.

Bewertung:

Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor erheblichen Belästigungen und Nachteilen ist im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sichergestellt. Es liegen keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen vor.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG werden bei Einhaltung der Nebenbestimmungen erfüllt.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden ist vornehmlich durch die Neuversiegelung von Flächen auf dem bestehenden Betriebsgelände, der Zufahrtsstraße von der B 109 und der geplanten Regenwasserbehandlungsanlage betroffen. Die Eingriffe erfolgen somit im Innenbereich nach § 34 BauGB (ehemaliges Betriebsgelände der Schweinemastanstalt) und im Außenbereich nach § 35 BauGB (Regenwasserbehandlung und Zufahrt von der B 109). Die Eingriffe in den Boden durch die Neuerrichtung von Anlageneinrichtungen im Innenbereich bleiben unberücksichtigt. Das Anlagengelände ist bisher durch Gebäude und Verkehrsflächen auf einer Fläche von 320.900 m² versiegelt.

Im Außenbereich wird etwa eine Fläche von 31.542 m² (28.192 m² Regenwasserbehandlungsanlage, 3.350 m² Zufahrtstraße B 109) versiegelt. Unter Berücksichtigung der nach der Handlungsanleitung zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) für die Teilversiegelungen heranzuziehenden Kompensationsfaktoren ist für die Kompensation eine Entsiegelungsfläche von 20.581 m² anzusetzen. Die von Ihnen vorgeschlagenen Entsiegelungsmaßnahmen auf dem vorhandenen Betriebsgelände decken jedoch nur einen Teilfläche ab (16.333 m²). Für das Defizit von 4.248 m² sind weitere Flächenentsiegelungen oder Gehölzpflanzungen auf einer Fläche von 8.500 m² notwendig. Die von Ihnen antragsgemäß vorgesehene Stilllegung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich um das „Kuhzer Grenzbruch“ (Flurstück 104/15 Flur 1 der Gemarkung Haßleben) kann anrechnet werden, um das Kompensationsdefizit vollständig aufzulösen, wenn eine dauerhafte Sicherung der Flächen für die natürliche Sukzession im Grundbuch vorgenommen wird.

Bewertung:

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die Errichtung von baulichen Anlagen im Außenbereich sind zulässig, weil diese ausgleichbar sind.

Die von den Einwendern vorgebrachten Beeinträchtigungen des Bodens in Folge der Ausbringung von Gärresten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind für die Anlagenzulassung nicht relevant. Sofern die Nährstoffgaben den Anforderungen der Düngemittelverordnung entsprechen und von einer guten fachlichen Praxis ausgegangen werden kann, ist eine Überdüngung des Bodens auszuschließen. Die nach der DüMV zulässigen Höchstmengen werden nicht überschritten. Im vorliegenden Fall sind die aktuell vorgelegten Abnahmeverträge durch das Amt für Landwirtschaft und die untere Bodenschutzbehörde mit dem Ergebnis geprüft worden, dass mehr als doppelt soviel wie notwendig geeignete Flächen für die Ausbringung von Gärresten vertraglich gebunden werden konnten. Die vorgenommene Reduzierung auf 36.861 Tierplätze hat maßgeblich dazu beigetragen. Für das geforderte Verbot des Ausbringens von Gärresten als Wirtschaftsdünger auf meliorierten Flächen gibt es keine rechtliche Grundlage.

Auch die Vermutungen der Einwender, dass insbesondere Schwermetallbelastungen infolge der Gülleverregnung durch den ehemalige „VEB Schweinezucht- und Mastanstalt Haßleben“ die geplante Ausbringung von Gärresten erschweren oder verbieten könnte, treffen nicht zu. Als relevante Leitschwermetalle wurden Kupfer (aus Mineralstoffzusätzen zum Schweinefutter) und Zink (aus Abrieb von Standausrüstungen) benannt.

Für die Bodenuntersuchungen wurden auf der Grundlage des Forschungsberichtes FU/H91 – 346.14/46-20 Universität Potsdam vom März 1993 die Schläge 199 und 221 ausgewählt, die der Schweinezucht- und -mastanlage am nächsten liegen und durch die ehemalige Gülleverregnungsanlage beeinflusst waren. Es wurde horizontbezogen 0-30 cm und 30-60 cm Teufe beprobt, um Verlagerungstendenzen zu erkennen. Der Bewertung wurden die 70 v. H. der Vorsorgewerte der BBodSchV § 12 Abs. 4 zugrunde gelegt, wobei hier aufgrund der unterschiedlichen Bodenzusammensetzung der Mittelwert der Vorsorgewerte Sand und Lehm zugrunde gelegt wurde.

Vorsorgewert Cu in mg/kg, (70%):	Sand 20 (14)	Lehm 40 (28)	MW 21
Vorsorgewert Zn in mg/kg, (70%):	Sand 60 (42)	Lehm 150 (105)	MW 74

Gemäß den Ergebnissen der Bodenuntersuchungen der LUFA Rostock vom 03. und 20.11.2006 überschreiten die Bodengehalte an Kupfer und Zink selbst im Bereich der Hochlastverdachtsflächen die o. g. Vorsorgewerte nicht. Aus den Ergebnissen ist kein Eintrag der Schwermetalle in tiefere Bodenschichten und das Grundwasser abzuleiten. Vorbelastungen konnten nicht mehr verifiziert werden. Aus den Bodenuntersuchungsergebnissen sind keine Einschränkungen in Bezug auf einen fachgerechten Einsatz von Gärresten aus der geplanten Biogasanlage der Schweinezucht- und -mastanlage ableitbar.

Eine Gefährdung des Grundwassers über den Boden ist ebenfalls hinreichend auszuschließen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung der baulichen Anlagen auf dem vorhandenen Betriebsgelände nicht beeinträchtigt. Durch das Ausmaß der vorhandenen Bebauung ist das Landschaftsbild in der Randlage des Innenbereiches vorgeprägt. Lediglich die Zufahrt von der B 109 her führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Zerschneidung von gegendtypischen, jedoch ausreichend vorhandenen Biotopstrukturen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stellt auch die Errichtung der Regenwasser-Behandlungsanlage dar. Die Anlage fügt sich direkt an die Tierhaltungsanlage an. Mit den vorgesehenen Gehölzpflanzungen im Bereich der Regenwasser-Behandlungsanlage und entlang der Zufahrtstraße erfolgt jedoch eine konfliktarme Abgrenzung zum Außenbereich, die sich eher naturnah einfügen. In der Zusammenschau mit den Maßnahmen zur Kompensation des Schutzgutes Boden können die Eingriffe in das Landschaftsbild ausgeglichen werden.

Bewertung:

Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild sind als nicht erheblich zu bewerten. Sie sind zulässig, weil sie ausgleichbar sind.

Schutzgut Wasser

Der nördliche Teil der Ortslage Haßleben ist leicht erhöht gegenüber dem angrenzenden Gelände, das flachwellig und teilweise kuppig ausgebildet ist.

Ca. 200 m nordwestlich von der Tierhaltungsanlage in einer Niederung liegt der kleine Moorwald „Kuhzer Grenzbruch“ (Fläche ca. 10 ha). Südwestlich, etwa 1000 m entfernt von der Anlage, befindet sich der Kuhzer See im FFH-Gebiet „Kuhzer See/Jacobshagen“.

Das Wasserwerk Haßleben grenzt nördlich unmittelbar an das Betriebsgelände der Schweinezucht- und -mastanlage an. In den Anlagen wird lediglich Wasser aufbereitet, das in 5 km Entfernung aus 5 Brunnen in der Ortslage Beenz gefasst wird.

Die Versorgung der Tierhaltungsanlage mit Frischwasser wird über das öffentliche Trinkwassernetz durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark gewährleistet. Lediglich für die Versorgung der Wärmetauscher zur Stallklimatisierung sind die Entnahme und die Rückführung von Grundwasser aus einer geplanten Brunnenanlage beantragt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann im Wesentlichen durch die Einleitung wasser-gefährdender Stoffe in Oberflächengewässer, durch die Versickerung von Niederschlagswasser und durch die Entnahme von Grundwasser hervorgerufen werden.

Für die Grundwasserentnahme von max. 1286 m³/h wird eine Erlaubnis durch die zuständige obere Wasserbehörde erteilt. Im Einzugsgebiet der Wasserfassungen liegen keine Oberflächengewässer, die durch die Gewässerbenutzung mengen- oder beschaffenheitsmäßig nachteilig beeinflusst werden können.

Im und um das Untersuchungsgebiet bestehen keine hydraulischen Verbindungen der Oberflächengewässer zu dem hier zur Gewässerbenutzung vorgesehenen GWLK 2. Der Ausbau der Bohrungen wird so vorgenommen, dass eine solche Verbindung auch nicht möglich ist. Insgesamt kommt es durch die

Grundwasserentnahme und -wiedereinleitung beim Betrieb der Benutzungsanlagen zu keinen Auswirkungen auf Oberflächengewässer.

Der Eintritt von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser, hier z. B. Gülle, Motorenöle und Säuren wird durch die Errichtung von flüssigkeitsdichten und beständigen Anlageneinrichtungen, die dem Stand der Technik entsprechen und insbesondere die Anforderungen der VAWS erfüllen, vernünftigerweise für den Anlagebetrieb ausgeschlossen. Eine Gewässergefährdung ist in Folge dessen nicht zu besorgen.

Nährstoffeinträge über den Luftpfad, hier durch Stickstoff (N)-Einträge in Folge von N-Depositionen, über den Boden-Wasser-Pfad in Folge der Versickerung von Niederschlagswasser, hier insbesondere durch P-Einträge, waren ebenfalls zu bewerten. Ursprünglich hatten Sie für die Regenwassererfassung und –ableitung aus dem Bereich der Schweinezucht- und -mastanlage ein Regenwasserrückhaltebecken und Versickerungsmulden beantragt.

Mit der Abschätzung des maximalen Nitratreintrages in den Kuhzer See aus der geplanten Regenwasserversickerung durch die Fa. Geothermie Neubrandenburg GmbH; Dr. Jörn Bartels (03/2004) konnte im Rahmen der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht hinreichend plausibel nachgewiesen werden, dass insbesondere die Phosphor (P)-Einträge in den Kuhzer See im Sinne der im Land Brandenburg anzuwendenden Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete für den Lebensraumtyp (LRT) 3150 als irrelevant anzusehen sind. Eine FFH-Verträglichkeit war bis dahin nicht gegeben. Daraufhin haben Sie mit einer Erweiterung des Antragsgegenstandes um eine Regenwasser-Behandlungsanlage bei gleichzeitiger Reduzierung der Tierplatzzahl reagiert. Die beantragten Retentionsbodenfilter sind mit einer anerkannten Reinigungsleistung von 75% geeignet, eine Ablaufkonzentration von weniger als 0,1 mg/l P sicherzustellen, bevor das so gereinigte Wasser in den Boden versickert und auf dem Weg zum Kuhzer See der P-Gehalt weiter reduziert wird.

Mit der Errichtung der Regenwasser-Behandlungsanlage sind erhebliche P-Einträge in den Kuhzer See auszuschließen. Die FFH-Verträglichkeit ist damit hergestellt. Mit der zuletzt vorgenommenen Reduzierung der Tierplatzzahl auf 36.861 ist von einer weiteren Verringerung der Stoffeinträge auszugehen. Die Erlaubnis zur Versickerung des gereinigten Niederschlagswassers wurde durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark erteilt.

Bei Einhaltung des angeordneten Überwachungswertes für die Ablaufkonzentration von 0,1 mg/l P ist die Gewässerbenutzung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Kuhzer See“ verträglich und verstößt gleichzeitig nicht gegen die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele.

Bei der Versickerung im Bereich der Biogasanlage ist von gering verschmutztem Niederschlagswasser bzw. geringen Mengen auszugehen, so dass auf eine Vorreinigung des zu versickernden Niederschlagswassers von den Dachflächen und Verkehrsflächen verzichtet werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Boden und das Grundwasser sind deshalb nicht abzuleiten. Auch dafür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden.

Ein unzulässiger Stoffeintrag über den Boden in das Grundwasser wird bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern durch die untere Wasserbehörde regelmäßig ausge-

geschlossen. So ist es auch hier. Insbesondere wegen der vorliegenden geologischen Verhältnisse wird mit hinreichender Sicherheit festgestellt, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Grund- bzw. Oberflächenwassers durch die Düngung mit Gärresten gegeben sind. Auf Nutzungsbeschränkungen für die Ausbringung von Gärresten auf ausgewählten Flächen in der Trinkwasserschutzzone II (z. B. Gemarkung Schenkenberg Schlag 18 (nördlich von Schenkenberg), Gemarkung Kutzerow, Schlag 9c (Nähe Köhntop)) wurden die betroffenen Landwirte durch Mitteilungen durch die untere Wasserbehörde hingewiesen.

Einwender machen geltend, dass in den Boden eingetragene Stoffe über noch vorhandene Drainagesysteme, deren Lage im Übrigen aus historischen Gründen mit verhältnismäßigem Aufwand nicht mehr zu ermitteln ist, in den Kuhzer See gelangen. Das Drainagesystem entwässert zwar in Richtung Kuhzer See, für das Kuhzer Grenzbruch, das durch den 1. Grundwasserleiter (GWL) gespeist wird, werden derartige Nährstoffeinträge nicht relevant, da auf die Nutzung von Ackerflächen im Bereich um das Kuhzer Grenzbruch zukünftig verzichtet werden soll. Die Fachbehörde des LUGV weist aus Sicht der Genehmigungsbehörde zutreffend darauf hin, dass das oberirdische Einzugsgebiet unter Einschluss des Drainagesystems und der damit verbundenen Nährstofftransportvorgänge keinen Einfluss auf das Kuhzer Grenzbruch hat.

Entscheidend ist die Grundwasserstandsproblematik und damit das unterirdische Einzugsgebiet, das jedoch nicht ermittelt werden kann. Insofern muss es offen bleiben, welche Stoffeinträge den Kuhzer See und das Kuhzer Grenzbruch über diesen Weg erreichen könnten, diese sind jedoch nicht als relevant einzuschätzen.

An dieser Stelle wird auf die gute fachliche Praxis nach der Düngemittelverordnung verwiesen, die bei der Nutzung landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten und damit grundsätzlich anzunehmen ist. Im Rahmen der Überwachung durch die untere Landwirtschaftsbehörde des Landkreises Uckermark werden die Bodenwerte regelmäßig überprüft, um auf das zulässige Maß der Düngung durch Dritte gegebenenfalls Einfluss nehmen zu können.

Eine von den Einwendern angesprochene noch immer wirksame „Vorbelastung“ für den Boden und das Grundwasser aus „DDR-Zeiten“ wird von der unteren Wasserbehörde nicht bestätigt.

Bewertung:

Die Anlage entspricht den Anforderungen des Gewässerschutzes bei sachgerechter Errichtung nach den Vorschriften der VAWS, insbesondere der Anlage 2 „Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften“. Bei Einhaltung der Kriterien der guten landwirtschaftlichen Praxis ist regelmäßig keine Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Ausbringen von Gärresten anzunehmen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen in Folge der Grundwasserentnahme sind nicht zu erwarten. Für die Grundwasserentnahme und die Versickerung des gereinigten bzw. unverschmutzten Niederschlagswassers ist jeweils eine Erlaubnis durch die obere bzw. untere Wasserbehörde erteilt. Es wird bewertet, dass schädliche oder erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu besorgen sind. Deshalb sind auch keine relevanten Wechselwirkungen zum Schutzgut Mensch zu untersuchen.

Schutzgüter Tiere / Pflanzen

Artenschutz Avifauna

Die geplante Anlage befindet sich überwiegend im Innenbereich der Ortslage Haßleben. Auf dem Anlagengelände sind durch die Errichtung einer Reihe von neuen baulichen Anlagen verschiedene Vogelarten betroffen, die als europäische Vogelarten zu den besonders geschützten Arten bzw. „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG zu rechnen sind und für die somit eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen musste. Im Bereich nördlich der Stallanlagen und im Umfeld der Biogasanlage wurden Brutvogelarten (Neuentöter, Grauammer, Braunkehlchen, Wiesenpieper) kartiert, deren Reviere sich wahrscheinlich auch zum Teil bis in den Bereich der Baustelle der Biogasanlage und der Zufahrt zur B 109 erstrecken. Durch Festsetzung einer Bauzeitenbeschränkung für die Zeit vom 01.03. bis 30.08. kann die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind damit für die im Baubereich brütenden Vogelarten nicht einschlägig. Eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungszeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führt, liegt ebenfalls nicht vor. In 200 m Entfernung zur geplanten Zufahrt befindet sich ein Kranichbrutplatz. Inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Anlagenbetrieb eintreten können, hängt von den Vorhabenswirkungen und der Störempfindlichkeit der betroffenen Arten ab. Für die Brutvögel halten wir lediglich die Auswirkungen von Geräuschen durch den Anlagenbetrieb für relevant. Auf Grund des Abstandes zu den Anlagen und der jetzt bereits gegebenen Geräuscheinwirkungen durch die stark befahrene Bundesstraße sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Niststätte des Kranichs gegeben.

Lärmeinwirkungen auf geschützte Vogelarten im Bereich des Kuhzer Grenzbruchs sind ebenfalls hinsichtlich der Verbotstatbestände nicht relevant. Die oben genannten 4 Brutvogelarten gehören zu den weniger störempfindlichen Arten mit Fluchtdistanzen von ca. 10 bis 40 m. Darauf deutet auch die Ansiedlung dieser Arten im unmittelbaren Umfeld der Stallanlage, also eines anthropogen vorbelasteten Bereiches hin. Entsprechend neuerer Untersuchungen gehören sie darüber hinaus zu den Arten mit einer eher geringen bis mittleren Empfindlichkeit gegenüber Lärmauswirkungen. Die durch den Anlagenbetrieb verursachten Beurteilungspegel erreichen in den betroffenen Bereichen 45 bis 50 dB(A). Eine Beeinträchtigung des Brutgeschehens ist bei dieser Größenordnung nicht vollständig auszuschließen, man kann jedoch mit hinreichender Sicherheit davon ausgehen, dass es nicht zu einer Aufgabe der Niststandorte kommt. Zudem sind diese Arten nicht darauf angewiesen, die gleiche Niststätte jährlich wieder zu nutzen, so dass nicht von einer „indirekten Zerstörung“ kartierter Nistplätze im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen ist, weil im angrenzenden Umfeld ausreichend Möglichkeiten zur Neueinrichtung bestehen.

Von einer „Beseitigung“ ganzer Reviere im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ebenfalls nicht ausgegangen werden, da die Funktionalität der betroffenen Reviere durch die Lärmauswirkung lediglich eingeschränkt werden kann und die Nistplatzwahl und die Revierabgrenzung den aktuell vorliegenden Bedingungen angepasst wird. Für die betroffenen Arten ist festzustellen, dass aufgrund der relativ geringen Besiedlungsdichte, der vorhandenen Lebensraumstrukturen im Umfeld der Anlage, die nicht von einer entsprechend starken Lärmbelastung beeinträchtigt werden, ein Ausweichen der Brutarten in angrenzende Bereiche und damit eine Verlagerung ihrer Reviere möglich ist. Insbesondere die von Ihnen beabsichtigte

Stilllegung der bisher intensiv genutzten Ackerfläche auf dem Flurstück 104/15, Flur 1, Gemarkung Haßleben südlich des Kuhzer Grenzbruchs ist als Ausweichfläche dafür geeignet.

Bewertung:

Für die im Anlagenbereich beobachteten Brutvogelvorkommen, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Dem Vorhaben stehen keine naturschutzfachlichen Bedenken im Sinne von § 44 BNatSchG entgegen.

Für das sich im Untersuchungsgebiet befindliche FFH-Gebiet „Fledermausbunker Große Heide Prenzlau“ können erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Schutz von Pflanzen / Biotope / Lebensraumtypen

Ausgehend von den Vorgaben der TA Luft wurde ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1255 m um die Anlage festgelegt. Im Untersuchungsgebiet haben Sie Biotopkartierungen vornehmen lassen. Demnach liegen die Schwerpunkte der naturschutzfachlichen Bewertung hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch den Anlagenbetrieb im Bereich des südwestlich gelegenen FFH-Gebietes „Kuhzer See/Jacobshagen“, des nordwestlich gelegenen Moorbiotops „Kuhzer Grenzbruch“ und des nördlich angrenzenden Waldes des Prenzlauer Stadtforstes. Mögliche Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge verursacht durch den Anlagenbetrieb sind nicht auszuschließen.

Zur Prüfung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen haben Sie den Antragsunterlagen ein „Gutachten zur Gewässeruntersuchung im Umfeld der geplanten Schweinezucht- und –mastanlage Haßleben befindlicher Gewässer“ vom 23.09.2004 vom Geowissenschaftlichen Gutachterbüro Geolook, eine „Abschätzung möglicher Auswirkungen der geplanten Schweinezucht- und –mastanlage Haßleben auf die Böden und Bestände der angrenzenden Forstökosysteme“ vom April 2004 von Herrn Prof. Dr. Murach und eine „Beurteilung der Umwelteinwirkungen der geplanten Schweinezucht- und –mastanlage im Bereich des „Kuhzschen Grenzbruches“ vom 29.04.2004 vom Geowissenschaftlichen Gutachterbüro Geolook beigelegt.

Die Einwander haben die Größenordnung der ermittelten Ammoniak-Immissionen bzw. Stickstoffdepositionen, die im Wesentlichen für die N-Einträge verantwortlich sind, die Bilanzierung der Stoffeinträge selbst und die Methodik der Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzobjekte als fachlich überholt kritisiert. Sie haben weiter z. B. die Wirksamkeit der geplanten Abluftreinigungsanlagen in Frage gestellt und eigene Ausbreitungsberechnungen vorgestellt. Diesen Einwendungen folgen wir nicht.

Gegen die in den Antragsunterlagen eingestellte Ermittlung der Emissionsmassenströme, die neben den meteorologischen und quellenbezogenen Daten Grundlage für das nach Anhang 3 der TA Luft in Deutschland anzuwendende autorisierte Ausbreitungsrechnungsmodell AUSTAL 2000 ist, sind Bedenken nicht ersichtlich. Für die maßgeblichen Beurteilungspunkte wurden die Immissionskonzentrationen für Ammoniak berechnet. Nach der abschließend vorgenommenen Tierplatzzahlreduzierung (36.861 Tierplätze), der Einführung eines säurebeaufschlagten Abluftwäschers und der Einbindung der erfassten Abluft im Bereich der Biogasanlage in die Verbrennungsluft des BHKW war von einem anlagenbezogenen Ammoniak-Emissionsmassenstrom von 15,4 t/a auszugehen. Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung wurden

durch die Fachbehörde als plausibel bewertet. Die von den Einwendern vorgestellten Berechnungen unter Einbeziehung der NO_x-Emissionen des BHKW begründen wegen der Geringfügigkeit keine andere Sichtweise.

Die Wirkungsweise der im vorliegenden Fall zum Einsatz kommenden 3stufigen Abluftreinigungsanlage - Nasswäscher (Wasser), Nasswäscher (Zusatz von Schwefelsäure ins Waschwasser), Biofilter - ist nicht zu beanstanden. Ein Einsatz von Salzsäure als auch der von Schwefelsäure zur Abscheidung von Ammoniak in Nasswäschern gilt als Stand der Abluftreinigungstechnik. In der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Haltungsverfahren und Emissionen – Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde“ vom September 2011, die als antizipiertes Sachverständigengutachten anzusehen ist, wird einer dreistufigen Abluftreinigungsanlage (Wasserwäscher, Chemowäscher, Biofilter) bei einem Einsatz in der Schweinehaltung eine sehr gute Reinigungsleistung, mit Wirkungsgraden von mindestens 90 % für Ammoniak und Staub sowie bei Geruch für die Beseitigung des rohgastypischen Geruchs im Reingas, bescheinigt. Das gilt auch für die in der Praxis erprobte und zertifizierte Abluftreinigungstechnik der Fa. Dr. SIEMERS UMWELTTECHNIK GmbH.

Im vorliegenden Fall soll Schwefelsäure zum Einsatz kommen. Die Säure wird lediglich zur Steuerung eines vorgegebenen und in einem sehr engen Schwankungsbereich einzuhaltenden pH-Wertes zwischen 4,0 und 5,0 benötigt. Die Steuerung erfolgt automatisch. Das im Kreislauf gefahrene Waschwasser wird bei Überschreitung eines Grenzwertes automatisch ausgeschleust und durch Frischwasser ersetzt.

FFH-Gebiet „Kuhzer See/Jacobshagen“

Entgegen Ihrer Auffassung in den anfangs vorgelegten Antragsunterlagen wurde behördlicherseits ausgehend vom Projektbegriff entsprechend § 19a Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt. In den Antrag wurden daraufhin Darlegungen zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit aufgenommen. Das von Ihnen betrachtete Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 3200 m umfasst den gesamten nordöstlichen Teil des Kuhzer Sees (ca. ¾ der Fläche des Kuhzer Sees) und geht weit über das nach TA Luft definierte Beurteilungsgebiet hinaus.

Ausgehend von der aktuellen Rechtsprechung wurden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) durch die Fachbehörde des LUGV hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen geprüft. Nach dem Urteil des BVerwG 9 A 5.08 zur A 44 Hessisch-Lichtenau vom 14.04.2010 musste im Land Brandenburg die in der „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete“ benutzte Irrelevanzschwelle von 10% des Critical Loads (CL) aufgeben werden und die vom BVerwG eingeführte Irrelevanzschwelle von 3% des entsprechend der Naturausstattung zu berücksichtigenden CL bzw. grundsätzlich 0,3 kg N/ha a als Absolutwert für N-Einträge als Maß für den Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme beachtet werden.

Der von den Einwendern verlangten Einbeziehung der Stoffeinträge durch die Düngung auf landwirtschaftlichen Flächen (Luft- und Bodenpfad) in den Projektbegriff wird nicht gefolgt. Eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen muss jederzeit nach den Regeln der guten fachlichen Praxis möglich sein, ansonsten wäre jede landwirtschaftliche Tätigkeit grundsätzlich gehindert. Es ist nicht von Belang, welchen Dünger der Landwirt dabei einsetzt. Müssen Düngemittelgaben auf landwirtschaftlichen

Nutzflächen auf Grund der Lage zu FFH-Gebieten Einschränkungen unterliegen, sollten diese grundsätzlich und für jedermann nachvollziehbar geregelt sein (Düngemittelrecht bzw. Naturschutzrecht). Stoffeinträge über die Düngung können jederzeit unabhängig vom Vorhandensein von Tierhaltungsanlagen im Umfeld dieser Anlagen auf der Grundlage der Düngemittelverordnung erfolgen. Einschränkungen für die Düngung bzw. Bewirtschaftung der ausgewählten landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden im vorliegenden Einzelfall durch die zuständigen Behörden im Wesentlichen nicht bestätigt und waren somit hinsichtlich der Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für das FFH-Gebiet „Kuhzer See“ nicht zu berücksichtigen. Insofern werden im Folgenden nur die Auswirkungen anlagenbezogener Stoffeinträge bewertet.

Für eine Ammoniakemission von 15,4 t/a stellt sich der zu berücksichtigende Untersuchungsradius r in Abhängigkeit von der Höhe des CL nach der Brandenburger Meteorologie und unter der Zugrundelegung des 3 %-Kriteriums für die Irrelevanz der Zusatzbelastung wie folgt dar:

- CL ≤ 10 kg N/ha a: r = 2940 m
- CL = 12,5 kg N/ha a: r = 2620 m
- CL = 15 kg N/ha a: r = 2380 m
- CL = 20 kg N/ha a: r = 2050 m
- CL = 30 kg N/ha a: r = 1650 m

Im Bereich des FFH-Gebietes „Kuhzer See/Jacobshagen“ wurden behördlicherseits für den Radius 3200 m folgende zu schützende Lebensraumtypen (LRT) orientierend ermittelt.

LRT / Art	Natura 2000-Code	Minimale Entfernung vom Emissions-schwerpunkt in [m] und Himmelsrichtung	zu berücksichtigende Eintragspfade
Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischen Armleuchteralgenbeständen	3140	2900 w	EP 1
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion und Hydrocharition	3150	1150 wsW	EP1-EP3
Subkontinentale Trockenrasen auf karbonatischen Böden	6214	1870 sw	EP 1
Magere Flachland-Mähwiesen	6510	2640 sw	EP 1
Übergangs- und Schwingrasenmoore	7140	2060 sw	EP1-EP3
Waldmeister- Buchenwald	9130	3210 sw	EP 1
Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	91EO	2417 sw	EP 1
Fischotter, Rotbauchunke, Kammmolch, Bitterling, Schlammpeitzger	-	-	EP1-EP3

Tabelle 1: Ausgewiesene LRT im FFH-Gebiet „Kuhzer See/Jacobshagen“

Ausgehend von den Schutz- und Erhaltungszielen im FFH-Gebiet „Kuhzer See/Jacobshagen“ wurden die relevanten Eintragspfade (EP) für den Wirkfaktor Stoffeinträge geprüft und zugeordnet.

Folgende Eintragspfade (EP) wurden berücksichtigt:

- EP 1: Aerogene anlagenbedingte Stickstoff (N) -Deposition direkt im FFH-Gebiet
- EP 2: Eintrag von N und P über die Versickerung des von den Anlagendächern und der Hoffläche anfallenden Niederschlagswassers
- EP 3: Aerogene anlagenbedingte N-Depositionen im näheren Umfeld der Anlage (Radius des Beurteilungsgebietes von 1255 m) und Eintrag über das Grundwasser nach Versickerung bzw. über Runoff.

Die Stoffeinträge über die relevanten Eintragspfade wurden für die jeweiligen Lebensraumtypen einzeln bewertet. Dabei wurden im Jahr 2010 aktualisierte empirische CL (Berner Liste) herangezogen.

Für die im Raum Haßleben relevante N-Hintergrundbelastung wurde auf den UBA-Datensatz 2007 zugegriffen.

Rezeptor	Hintergrundbelastung 2007 [kg N/ha a]
Wasserflächen	13
Wiesen und Weiden	14
Seminatürliche Ökosysteme	15
Laubwald	18
Nadelwald	19

Tabelle 2: Hintergrundbelastungen für den Raum Haßleben

LRT 3140

Die aerogenen anlagenbedingten N-Einträge im Bereich des LRT 3140 betragen ausgehend von der aktualisierten Immissionsprognose weniger als 0,3 kg N/ha a. Die Eintragspfade EP 2 und EP 3 werden nicht berücksichtigt, da eine hydrologische Verbindung zum Kuhzer See ebenso wenig anzunehmen ist wie eine maßgebliche Beeinflussung des Stillgewässers durch das aus Richtung der Anlage anströmende Grundwasser (sehr lange Fließstrecke). Damit sind die N-Einträge irrelevant.

LRT 3150

EP 1:

Für diesen LRT ist bisher kein CL definiert. Entsprechend des Entwurfes der Liste „Stickstoffempfindliche Biotope/ FFH-Lebensraumtypen in Brandenburg“, LUA 2007 kann ein CL im Bereich von maximal 10-15 kg N/ha a aus den in dieser Liste genannten und dem LRT 3150 zumindest teilweise zuzuordnenden Biotoptypen (02102 und 02210) abgeleitet werden. Dieser abgeleitete CL korreliert auch mit den CL-Vorgaben der Noordwijkerhout-Liste für dauerhaft oligotrophe Stillgewässer (LRT 3130 und 3140) von 3 -10 kg N/ha a in der Weise, dass ein meso- leicht eutrophes Gewässer wie der Kuhzer See eine etwas geringere Stickstoffempfindlichkeit als ein oligotropher See ausweisen sollte. Wir definieren für die weiteren Betrachtungen dieses LRT 3150 unter Berücksichtigung der N-empfindlicheren Biotope und der P-Limitierung des Gewässers den Mittelwert der oben genannten Spanne von 12,5 kg N/ha a als CL.

Biotoptyp	Kartiereinheit	CL in kg N/ha a
02102	meso- leicht eutrophe Seen (mäßig nährstoffreich) mit Tauchfluren, im Sommer große Sichttiefe	5-10
02210	Röhrichtgesellschaften an Standgewässern	20-30

Tabelle 3.: Ableitung eines CL für den LRT 3150 aus [2]

Entsprechend der Immissionsprognose betragen die maximalen projektbezogenen N-Depositionen (d.h., einschließlich Stilllegung der Rinderanlage Haßleben) im nordöstlichen Bereich des Kuhzer Sees (Schulzenort) je nach Rezeptorlänge 0,12 kg N/ha a bei einer Hintergrundbelastung (UBA-Daten 2007) von 13 kg N/ha a. Somit ergibt sich bei ausschließlicher Berücksichtigung dieses Eintragspfads bereits eine Überschreitung des abgeleiteten CL von 12,5 kg N/ha a durch die Hintergrundbelastung jedoch ist die Zusatzbelastung mit max. 1,0 % vom CL für diesen EP als irrelevant anzusehen.

Auch bei getrennter Bewertung der Zusatzbelastungen für die beiden in Tab. 3 genannten Biotoptypen würde sich lt. Immissionsprognose bei Würdigung ihrer unterschiedlichen N-Empfindlichkeiten und Rezeptoreigenschaften zumindest für den Biotoptyp 02102 (meso- leicht eutrophe Seen, mäßig nährstoffreich, mit Tauchfluren, im Sommer große Sichttiefe) eine lediglich irrelevante Zusatzbelastung von 1,6 % bezogen auf einen mittleren CL von 7,5 kg N/ha a bei einer gleichzeitigen Überschreitung des CL durch die Gesamtbelastung ergeben.

Max. N-Gesamtbelastung des Biotops 02102 für EP 1: = 13,12 kg N/ha a
Gesamtbelastung = Hintergrundbelastung (13 kg N/ha a) + Zusatzbelastung (0,12 kg N/ha a)

EP 2

Zur Abschätzung der P-Fracht, die den Kuhzer See über die Versickerung des Niederschlagswassers von den Dach- und Hofflächen der Schweinezucht- und -mastanlage erreicht, wird auf die Stellungnahme der Fachbehörde des LUGV zur Entwurfsplanung zur Regenentwässerung verwiesen. Danach ist davon auszugehen, dass das in der Pflanzenkläranlage (PKA) behandelte Niederschlagswasser nach einer 75%igen P-Reduktion im Retentionsbodenfilter mit einer P-Konzentration von < 0,1 mg/l in den Boden versickert. Die nachfolgende Versickerung über einen bewachsenen Bodenfilter lässt eine weitere Nährstoffreduzierung von ca. 53 % erwarten. Somit wird von anlagenbezogenen P-Einträgen von < 4,2 kg P/a bzw. < 10,1 kg P / 2,4 a ausgegangen. Dies entspricht 2,2 % eines angenommenen Beurteilungswertes von 0,045 mg P/l (als Grenzwert für einen mesotrophen See) bzw. 1,7 % eines angenommenen Beurteilungswertes, wenn man diesen als angenommenen Ist-Zustand mit einer Jahresdurchschnittskonzentration im Kuhzer See an Gesamt-P von 0,056 mg P/l im Jahr 2000 definiert. Bezüglich beider Beurteilungswerte unterschreitet die abgeschätzte Konzentrationserhöhung die Irrelevanzschwelle von 3 % und erscheint deshalb hinsichtlich der P-Einträge als tolerabel. Voraussetzung ist allerdings eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der PKA.

Berechnungsgrößen der anlagenbedingten P-Frachten:

- Jährlicher Niederschlag von 566 mm/m²,
- 0,15 mg P/l für das Niederschlagswasser der 21,03 ha Dachflächen, = 17,85 kg P/a
- 11,6 mg P/l für das Niederschlagswasser der 0,42 ha Hoffläche, = 27,60 kg P/a

- 0,3 kg P/ha*a für den direkten atmosphärischen Eintrag (Hintergrund) [7] = - 6,5 kg/a
- 3,3 kg P/a durch Wegfall der Direkteinleitung des Niederschlagswassers = - 3,3 kg P/a
- anlagenbedingte Zusatzbelastung vor der Versickerung: 35,65 kg P/a bzw. 0,374 mg P/l [13]
- Reduktion durch den Retentionsbodenfilter in der PKA: ca. 75 %, auf < 0,1 mg P/l [13]
- weitere Reduktion durch bewachsenen Bodenfilter: um 53 % [4]
- anlagenbedingte Zusatzbelastung des Kuhzer Sees: ca. 4,2 kg P/a

Für den Kuhzer See ist eine mittlere Verweilzeit des Wassers von 2,4 a anzunehmen [9], d.h., im Mittel regeneriert sich das gesamte Wasservolumen im See alle 2,4 Jahre. Aus diesem Grund werden für die sich auf das Seevolumen beziehenden Bilanzen die Stoffeinträge für einen Zeitraum von 2,4 a berücksichtigt. Bei einer angenommenen Gleichverteilung dieser 4,2 kg P/a \times 2,4 a = 10,1 kg P im gesamten Seevolumen von $10,43 \times 10^9$ l würde dies zu einer Konzentrationserhöhung von 0,00097 mg/l führen. Dies entspricht 2,2 % eines angenommenen Beurteilungswertes von 0,045 mg P/l (als Grenzwert für einen mesotrophen See bzw 1,7 % eines angenommenen Beurteilungswertes, wenn man diesen als die Jahresdurchschnittskonzentration im Kuhzer See an Gesamt-P von 0,056 mg/l im Jahr 2000 definiert.

Hinsichtlich der zu betrachtenden N-Fracht wird für diesen Eintragspfad die konservativere Betrachtungsweise des Antragstellers herangezogen, der von einer anlagenbedingten N-Deposition von 86,21 kg N/ha*a im Bereich der Anlage ausgeht und für den Prozess der Versickerung und Grundwasserpassage einen Abbauprozess auf ca. 22 % fachgutachterlich nachweist. Somit gelangen etwa 18,9 kg N/a über diesen Pfad in den Kuhzer See. Eine summarische Bewertung der N-Einträge in den Kuhzer See erfolgt nach der Diskussion des EP3.

EP 3

Zur Abschätzung der anlagenbedingten N-Einträge durch Deposition im näheren Anlagenumfeld und im weiteren des durch run off und/oder Versickerung in den Kuhzer See gelangenden Anteils sind wir folgendermaßen vorgegangen:

Räumlich wurde eine Fläche von 495 ha im Radius eines Beurteilungsgebietes (1.255 m) abzüglich der 21,8 ha des beim EP 2 diskutierten Anlagenbereiches betrachtet. Für diese Fläche von 473,2 ha wurde aus der Immissionsprognose eine mittlere zusätzliche anlagenbedingte NH_3 -Konzentration von $0,22 \mu\text{g}/\text{m}^3$ [$0,37 * (1,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ aus der geplanten Schweinemastanlage + $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ aus der Rinderhaltungsanlage Kuhz - $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ aus der stillzulegenden Rindermastanlage Haßleben)] abgeschätzt. Aus dieser mittleren zusätzlichen NH_3 -Konzentration von $0,22 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ergibt sich für die gesamte Fläche unter Zugrundelegung einer Depositionsrate von 0,012 m/s (mittlere Geländerauhigkeit, aus Luftbildaufnahmen abgeleitet) eine (vergleichmäßigte) anlagenbedingte Zusatzdeposition von 0,69 kg N/ha a bzw. von 326 kg N/a insgesamt. Unter Zugrundelegung der fachgutachterlich für die Muldenversickerung ermittelten Reduktionsraten der ursprünglichen N-Einträge auf 22 % (bis zum Kuhzer See) nehmen wir konservativ für den hier zu betrachtenden Fall von flächenhaft deponiertem Stickstoff eine Reduktion auf 10 % der ursprünglichen Einträge an, d.h., über diesen Eintragspfad würden den Kuhzer See etwa 32,6 kg N/a erreichen können. Eine im Vergleich zur Muldenversickerung deutliche Erhöhung der N-Reduktion auf dem Weg zum Kuhzer See erscheint gerechtfertigt, weil die Fließstrecken und -zeiten teilweise deutlich länger sind als im Fall der Muldenversickerung und weil bei flächenhaft deponiertem Stickstoff eine höhere Fixierung des Stickstoffs

z.B. durch Pflanzenaufwuchs aber auch durch eine anteilig größere belebte Bodenzone erwartet werden kann.

EP 1 + EP 2 + EP 3

In der Summe ergibt sich somit für EP 2 und EP 3 ein N-Eintrag von 18,9 kg N/a (aus EP 2) + 32,6 kg N/a (aus EP 3) = 51,5 kg N/a in den Kuhzer See. Auch hier wird, wie beim P (siehe EP 2) für die Bilanzierung relativ zum Seevolumen wieder der Stoffeintrag für die mittlere Verweilzeit des Wassers von 2,4 a ($51,5 \text{ kg N/a} \times 2,4 \text{ a} = 123,6 \text{ kg N}$ in 2,4 a angesetzt. Bei einer angenommenen Gleichverteilung dieser 123,6 kg N im gesamten Seevolumen von $10,43 \times 10^9 \text{ l}$ würde dies zu einer Konzentrationserhöhung von 0,012 mg/l führen. Dies entspricht ca. 1 % des Beurteilungswertes, wenn man diesen als die Jahresdurchschnittskonzentration im Kuhzer See an Gesamt-N von 1,235 mg/l im Jahr 2000 definiert. Bei dieser Betrachtungsweise würde die Irrelevanzschwelle von 3 % unterschritten. Allerdings ist hier der (schwer bestimmbare) Anteil aus der direkten anlagenbezogenen Deposition (EP 1) nicht einbezogen. Um auch diesen Beitrag mit zu berücksichtigen, müsste eine mittlere anlagenbezogene Immissionskonzentration für die gesamte LRT-Fläche bekannt sein.

Eine weitere Möglichkeit der summarischen Abschätzung und Bewertung der Zusatzbelastung besteht darin, den bilanzierten Stickstoffeintrag aus EP 2 und EP 3 von 51,5 kg N/a in den Kuhzer See mit der Seefläche von 201,3 ha auf eine gedachte Flächenbelastung umzurechnen (entspricht 0,26 kg N/ha a) sowie die Hintergrundbelastung und den Eintrag aus EP 1 hinzuzurechnen und mit dem CL zu vergleichen. Hier wird wegen des ebenfalls zeitnormierten CL die anlagenbedingte Zusatzfracht auf den Zeitraum von einem Jahr bilanziert.

Daraus ergibt sich:

Gesamtbelastung = Hintergrundbelastung (13 kg N/ha a) + Zusatzbelastung (0,12 kg N/ha a (EP 1) + 0,26 kg N/ha a (EP 2+EP 3)) = 14,38 kg N/ha a

In diesem Fall wären die projektbezogenen N-Einträge von 0,38 kg N/ha a nicht größer als 3 % vom CL und somit irrelevant. Die Gesamtbelastung würde den für diesen Lebensraumtyp definierten CL von 12,5 kg N/ha a jedoch überschreiten.

In der Summe über alle Eintragspfade ergeben sich für den LRT 3150 bezüglich N somit nach unseren Berechnungen lediglich irrelevante projektbedingte Zusatzbelastungen bei gleichzeitiger Überschreitung der Beurteilungswerte (CL) durch die Gesamtbelastung.

LRT 6214 * (prioritär)

Die aerogenen projektbezogenen N-Einträge im Bereich des LRT 6214* betragen entsprechend der Immissionsprognose 0,29 kg N/ha a, real jedoch weniger als 0,16 N/ha a. Die Spannweite der als Beurteilungswerte für diesen LRT anzusetzenden CL liegt bei 15 - 25 kg N/ha a. Somit überschreitet die projektbezogene Zusatzbelastung selbst für den untersten Bereich der CL-Spannweite (15 kg N/ha a) die Irrelevanzschwelle von 3 %. Da bei einer Hintergrundbelastung von 14 kg N/ha a unter Hinzurechnung der

Zusatzbelastung von 0,29 kg N/ha a der untere Schwellenwert der CL-Spanne durch die Gesamtbelastung nicht erreicht wird, ist ohnehin von keiner erheblichen Beeinträchtigung dieser LRT durch N-Einträge auszugehen. Die Eintragspfade EP 2 und EP 3 werden nicht berücksichtigt, da es sich um ein terrestrisches Ökosystem handelt.

LRT 6510

Die aerogenen projektbezogenen N-Einträge im Bereich des LRT 6510 betragen entsprechend der Immissionsprognose 0,16 kg N/ha a. Die Spannweite der als Beurteilungswerte für diesen LRT anzusetzenden CL liegt bei 20-30 kg N/ha a. Somit unterschreiten die anlagenbedingten Zusatzbelastungen selbst für den unteren Bereich der CL-Spannweite die Irrelevanzschwelle von 3 %. Auch durch die Gesamtbelastung wird der untere Wert der CL-Spanne nicht überschritten (14 kg N/ha a Hintergrundbelastung + 0,16 kg N/ha a = 14,16 kg N/ha a). Die Eintragspfade EP 2 und EP 3 werden nicht berücksichtigt, da es sich um ein terrestrisches Ökosystem handelt.

LRT 7140

EP 1:

Die luftgetragenen projektbezogenen N-Einträge (EP 1) im Bereich des LRT 7140 betragen entsprechend der Immissionsprognose 0,16 kg N/ha a (Zusatzbelastung für Ammoniak 0,05 µg/m³).

Die Spannweite der als Beurteilungswerte für diesen LRT anzusetzenden CL liegt bei 10 -15 kg N/ha a. Wegen der P-Limitierung des Gewässers ist als CL der obere Bereich der Spannweite mit 15 kg N/ha a angesetzt worden. Somit überschreiten die projektbezogenen Zusatzbelastungen über den EP 1 nicht die Irrelevanzschwelle von 3 % für den unteren Bereich der CL-Spannweite. Die Gesamtbelastung überschreitet jedoch den CL von 15 kg N/ha a knapp (Hintergrundbelastung 15 kg N/ha a + 0,16 kg N/ha a = 15,16 kg N/ha a).

EP 2 und EP 3:

Die Eintragspfade EP 2 und EP 3 sind für diesen LRT ebenfalls zu berücksichtigen. Dies erfolgt hinsichtlich der Frachtbilanzierung und der Bewertung als Konzentrationserhöhung im Kuhzer See wie für den LRT 3150 dargestellt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die zusätzlichen Nährstoffeinträge von N die Irrelevanzschwellen nicht überschreiten.

Eine weitere Möglichkeit der summarischen Abschätzung und Bewertung der Zusatzbelastung besteht darin, den bilanzierten Stickstoffeintrag aus EP 2 und EP 3 von 51,5 kg N/a in den Kuhzer See mit der Seefläche von 201,3 ha auf eine gedachte Flächenbelastung umzurechnen (entspricht 0,26 kg N/ha a) sowie die Hintergrundbelastung und den Eintrag aus EP 1 hinzuzurechnen und mit dem CL zu vergleichen. Hier wird wegen des ebenfalls zeitnormierten CL die anlagenbedingte Zusatzfracht auf den Zeitraum von einem Jahr bilanziert. Daraus ergibt sich die Gesamtbelastung aus Hintergrundbelastung (15 kg N/ha a) und Zusatzbelastung (0,16 kg N/ha a (EP1) + 0,26 kg N/ha a (EP2+EP3)) zu 15,42 kg N/ha a

In diesem Fall sind die projektbezogenen N-Einträge von 0,42 kg N/ha a irrelevant (2,8 % vom CL). Die Gesamtbelastung überschreitet den für diesen Lebensraumtyp definierten CL von 15 kg N/ha a geringfügig.

LRT 9130

Die aerogenen projektbezogenen N-Einträge im Bereich des LRT 9130 betragen entsprechend der Immissionsprognose 0,29 kg N/ha a. Die Spannweite der als Beurteilungswerte für diesen LRT anzusetzenden CL liegt bei 10 - 20 kg N/ha a. Zur Beurteilung wird ein mittlerer CL von 15 kg N/ha a angenommen, denn eine Begründung für den Ansatz eines CL von 20 kg N/ha a aufgrund standortspezifischer Parameter wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung des Antragstellers nicht gegeben. Die projektbezogenen Zusatzbelastungen überschreiten selbst nicht die Irrelevanzschwelle von 3 % für den unteren Bereich der CL-Spannweite. Die Gesamtbelastung würde im Planzustand den CL von 15 kg N/ha a und nahezu den gesamten Bereich der CL-Spanne überschreiten (Hintergrundbelastung 18 kg N/ha a + 0,29 kg N/ha a = 18,29 kg N/ha a).

Die Eintragspfade EP 2 und EP 3 werden nicht berücksichtigt, da es sich um ein terrestrisches Ökosystem handelt. Somit kann auch für diesen LRT eine erhebliche Beeinträchtigung durch N-Einträge ausgeschlossen werden.

LRT 91E0 * (Prioritärer LRT nach FFH-RL)

Die aerogenen projektbezogenen N-Einträge im Bereich des LRT 91E0 * betragen entsprechend der Immissionsprognose 0,29 kg N/ha a, real jedoch weniger als 0,16 kg N/ha a. Die Spannweite der als Beurteilungswerte für diesen LRT anzusetzenden CL liegt bei 10 - 20 kg N/ha a. Zur Beurteilung wird ein mittlerer CL von 15 kg N/ha a angenommen, denn eine Begründung für den Ansatz eines CL von 20 kg N/ha a aufgrund standortspezifischer Parameter wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung des Antragstellers nicht gegeben. Somit überschreiten die projektbezogenen Zusatzbelastungen für den EP 1 für die gesamte CL-Spanne die Irrelevanzschwelle von 3 % nicht. Die Gesamtbelastung für diesen Lebensraumtyp würde im Planzustand 18,29 kg N/ha a betragen (Hintergrundbelastung 18 kg N/ha a). Sie liegt damit zwar deutlich über dem CL von 15 kg N/ha a, jedoch betrachten wir die projektbezogene Zusatzbelastung als irrelevant und schließen erhebliche Beeinträchtigungen dieses LRT durch dieses Projekt/Vorhaben aus.

Geschützte Tierarten - Fischotter, Rotbauchunke, Kammolch, Bitterling, Schlammpeitzger

Von den genannten Tierarten reagieren insbesondere Rotbauchunke, Kammolch, Bitterling und Schlammpeitzger empfindlich auf Nährstoffeinträge in ihren Lebensräumen. Artenspezifische Wirkungswerte bezüglich $N_{ges.}$ und $P_{ges.}$ sind uns nicht bekannt. In Analogie zu den für den LRT 3150 dargestellten Abschätzungen beurteilen wir die zusätzlichen anlagenbezogenen Stoffeinträge von $N_{ges.}$ gerade noch als vertretbar. Zwar kann z.B. eine durch zunehmende Eutrophierung stattfindende negative Beeinflussung der Großmuscheln zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzung des Bitterlings führen, jedoch dürften erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Arten aus unserer Sicht bei der prognostizierten zusätzlichen Nährstoffzufuhr unwahrscheinlich sein.

Bewertung:

Wir legen bei der Bewertung die Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 14. 04.2010 - 9 A 5/08 – juris) zu Grunde und berücksichtigen damit vor allem den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Nach der von Ihnen vorgelegten geänderten Prognose (2. Änderung vom 04.04.2012) ist von erheblichen Beeinträchtigungen

durch das geplante Vorhaben bezüglich des Wirkfaktors Stoffeinträge, insbesondere der Stickstoffeinträge, nicht auszugehen.

Zwar sind für die zu betrachtenden LRT die kritischen Belastungsgrenzen hinsichtlich Stickstoff (N) bereits durch die Hintergrundbelastung erreicht bzw. überschritten, die projektbezogene Zusatzbelastungen über alle relevanten Eintragspfade ist jedoch lediglich irrelevant ($< 3\%$ vom jeweiligen CL).

Für die im FFH-Gebiet ausgewiesenen Arten nach Anhang II der FFH-RL Rotbauchunke, Kammmolch, Bitterling und Schlammpeitzger bewerten wir die zusätzlichen Nährstoffeinträge aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ebenfalls als nicht erheblich, auch wenn eine quantitative Bewertung der Stoffeinträge mangels geeigneter artenspezifischer Beurteilungswerte schwierig ist.

Nach der derzeitigen Rechtsprechung (3 % - Irrelevanzschwelle) ist der für die FFH-VP gewählte Untersuchungsradius ausreichend. Es müssen keine weiter entfernt liegenden LRT betrachtet werden.

Wald

Die geplante Schweinezucht- und -mastanlage ist von zahlreichen Waldflächen, insbesondere im Norden und Nordosten vom Prenzlauer Stadforst umgeben. Erhebliche Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Baumarten können durch die vom Anlagenbetrieb verursachten Ammoniakemissionen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen durch luftgetragene Emissionen, insbesondere der von Ammoniak, sind im Rahmen der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen regelmäßig zu prüfen.

Die zu berücksichtigenden Waldflächen des nahe gelegenen Prenzlauer Stadforstes waren nicht Ausgangspunkt einer Unterschutzstellung in Natura 2000-Gebieten. Der Prenzlauer Stadforst wird als Nutzwald bewirtschaftet. Das Instrument für den Flächenschutz, die FFH-Verträglichkeitsprüfung, ist somit für die Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Waldflächen durch Stoffeinträge nicht heranzuziehen.

Bei der Errichtung von Neuanlagen, darum handelt es sich hier im Sinne des § 4 BImSchG, soll nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft bei Tierhaltungsanlagen ein Mindestabstand von 150 m gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen eingehalten werden. Die nächstgelegenen Waldflächen befinden sich im Nordosten der Anlage im Bereich der Biogasanlage etwa 150 m von der Anlagengrenze entfernt. Der Abstand zur eigentlichen Tierhaltungsanlage beträgt ca. 450 m. Der Tierhaltungsanlage nächstgelegene kleinere Waldflächen befinden sich im Abstand von ca. 300 m in südöstlicher Richtung bzw. in südwestlicher Richtung bis 800 m.

Die TA Luft kennt jedoch keine Immissionswerte und Emissionsbegrenzungen für Ammoniak zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen, und führt deshalb nach Nr. 4.8 TA Luft Prüfungen in Sonderfällen ein, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist. Eine Einzelfallprüfung im Sonderfall soll aufgenommen werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen. Auf Grund der gewählten Abluftreinigungsanlagen und der damit verbundenen Ableitungshöhen

von 16 m über Flur ist eine Überprüfung des Mindestabstandes nach Anhang 1 der TA Luft bezüglich des Auffindens belastbarer Anhaltspunkte nicht relevant. Anhaltspunkte bestanden im vorliegenden Fall dennoch, weil in Folge der durchgeführten und vorgelegten Ausbreitungsberechnungen nach Anhang 3 TA Luft der Nachweis für alle empfindlichen Pflanzen im Beurteilungsgebiet nach Nr. TA Luft (Umkreis mit Radius vom 1.255 m) für die ursprünglich beantragte Tierplatzzahl nicht zweifelsfrei erbracht werden konnte. Auf der Grundlage der von Ihnen vorgestellten Ausbreitungsberechnungen ergaben sich im Beurteilungsgebiet für Randlagen des Prenzlauer Stadforstes als relevanter Waldfläche Ammoniakimmissionskonzentrationen um $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$, d. h. die vom ursprünglich geplanten Tierhaltungsanlagenkomplex ausgehende Zusatzbelastung war somit nicht zweifelsfrei als irrelevant zu betrachten. Wegen der Schädigungen des Waldes in der Vergangenheit wurde vor Beginn des Verfahrens ein Waldgutachten für notwendig gehalten, in dem die Gesamtstickstoffdeposition zu ermitteln und deren Auswirkungen darzustellen waren.

Dazu hatten Sie eine „Abschätzung möglicher Auswirkungen der geplanten Schweinezucht- und -mastanlage Haßleben auf die Böden und Bestände der angrenzenden Forstökosysteme“ vom April 2004 von Herrn Prof. Dr. Murach in den Antrag eingestellt. Aus Messergebnissen (Level-II-Station Kienhorst) und wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Literatur wurde eine Vorbelastung durch N-Depositionen (Hintergrundbelastung) für den Wald von 15 kg N/ha a hergeleitet, die von den Einwendern und der beteiligten unteren Forstbehörde in Frage gestellt wurde. Die untere Forstbehörde hatte über eine Abschätzung nach dem „Handlungsrahmen zur Beurteilung von Waldökosystemen im Umland von Tierhaltungsanlagen“ der im Zeitraum vom 19.01.2004 bis 31.12.2005 probeweise im Land Brandenburg anzuwenden war, festgestellt, dass das darin benannte Abschneidekriterium von 4 kg N/ha a überschritten ist und eine Einzelfallprüfung (Waldgutachten) notwendig sei. In Bezug auf die zu berücksichtigende Vorbelastung durch N-Depositionen, die hier der vorliegenden Hintergrundbelastung gleichzusetzen ist, wurde auf eigene Ergebnisse aus der Waldzustandsbeobachtung durch die untere Forstbehörde verwiesen, die um ein Vielfaches größer waren als die von Prof. Dr. Murach festgestellte Vorbelastung (Hintergrundbelastung) von 15 kg N/ha a. Diese N-Depositionen sollten zur Bewertung erheblicher Nachteile für den Wald durch die Schädigung in Folge von Stoffeinträgen herangezogen werden. Nach Auffassung der Einwander und der unteren Forstbehörde sei das methodische Vorgehen von Herrn Prof. Dr. Murach zur Ermittlung zulässiger Belastungen für das angrenzende Waldökosystem mit seinen Schutzgütern Pflanzen, Boden und Wasser, um daraus N-Retentionspotentiale für den Wald abzuleiten zu können, wegen nicht belastbarer Grunddaten aus forstwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich nicht geeignet. Dem sind wir nachgegangen. Zur Auflösung des Differenzstandpunktes zur Höhe der für die Begutachtung anzusetzenden N-Deposition, insbesondere zur Höhe der Hintergrundbelastung, wurde durch die Genehmigungsbehörde mit Ihrem Einverständnis ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben.

Das Gutachten vom 06.11.2006 i. V. m. mit der abschließenden Bewertung vom 15.07.2007 und den Ergänzungen vom 04.03.2008 dazu jeweils von Prof. Dr. habil. K. H. Feger, Technische Universität Dresden kommt zu dem Schluss, dass die Hintergrundbelastung (Vorbelastung) als Mittelwert bei etwa 30 kg N/ha a anzusetzen ist. Der Gutachter benennt N-Zusatzbelastungsraten zwischen 1 und 57 Kg N/ha a für die von Ihnen ausgewählten 8 Beurteilungspunkte in relevanten Kiefernbeständen. Der Mittelwert entspricht in etwa den Angaben aus dem UBA-Datensatz (Bezugsjahr 2004) für den hier lokal zu betrachtenden Waldbestand, der nach Auffassung der Fachbehörde für Immissionsschutz des LUGV als national autorisierte Depositionsdatenquelle ausschließlich anzuwenden ist. Der Vorgehensweise, die gegenwärtige

Gesamtdeposition (Hintergrundbelastung) als maßgeblichen Parameter nach dem UBA-Datensatz zu beurteilen, hat sich auch Prof. Dr. habil Feger angeschlossen. Abschätzungen, die sich aus Daten weiter entfernt liegender Level-II-Stationen (Prof. Dr. Murach) ergeben, seien den UBA-Daten unterlegen und nicht geeignet. Ausgehend von bodenchemischen Untersuchungen und Nadelspiegelanalysen weisen die N-Vorräte im Boden auf größere N-Einträge aus der Vergangenheit hin, die offenbar eine „Luxusversorgung“ mit Stickstoff des Kiefernwaldes bieten. Gleichzeitig wird jedoch betont, dass „bei einer reinen Mengenbetrachtung noch gewisse N-Retentionspotentiale“ im Größenbereich zwischen 20 bis 80 kg N/ha a vorhanden sind. Auf Grund der vielen Unsicherheiten, die in der Komplexität und Vielfältigkeit des Waldökosystems, in der Stickstoffbilanzierung und in der Modellierung zur Ermittlung der UBA-Hintergrundbelastung liegen, ist es nicht möglich, das Ausmaß schädlicher Nachteile durch weitere N-Einträge in Folge des beantragten Anlagenbetriebes langfristig hinreichend sicher vorauszusagen.

Das gegenwärtig laufende Monitoring bezüglich beispielhaft ausgewählter Tierhaltungsanlagen in Waldnähe hat noch zu keinen belastbaren Ergebnissen, insbesondere für die Verhältnisse in Brandenburg, geführt. Die im Laufe des Genehmigungsverfahrens vorgenommene Korrektur des UBA-Datensatzes (Bezugsjahr 2007) weist auf eine bisherige Überschätzung der N-Depositionen hin und relativiert die Annahmen von Prof. Dr. Murach.

Auf Grund der Reduzierung der Tierplatzzahl von 85.261 auf 36.861 bei gleichzeitiger Verbesserung des Abscheidegrades der Abluftreinigungsanlage von 70% auf mindestens 80% und des vorgesehenen Einsatzes der erfassten Abluft aus dem Bereich der Biogasanlage als Verbrennungsluft im BHKW konnten die Ergebnisse dieses Gutachtens hinsichtlich der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen des Waldes durch N-Einträge in den Hintergrund treten. Mit der vorgenommenen Änderung des Antragsgegenstandes war erneut eine Prüfung durchzuführen, ob es Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile durch die Schädigung des Waldes durch N-Einträge gemäß Nr. 4.8 TA Luft gibt. Es lag jedoch auf der Hand, dass es zu einer spürbaren Verminderung der Auswirkungen auf den Wald kommen musste.

Für die Prüfung des Schutzes des Waldes vor erheblichen Nachteilen war ab dem 20.11.2007 anstatt des „Handlungsrahmen zur Beurteilung von Waldökosystemen im Umland von Tierhaltungsanlagen“ der Abschlussbericht der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zur „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ (LAI-Leitfaden) bindend, dessen Fassung vom 18.08.2009 gegenwärtig als Prüfgrundlage gilt, heranzuziehen. Im Ergebnis der Prüfungen nach der zwischenzeitlichen Reduzierung auf 67.661 Tierplätze wurde bereits für die relevanten Kiefernbestände in den Randbereichen im Prenzlauer Stadtforst eine sichere Unterschreitung des Abscheidekriteriums von 5 kg N/ha a festgestellt.

Mit der vorgenommenen Reduzierung der Tierplatzzahlen auf 36.861 ergaben sich nach der von Ihnen ermittelten Ammoniak-Konzentrationsverteilung nur noch Depositionen weit unterhalb von 3,5 kg N/ha a am Waldrand.

Bewertung:

Mit der vorgenommenen Reduzierung der Ammoniak-Emissionsmassenströme von ca. 65 t/a auf ca. 15 t/a wird nach einer Überprüfung der N-Depositionen im Bereich beginnender Waldflächen nach den Prüfvorschriften des LAI-Leitfadens eine sichere Unterschreitung des Abschneidekriteriums von 5 kg N/ha a festgestellt. Demnach bedarf es für die Kiefernwälder des Prenzlauer Stadtforstes und umliegender

Waldstücke keiner weiteren Prüfungen für den Einzelfall mehr. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen der Waldgebiete durch anlagenbedingte N-Einträge ist gewährleistet.

Kuhzer Grenzbruch

Das Kuhzer Grenzbruch befindet sich westlich der geplanten Anlage in einer rinnenartigen Vertiefung im Jungmoränengebiet des Pommerschen Stadions und erstreckt sich von Westen bis Nordosten über eine Länge von ca. 900 m im Abstand von ca. 200 m (zu den Schweineställen) bis 50 m (zum gasdicht geschlossenen Gärrestlager) entlang Ihres Betriebsgeländes. Es wird als ein meso- bis oligotroph-saures Verlandungsmoor eines Durchströmungssees charakterisiert, das offensichtlich in den obersten, unbedeckten Grundwasserleiter (GWL 1) eingebettet ist. Dem GWL 1 soll in der Umgebung des Moores in etwa 5 bis 15 m Tiefe von einem etwa 5 bis 20 m mächtigen Geschiebmergel unterlagert sein.

Das nordöstliche Ende des Kuhzer Grenzbruchs wird von einer deutlich aufgewölbten, ehemaligen, jetzt vertrockneten Quellkuppe eingenommen, auf der viele abgestorbene Rispen-Seggen-Horste stehen. Nördlich schließen sich unmittelbar die Randbereiche des Prenzlauer Stadforstes an, während ein nordwestlich gelegener Hang ebenfalls mit Kiefernwald bestockt ist. Das Kuhzer Grenzbruch hat eine Fläche von ca. 10 ha. Es besteht im Süden und Norden aus Ried- und Röhrlichzonen, daran schließt sich jeweils Torfmoos-Birkenbruchwald an, während der mittlere Teil (ca. 50 bis 70 m) durch einen artenreichen Erlenbruchwald geprägt wird. Die torfmoos- bzw. braunmoosreichen Moorbirkenwälder, im Wesentlichen noch im südwestlichen Teil anzutreffen, sind in den Randzonen mit Grauweidengebüschen besetzt. Im Übrigen schließen vereinzelt Laub- und Nadelbäume die Randbereiche des Moores ein. Im nördlichen Teil wird der Birkenbruchwald durch einen aufgeschütteten Damm von West nach Ost gequert.

Das Kuhzer Grenzbruch ist kein Bestandteil eines FFH-Gebietes und unterliegt somit nicht dem Flächenschutz für Natura 2000-Gebiete. Allerdings ist das Kuhzer Grenzbruch wegen seiner Naturausstattung als Moorbiotop zu beachten und auf der Grundlage des § 30 BNatSchG nach allgemeinen Grundsätzen gesetzlich zu schützen.

Die Einwander befürchten, dass bei einer Inbetriebnahme der beantragten Schweinezucht- und -mastanlage durch N-Einträge die noch vorhandenen geschützten torfbildenden Arten im Kuhzer Grenzbruch wieder zunehmend durch den atmosphärischen N-Eintrag sowie N- und P-Einträge über den Boden-Wasser-Pfad beeinträchtigt werden und das Moor sich nach 20 jähriger Ruhezeit nicht weiter erholen bzw. entwickeln kann. Sie führen den gegenwärtigen Zustand des Kuhzer Grenzbruchs maßgeblich auf den Anlagenbetrieb mit ca. 130.000 Tierplätzen in den 1980er Jahren zurück. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gesamtheit der N-Einträge aus luftgetragenen N-Depositionen in Folge des geplanten Anlagenbetriebes und N-Einträge durch das Ausbringen von Gärresten auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu berücksichtigen sei. Darüber hinaus wird auf die Bundes-Artenschutzverordnung, die Brandenburger Rote Liste und die geltenden Verbote nach den §§ 30 und 44 BNatSchG für gesetzlich geschützte Biotope und Arten verwiesen. Das Kuhzer Grenzbruch würde dem Biotyp 081021 der Biotopkartierung des Landes Brandenburg „Schnabelseggen-Moorbirkenwald“ entsprechen und müsste wegen seiner Seltenheit wie ein prioritärer FFH-LRT *91D1 geschützt werden.

Mit Ihren Entgegenhaltungen, die Sie maßgeblich auf das Gutachten „Beurteilung der Umwelteinwirkungen der geplanten Schweinezucht- und –mastanlage im Bereich des „Kuhzschen Grenzbruches“ vom 29.04.2004 vom Geowissenschaftlichen Gutachterbüro Geolook und des Ergänzungsgutachten dazu vom 08.12.2006 stützen, wollen Sie deutlich machen, dass luftgetragene N-Einträge des Anlagenbetriebes des „VEB Schweinezucht- und Mastanstalt Haßleben“ keine nachweisbaren Auswirkungen auf das Moor haben. Vielmehr ziehen Sie andere Faktoren, wie etwa über Jahrzehnte zurückgehende Wasserstände für die Moordegradierung in Erwägung.

Zwar sei erkennbar, dass es P-Einträge aus den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen gegeben haben muss, diese jedoch noch keine hohe ungewöhnliche Belastung darstellen. Als entscheidende Größe für die zukünftige Entwicklung des Moores betrachten Sie den Wasserhaushalt des Standortes.

Wegen fehlender Erkenntnisse in den Fachreferaten des LUGV zur Bewertung dieser Umwelteinwirkungen wurde mit Ihrer Einwilligung ein Sachverständigengutachten nach § 13 der 9. BImSchV bezogen den geänderten Antragsgegenstand vom 13.06.2008 (67.661 Tierplätze) in Auftrag gegeben.

Die Gutachter Prof. Dr. Dr. h.c. H. Joosten und Dr. D. Michaelis von der DUENE e.V. am Institut für Botanik und Landschaftsökologie der Universität Greifswald stellten ihr Gutachten „Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Schweinezucht- und -mastanlage auf das Moor „Kuhzer Grenzbruch“ vom 10.10.2010 der Fachbehörde für Naturschutz des LUGV, ausgewählten Einwendern und Ihnen unter Moderation der für die Gutachtenvergabe zuständigen Genehmigungsbehörde vor. Offen gebliebene Fragen wurden durch den Gutachter mit einer „Gutachterlichen Stellungnahme zum Schreiben des Landesumweltamtes vom 13.12.2010“ vom 07.01.2011 von den Gutachtern beantwortet.

Das Kuhzer Grenzbruch kann den Biotoptypen „Birken-Moorwald“ bzw. „Saures Zwischenmoor mit Moorwald“ (CL jeweils 10 – 20 kg N/ha a, mittlerer CL 15 kg N/ha a) zugeordnet werden. Mit Verweis auf die aktualisierten UBA-Daten für die N-Hintergrundbelastung (Datenbasis 2007) ist für Moorwälder eine Hintergrundbelastung von 18 kg N/ha a anzunehmen. Bei einer ermittelten Zusatzdeposition von 3 bis 9 kg N/ha a ergibt sich eine Gesamtbelastungen von 21 bis 27 kg N/ha a.

Mit Blick auf die Darstellungen der Gutachter konnten bei Zusatzdepositionen von 3 bis 9 kg N/ha a erhebliche Beeinträchtigungen und damit eine mögliche langfristige Zerstörung der geschützten Biotope (Birken-Moorwald) und der besonders geschützten Arten (Braunmoose) mit hinreichender Sicherheit nicht ausgeschlossen werden. Mit der weiter vorgenommenen Reduzierung der Tierplätze auf 36.861 und der damit verbundenen Reduzierung der Ammoniak-Emissionen auf ca. 15 t/a ergeben sich jedoch nur noch Werte für eine anlagenbezogene Zusatzbelastung durch N-Depositonen in den der Anlage zugewandten Randbereichen des Kuhzer Grenzbruchs von max. 3 bis 4 kg N/ha a.

Bewertung:

Das Abschneidekriterium nach dem Prüfschema des LAI-Leitfadens von 5 kg N/ha a ist damit offensichtlich hinreichend weit unterschritten. Von erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG, einschließlich der im Kuhzer Grenzbruch vorkommenden geschützten Arten (Torf- und Braunmoose), ist in Folge des beantragten Anlagenbetriebs mit einer Gesamttierplatzzahl von 36.861 und den damit im Zusammenhang stehenden Ammoniak-Emission hinreichend sicher nicht mehr auszugehen. Es

bedarf auch keiner Einzelfallprüfungen im Sonderfall nach Nr. 4.8 TA Luft, da Anhaltspunkte im Sinne des Anhang1 der TA Luft i. V. m. dem LAI-Leitfaden für erhebliche Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme unter diesen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs.1 Nr. 1 BImSchG sind im hier zu betrachtenden Einzelfall erfüllt. Mit den von der Anlage hervorgerufenen Ammoniakimmissionen und im Weiteren den luftgetragenen anlagenbezogenen Stickstoffdepositionen ist der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen, hier der Erhalt des Moores „Kuhzer Grenzbruch“, hinreichend sicher gewährleistet.

Damit sind auch die von Einwendern befürchteten Beeinträchtigungen geschützter Arten (Torf- und Braunmoose, Moorfrosch) innerhalb des Moores nicht mehr begründet, da diese offensichtlich hinreichend sicher ausgeschlossen werden können.

2.2.3. Bauordnungsrecht / Brandschutz

Nach § 12 BbgBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie die Entrauchung von Räumen und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Von den Einwendern wurde dies für die beantragte Schweinezucht- und -mastanlage dieser Größenordnung in Frage gestellt und maßgeblich an der Problematik der nicht gewährleisteten Evakuierung der Tiere im Brandfall, d.h. am Tierschutz, festgemacht.

Die hier beantragten Stallanlagen unterfallen als Sonderbauten der Industriebaurichtlinie (IndBauRL). Sofern diese Bauten den Anforderungen der IndBauRL entsprechen, erfüllen sie mit Sicherheit auch die Anforderungen des § 12 BbgBO. Im vorliegenden Fall sind jedoch wegen der vorgegebenen Hallenabmaße und der früher verwendeten Baumaterialien Abweichungen von der Forderungen der IndBauRL mit dem Brandschutzkonzept beantragt worden, die auch Gegenstand der Prüfungen durch den Prüfer für Brandschutz waren.

Gegenstand der Prüfung waren Brandschutzkonzepte, deren Prüfung gemäß § 66 Abs. 2 BbgBauO i.V.m. § 16 BbgBauPrüfV von einem zugelassenen Prüfer für Brandschutz vorzunehmen war. Prüfer für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr. Sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen. Sie überwachen auch die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Brandschutznachweise.

Zur Prüfung lag dem Antrag das Brandschutzkonzept B01/08/04 der TMS Ingenieur- und Sachverständigengesellschaft für technische Sicherheit mbH vom 27.02.2004 bei, das im Verlauf der Prüfung durch eine 1. Ergänzung vom 10.11.2008 konkretisiert und überarbeitet wurde. Das wurde notwendig, weil insbesondere für die beantragten Stallanlagen zur Aufzucht und Mast von Schweinen und die Einrichtungen zur Lagerung von Getreide in den Modulen I bis IV die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes nicht hinreichend gegeben waren. Die Mängel wurden mit dem Prüfbericht 1211/07-1 vom 01.06.2007 des Prüfers für vorbeugenden baulichen Brandschutz, Herrn Prof. Dr.-Ing. habil. Bernd Dressel,

Hübnerstraße 27, 01187 Dresden, der sich ausschließlich mit den Anforderungen des Brandschutzes für die Einbauten in die Module I bis IV des vorhandenen Gebäudekomplexes auseinandersetzt, aufgezeigt.

Daraus schlussfolgernd nahmen Sie eine Reduzierung der Tierplatzzahl vor, zogen den Antrag für die Getreidelagerung in den Modulen I und II zurück und ließen das ursprüngliche Brandschutzkonzept, entsprechend den vom Prüfenieur aufgezeigten erforderlichen baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen überarbeiten. Insbesondere wurden dabei die Anordnung der Brand- und Rauchabschnitte, der Anlageneinrichtungen zur Entrauchung, der Brandmelder, der Sprühflutanlagen sowie die Auswahl von Bauteilen mit der notwendigen Feuerbeständigkeit neu dargestellt.

Das so überarbeitete Brandschutzkonzept wurde vom Prüfenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kühn, Hübnerstraße 27, 01187 Dresden erneut geprüft. Mit dem Prüfbericht Nr. 110/08-1 vom 16.11.2008 ist das Brandschutzkonzept für die Anlagenbestandteile Module III und IV des Stallanlagenkomplexes aus brandschutztechnischer Sicht durch den Prüfenieur für Brandschutz bestätigt worden. Die Bestätigung erfolgte auch auf der Grundlage von als zulässig bewerteten Abweichungen von den Abschnitten 5.5.5, 7.2 und 7.4.2 der IndBauRL. Der Prüfbericht wurde behördlicherseits anerkannt, der Genehmigungsplanung bezüglich der Belange des Brandschutzes wurde zugestimmt.

Auch die Rettungswegthematik wurde im Prüfbericht Nr. 110/08-1 abschließend behandelt. Im Prüfbericht wird festgestellt, dass auf der Grundlage der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) Abschnitt 5.5.5 durch Anordnung von automatischen Brandmeldeanlagen mit Internalarm und Raumhöhen von 5,0 m eine Rettungsweglänge von 50 m bis zu einem Ausgang ins Freie, einem anderen Brandabschnitt oder einem F-90 Rettungstunnel zulässig ist. Bei Rettungsweglängenbemessung werden keine Unterschiede nach den Nutzern gemacht, so dass die Weglängen auch für die Tierrettung gelten.

In der beantragten Schweinemastanlage kann die zulässige Rettungsweglänge je nach betrachtetem Brandabschnitt um 9 m bis 30 m nicht eingehalten werden. Da die vorgesehenen Stalllüftungsanlagen im Brandfall wie beantragt separat zur Entrauchung jeweils eines Brandabschnittes eingesetzt werden können und damit mindestens eine 2 m hohe raucharme Schicht sichergestellt wird, eine Brandmeldeanlage zur Brandfrüherkennung in den einzelnen Rauchabschnitten installiert wird, Fluchtmöglichkeiten meist in zwei Richtungen bestehen und die Quer- und Längstverbinder weitgehend als sichere und hochfeuerhemmende bis feuerbeständige abgetrennte Bereiche ohne Brandlasten ausgeführt werden, sind keine erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit zu befürchten. Unter diesen Voraussetzungen konnte der Abweichung von den Forderungen des Abschnitt 5.5.5 IndBauRL zugestimmt werden.

Entsprechend ihrer brandschutztechnischen Bedeutung sind an die einzelnen Bauteile des Gebäudekomplexes unterschiedliche Anforderung hinsichtlich der Feuerwiderstandes zu stellen, die für sich Brandsicherheitsklassen zuzuordnen sind (Abschnitt 7.2 IndBauRL).

Die tragende Konstruktion der Hallenbereiche mit den Ferkelställen, dem Deckzentrum, den Wartebereichen, den Abferkelabteilen und den Abteilen zur Schweinemast weisen überwiegend keinen Feuerwiderstand (ungeschützte Stahlkonstruktion) auf. Diese Bauteile sind der Brandsicherheitsklasse SKb2 mit einem Feuerwiderstand bis zu 30 Minuten zuzuordnen. Teilweise liegen die Stahlbinder auf Stahlbetonstützen auf,

die als feuerhemmend einzuschätzen sind. Wegen der hochfeuerhemmenden bis feuerbeständigen Ausbildung der Fluchttunnel, der Sicherstellung einer mindestens 2 m hohen raucharmen Schicht, der Installation einer Sprühflutanlage in Bereichen mit höheren Brandlasten und des Einbaus einer Brandmeldeanlage bestehen seitens des Prüfenieurs keine Bedenken, die Abweichungen von den Anforderungen nach Abschnitt 7.2 der IndBauRL zuzulassen.

Nach Abschnitt 7.4.2 der IndBauRL sind Geschossflächen mit mehr als 10.000 m² durch für die Feuerwehr zugängliche Verkehrswege in Flächen von höchstens 10.000 m² zu unterteilen. Diese Verkehrswege müssen eine Mindestbreite von 5 m haben und möglichst geradlinig zu Ausgängen führen. Letztere Forderung ist erfüllt. Einzeln festgelegte Brandabschnitte überschreiten jedoch eine Fläche von 10.000 m².

Auf der Grundlage der o. g. Maßnahmen, wie der hochfeuerhemmenden bis feuerbeständigen Ausbildung der Fluchttunnel, der Sicherstellung einer mindestens 2 m hohen raucharmen Schicht, der Installation einer Sprühflutanlage in Bereichen mit höheren Brandlasten, dem Einbau einer Brandmeldeanlage, dem zusätzlichen Anbringen von Wandhydranten aller 50 m mit nassen Leitungen in den Verbindern sowie dem Vorhalten von entsprechend langen Schlauchlängen direkt vor Ort wird den beantragten Abweichungen bezüglich der Größe der Brandbekämpfungsabschnitte von Seiten des Prüfenieurs zugestimmt.

Sowohl das überarbeitete Brandschutzkonzept und die Prüfberichte dazu sind Bestandteil der Antragsunterlagen und bei der Bauausführung zwingend zu berücksichtigen (II. 2.6). Durch die Überwachung der Ausführungsplanung und der baulichen und technischen Umsetzung dieser durch den Prüfenieur für Brandschutz werden die Anforderungen an den Brandschutz sichergestellt.

Weitere Prüfungen zum Brandschutz sind für das beantragte Mischfutterwerk und die Biogasanlage vorgenommen worden. Der Prüfbericht Nr. 11/09-1 des Herrn Dipl.-Ing. Ingolf Kühn vom 05.02.2009 befasst sich ausschließlich mit der Prüfung des Brandschutzkonzeptes des beantragten Mischfutterwerkes im ehemaligen Gebäude 34. Mit dem Prüfergebnis unter Punkt 11 wird festgestellt, dass für die vorgelegte Genehmigungsplanung bei Berücksichtigung der unter Punkt 10 benannten Prüfbemerkungen und der Einbeziehung der Prüfbemerkungen des Prüfberichtes 1211/07-2 vom 24.09.2007 keine Bedenken bestehen.

Die Prüfergebnisse zu den Teilen des Brandschutzkonzeptes, welche die Biogasanlage betreffen, sind mit den Prüfberichten 1211/07-2 vom 24.04.07 (Prof. Dr.-Ing. habil. Bernd Dressel) und 110/08-2 vom 09.11.2009 (Dipl.-Ing. Ingolf Kühn) dokumentiert. In beiden Prüfberichten werden Forderungen aufgestellt, die bei der Ausführungsplanung abweichend vom Brandschutzkonzept berücksichtigt werden müssen. Bei einer Umsetzung dieser Forderungen bestehen für das Vorhaben keine Bedenken aus Sicht der Prüfenieure für Brandschutz.

Unter der Maßgabe, dass die Ausführungsplanung dem Prüfenieur für Brandschutz, gegebenenfalls für Teilobjekte vor Baubeginn vorgelegt wird, werden die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Deshalb geben wir Ihnen die Auflagen unter II. 2.3 ff auf, um die Forderungen der Prüfenieure im Rahmen der Ausführungsplanung und im Weiteren in der Bauausführung sicherzustellen und später überwachen zu können.

2.2.4 Tierschutz

Eine Vielzahl von Einwendungen zum Vorhaben richtet sich gegen die Haltung derart großer Tierbestände. Die Einwender sprechen von Massentierhaltung, bei der eine tierartgerechte Haltung nicht möglich sein soll, weil Anforderungen der geltenden Verordnungen zur Tierhygiene und zum Tierschutz nicht erfüllt werden und im Übrigen wegen der beantragten Haltungsbedingungen ethische Grundsätze verletzt werden.

Insbesondere werden im Wesentlichen folgende Sachverhalte vorgebracht:

- Haltungsbedingungen entsprechen nicht den Mindestanforderungen der EU-RL zur Schweinehaltung
- Einraumbuchten (Einzelhaltung) auf Vollspaltenböden ohne Einstreu
- nicht ausreichender Bewegungsspielraum führt zu Verhaltensstörungen (Schwanz- und Ohrenbeißen)
- reizarme Umwelt bietet keine Beschäftigung für die Tiere (kein Tageslicht, fehlende Einstreu und Beschäftigungsmaterialien)
- keine artgerechte Haltung (Art. 20a GG)
- Evakuierung bei Bränden nicht gewährleistet.

Der Gesetzgeber hat für Tierhaltungsanlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, ein Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG eingeführt. Für Anlagen zum Halten von Schweinen zur Aufzucht und Mast ergibt sich das Genehmigungserfordernis nach § 1 Abs. 1 ab den in Nr. 7.1.71, 7.1.8.2 und 7.1.9.1 des Anhangs der 4. BImSchV benannten Tierplatzzahlen für Mastschweine, Sauen bzw. Ferkel. Im vorliegenden Fall werden die Tierplatzzahlschwellen, die eine umfangreichere Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen in einem förmlichen Verfahren verlangen, weit überschritten. Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich dabei im Wesentlichen um Tierhaltungsanlagen zur Intensivhaltung handelt. Im vorliegenden Fall muss man von einer Industrieanlage (Industriekomplex) zur Intensivhaltung von Schweinen ausgehen.

Der von einzelnen Einwendern gebrauchte Begriff der Massentierhaltung ist nicht definiert und deshalb nicht zu gebrauchen. Er wird gern benutzt, wenn in einer Region oder in einer Industrieanlage höhere Tierbestände gehalten werden und der Eindruck einer nicht-artgerechten Haltung transportiert werden soll (Hörning, „Zur Tiergerechtigkeit der intensiven Schweinehaltung“ Mai 2006).

Im Land Brandenburg liegt der Schweinebesatz bei ca. 60 Schweinen pro 100 ha, in der Uckermark bei ca. 40 Schweinen pro 100 ha. Im Durchschnitt werden über alle Tierarten nur noch 0,45 GV je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (LNF) im Land gehalten. Im Landkreis Uckermark beträgt die Viehdichte nach den Angaben des Landesamtes für Statistik ca. 0,27 GV/ha LNF.

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat bewusst von einer formellen Begrenzung der Tierplatzzahlen in einer Anlage abgesehen, weil er nicht in die Wettbewerbsfähigkeit von Agrarbetrieben eingreifen wollte, die zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben der Land- und Ernährungswirtschaft, einschließlich der Produktion von Schweinefleisch zur Nahrungsmittelversorgung, gegeben sein muss. Dabei hatte er mit Sicherheit im Blick, dass sowohl die tierseuchenrechtlich als auch die tierschutzrechtlich relevanten Verordnungen auch keine Begrenzung der Tierbestände ausweisen. Sehr wohl müssen die tierhygienischen und tierschutzrechtlichen

Haltungsanforderungen für den beantragten Tierbestand erfüllt sein, um auch die Genehmigungsvoraussetzungen für eine Tierhaltungsanlage nach § 6 Abs.1 Nr. 2 BImSchG grundsätzlich sicherstellen zu können.

Die Anforderungen an die Haltungsbedingungen für Schweine ergeben sich aus der Richtlinie 2008/120/EG bzw. der deutschen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV). Das von den Einwendern zitierte Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Beschluss 78/923/EWG) enthält lediglich allgemeine Empfehlungen, die in der Richtlinie 2008/120/EG zum Teil als Mindestanforderungen aufgegangen sind. Mit dem Artikelgesetz vom 1. Oktober 2009 wurden diese Anforderungen in die TierSchNutzV vom 22.08.2006 als Änderung bzw. Anpassung des nationalen Rechts übernommen.

Die Einwender tragen vor, dass die TierSchNutzV nicht umfassend die Forderungen des § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) nach einer artgerechten Haltung ausfüllen würde und somit der Verordnungsermächtigung des § 2a TierSchG nicht hinreichend durch den Verordnungsgeber nachgekommen wird. Deshalb müsste die Genehmigungsbehörde eine eigene tiefer gehende Prüfpflicht wahrnehmen, die zu weit höheren Anforderungen unter Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse führen sollte. Die TierSchNutzV würde lediglich Mindestanforderungen formulieren.

Wir teilen nicht die Auffassung, dass die Genehmigungsbehörde automatisch über das Maß der Mindestanforderungen hinausgehen müsse. Im vorliegenden Fall hat die beteiligte Fachbehörde die beantragten Anlageneinrichtungen auf die Einhaltung der Mindestanforderungen geprüft und gleichzeitig die bei ihr vorliegenden jahrelangen Erfahrungen aus der Kontrolle und Überwachung von Tierhaltungssystemen in Anlagen mit höheren Tierbeständen berücksichtigt. Die Prüfergebnisse sind für uns plausibel.

Es wird auch davon ausgegangen, dass der Verordnungsgeber alle notwendigen Anforderungen aufgrund der gegenwärtigen Erkenntnislage ausreichend berücksichtigt hat. Wir halten es nicht für angemessen, eine Diskussion über das Maß der Ausschöpfung der Ermächtigung zur Verordnung weiterer Anforderungen auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes im Genehmigungsverfahren zu einem Einzelvorhaben zu führen. Auch die Einwendungen mit Verweis auf Artikel 20a GG laufen ins Leere, weil mit Anlagenbetrieb der Schweinezucht- und -mastanlage Haßleben nicht das Überleben dieser Tierart thematisiert werden kann. Es geht hier eindeutig um die industrielle Haltung von Nutztieren, für die der Gesetzgeber Haltungstechnologien vorgibt.

Die Prüfungen der Antragsunterlagen durch das Gesundheits- und Veterinäramt des Landkreises Uckermark haben ergeben, dass die Haltung von 36.861 Tieren in den beantragten Stallanlagen unter den geplanten Haltungsbedingungen den Anforderungen der Richtlinie 2008/120/EG bzw. der TierSchNutzV grundsätzlich entspricht und diese im Übrigen durch Nebenbestimmungen hinreichend sichergestellt werden können. Man kann davon ausgehen, dass bei Einhaltung der deutschen TierSchNutzV die EU-Normen, die als Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen zu berücksichtigen sind, automatisch eingehalten bzw. zum Teil mehr als erfüllt werden.

Der von den Einwendern als zu gering bemängelte Platzbedarf pro Tier, weil Länge und Breite der geplanten Buchten nicht ausreichen sollen, trifft nicht zu. Die Anforderungen der vorgenannten Vorschriften sind eingehalten und somit nicht zu beanstanden, auch wenn mehr Platzbedarf von den Einwendern gewünscht wird.

Die Jungsauen und Sauen werden in dem Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichem Abferkeltermin in Gruppen gehalten. Die Gruppenhaltung erfolgt in sogenannten „Fress-Liegebuchten“ oder „Selbstfangfressständen“. Die Tiere haben somit die Möglichkeit durch Betätigen der Zugangsvorrichtungen die Buchten selbständig zu verlassen und diese jederzeit wieder aufzusuchen. Diese Haltungsform wird international als Gruppenhaltungssystem anerkannt und in Brandenburg praktiziert.

Auch die von den Einwendern kritisierte Wahl der Böden in den einzelnen Stallbereichen teilen wir nicht. Die beantragte Spaltenweite und die Auftrittsweite der Spaltenböden je nach Alter der Tiere sowie der Perforationsgrad entsprechen der Richtlinie 2008/120/EG bzw. der TierSchNutzTV (§ 22 Abs. 3) oder gehen weit darüber hinaus. Der Fußboden in den Fress-Liegebuchten für Jungsauen und Sauen entspricht den Anforderungen nach § 24 Abs. 6 der TierSchNutzTV. Wie aus den Stallzeichnungen aus Anhang 11.1.1 der Antragsunterlagen ersichtlich, beträgt der Perforationsgrad im Liegebereich der Tiere höchstens 15%, wobei der Boden mindestens 100 cm ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges als Liegebereich ausgeführt werden soll. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird mit Hilfe von Auflagen sichergestellt (II. 6 ff). Im Übrigen lassen wir eine Einstallung von Tieren erst zu, wenn die Abnahme der Stalleinbauten durch das zuständige Gesundheits- und Veterinäramt erfolgt ist (II. 4.6).

Die Einwendungen zur fehlenden Ausleuchtung des Stallgebäudes mit Tageslicht wurden geprüft. Der geforderte Einfall von mehr Tageslicht ist im vorliegenden Einzelfall vor dem Hintergrund erheblicher Eingriffe in die Baustatik nicht vertretbar. Eine Nachnutzung der vorhandenen Stallgebäude würde aus diesen Gründen praktisch ausscheiden, weil die Ausleuchtung der Aufenthaltsbereiche der Schweine durch natürliches Tageslicht infolge der früher gewählten Bautechnik, der Bauart sowie bauordnungsrechtlicher Vorgaben nicht mit einem angemessenen Aufwand zu realisieren ist. Die Umsetzung dieser Forderungen wäre nur mit einem Neubau der gesamten Gebäudehülle möglich. Das ist nicht angemessen und nicht erforderlich.

Die Regelungen nach § 22 Abs. 4 Satz 3 TierSchNutzTV lassen zu, dass für Ställe, die in bestehende Bauwerke eingerichtet werden sollen - soweit eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereiches der Schweine durch natürliches Licht aus Gründen der Baustatik und der Bauart oder aus baurechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist - von der Ausstattung mit Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, abgewichen werden kann. Davon machen wir hier Gebrauch.

Sie beabsichtigen eine künstliche Beleuchtung mit weißem fluoreszierenden Licht, das eine dem Sonnenlicht vergleichbare spektrale Zusammensetzung hat, einzusetzen. Die zu verwenden Leuchtstofflampen besitzen nach Ihren Aussagen eine hohe Beleuchtungsstärke und eine gute physiologische Wirkung und sollen an den Standplätzen der Tiere eine Beleuchtungsstärke von mehr als 80 Lux garantieren. Sie werden entsprechend des Tagesrhythmus eine Beleuchtungszeit von 8 Stunden sicherstellen. Damit ist mindestens eine 8-stündige Ausleuchtung der Standplätze mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 80 Lux im Tagesrhythmus

einzuhalten (§ 26 Abs. 2 TierSchNutzV). Das halten wir für geeignet und angemessen und verlangen daher die Installation dieser Beleuchtungs- und Steuerungstechnik (II. 6.2) sowie die Registrierung und Dokumentierung der Beleuchtungszeiten. Die EU-Norm sieht hier lediglich eine Beleuchtungsstärke von 40 Lux vor.

Weitere Einwände zur reizarmen Umwelt in den Stallbereichen, die mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten der Tiere begründen und das Sozialverhalten beeinträchtigen können, wurden ebenfalls geprüft. Danach ist jedem Schwein ständig Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien, wie z.B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder einer Mischung dieser Materialien zu gewähren, welche die Schweine untersuchen und bewegen können müssen. Eine gesundheitliche Gefährdung für den Tierbestand darf von diesen Materialien allerdings nicht ausgehen. Besonders gefährdet sind dabei eingestellte SPF-Tiere (specific pathogen free), für die das Beschäftigungsmaterial auch aus anorganischem Material, wie Bälle, Ketten oder anderen Materialien bestehen darf, wenn nachgewiesen werden kann, dass von den oben genannten Materialien eine Gefährdung für diese Tiere ausgehen kann. Die Keimfreiheit bei diesen Tierbeständen hat oberste Priorität und liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers.

In der Woche vor dem erwarteten Abferkeltermin muss jeder trächtigen Sau oder Jungsau eine ausreichende Menge Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nach dem Stand der Technik mit der geplanten Anlageneinrichtung zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist (§ 30 Abs. 7 TierSchNutzV). Der Einsatz von Stroh in diesem Zeitraum ist von Ihnen zu verlangen. Dieser ist für das Wohlbefinden der Tiere notwendig und angemessen, da das von Ihnen beantragte Kot- und Harnentsorgungssystem dem Stand der Technik entspricht und es grundsätzlich die Sauberhaltung der betroffenen Stallflächen unter diesen Umständen zulässt. Sollten im Anlagenbetrieb dennoch praktische Schwierigkeiten auftreten, obliegt es dem zuständigen Veterinär festzustellen, welche Menge Stroh noch als ausreichend im Sinne der TierSchNutzV im Einzelfall gelten kann oder ob aus Gründen der absoluten Keimfreiheit andere Materialien zulässig sind.

Hinsichtlich der von den Einwendern benannten Verhaltensstörungen, die sich aufgrund von Bewegungseinschränkungen bekanntermaßen durch Schwanz- und Ohrenbeißen äußern können, ermöglicht die EU-Richtlinie 2008/120/EG Ausnahmen für Eingriffe in das Nutztier, um diese Verhaltensweisen zu unterbinden bzw. die Auswirkungen für betroffene Tiere zu mildern. Nach Anforderung Nr. 8 Kapitel I des Anhang I der EU-Richtlinie sind alle Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der Identifizierung der Schweine dienen und die zu Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führen, verboten. Ausnahmsweise zugelassen sind eine gleichmäßige Verkleinerung der Eckzähne und ein Kupieren eines Teiles des Schwanzes, die jedoch nur im Einzelfall vorgenommen werden können, wenn derartige Verhaltensstörungen durch den zuständigen Tierarzt oder eine andere sachkundige Person festgestellt werden und andere Maßnahmen zur Unterbindung dieser nicht greifen. Vor dem Hintergrund des Wissen um diese Problematik auch bei zugelassener Gruppenhaltung und der durch den europäischen Gesetzgeber getroffenen Ausnahmeregelungen erübrigt es sich, sich mit ethischen Bedenken im Rahmen der behördlichen Prüfungen im Genehmigungsverfahren auseinanderzusetzen zu müssen. Der nationale Verordnungsgeber hat dem wie folgt Rechnung getragen: Er verlangt, dass Schweine, die gegenüber anderen Schweinen nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen oder

gegen die sich solches Verhalten richtet, nicht in Gruppen gehalten werden dürfen (§ 26 Abs. 4 TierSchNutzV).

Schweine sind während des Zeitraumes, für den grundsätzlich die Haltung in Gruppen vorgeschrieben ist, so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können. Damit werden vom nationalen Verordnungsgeber andere Maßnahmen zur Unterbindung solcher Verhaltensweisen im Sinne des europäischen Rechts bereits höher gestellt. Im vorliegenden Einzelfall sind diese Haltungsbedingungen in der beantragten Anlage grundsätzlich gegeben.

Unter Berufung auf den Tierschutz sehen Einwander keine Voraussetzungen zur Evakuierung von Tieren bei Ausbruch eines Brandes in der Schweinemastanlage. Insbesondere wurden die langen Rettungswege thematisiert. Diese Problematik wurde geprüft. Rettungswege müssen so angeordnet sein, dass im Brandfall ihre Benutzung ausreichend lange möglich ist (§ 29 Abs. 1 BbgBO). Bei einem Brand müssen die Rettung von Menschen und Tieren, eine Entrauchung der Räume und wirksame Löscharbeiten möglich sein. Im Brandschutzprüfbericht von Prof. Dr.-Ing. habil. Bernd Dressel vom 01.06.2007 werden die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an den technischen, organisatorischen und baulichen Brandschutz als hinreichend eingeschätzt, wenn die unter 9.5 dieses Berichtes genannten Maßnahmen bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Unter dieser Maßgabe können im Brandfall die vorhandenen Rettungswege ausreichend lange benutzt werden, um die betroffenen Tiere aus den einzelnen Brandabschnitten nacheinander hinreichend sicher evakuieren zu können.

Insgesamt kommen wir zu der Einschätzung, dass unter Einbeziehung der vorliegenden Erfahrungen mit vergleichbar betriebenen Anlageneinrichtungen in bestehenden Schweinemastanlagen durch die Verfügung notwendiger Auflagen die Anforderungen der TierSchNutzV an eine verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere in der geplanten Schweinemastanlage hinreichend sichergestellt werden kann. Auch die essentiellen Bedürfnisse wie Sozialverhalten, Fortbewegung, Ruhen, Schlafen, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung, Körperpflege und Erkundung können in der beantragten Anlage erfüllt und ausgelebt werden. Das gilt für alle Haltungsbereiche der Schweinemastanlage.

Einwende, die die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und späteren Betreiberin in Frage stellen, sind nicht prüfungsrelevant und damit nicht entscheidungserheblich im Sinne des BImSchG. Es ist Aufgabe des zuständigen Gesundheits- und Veterinäramtes im Betrieb der Anlage die Tierhaltung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen des Tier- und Seuchenschutzes zu überwachen und gegebenenfalls die Haltung von Tieren zu untersagen. Grundsätzlich kann von der Geeignetheit der beantragten Anlage zur Haltung von Schweinen in dieser Größenordnung ausgegangen werden.

2.2.5 Arbeitsschutz

Die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen NB II.3 basieren insbesondere auf den Forderungen der §§ 3, 5, 6, 7, 9, 14 und 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Diese Festlegungen sollen die Anforderungen an die Arbeitsmittel bzw. überwachungsbedürftige Anlagen(teile) insbesondere im Mischfutterwerk und in der Biogasanlage sicherstellen und dienen der Sicherheit und dem

Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Im Übrigen sind Arbeitsplätze so einzurichten, dass sie den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung genügen.

2.2.6 Immissionsschutz

Durch den Betrieb von Schweinezucht- und -mastanlagen und Biogasanlagen werden in der Regel Lärm-, Geruchs- und Luftschadstoffemissionen, insbesondere Ammoniakemissionen, hervorgerufen, die schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können.

Den Antragsunterlagen lagen prüffähige Prognosen zum Umfang der einzelnen schädlichen Umwelteinwirkungen vor, so dass eine Bewertung der Einhaltung zulässiger Immissionsrichtwerte vorgenommen werden konnte.

Eine Besonderheit bestand in diesem Fall jedoch darin, dass die ursprünglich beantragte Tierplatzzahl von 85.261 auf 36.861 reduziert und weitere Emissionsminderungsmaßnahmen innerhalb des Genehmigungsverfahrens zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage beantragt wurden. Die für die Auswirkungsbetrachtungen maßgeblich heranzuziehenden Ammoniakemissionsmassenströme verringerten sich dabei von ca. 65 t/a auf ca. 15 t/a, so dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen nach Nr. 4.4 der TA Luft gewährleistet werden kann.

Schutz der Vegetation und von Ökosystemen

Der Vorschriftengeber hat in Nr. 4.4.2 TA Luft keine Immissionswerte für Ammoniak zum Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgenommen, verlangt aber gegebenenfalls bei hinreichenden Anzeichen für das Vorliegen von erhebliche Beeinträchtigungen eine Einzelfallprüfung im Rahmen der Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA. Derartige prognostische Untersuchungen haben Sie vorgenommen und in den Antragsunterlagen jeweils für die einzelnen Änderungen des Antragsgegenstandes dargestellt. Nach Anhang 1 der TA Luft ist ein Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen zu ermitteln. Dieser ergibt sich für Ammoniakemissionen bezogen auf eine Tierplatzzahl von 36.861 zu ca. 970 m. Eine Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn der Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen, gewährleistet ist, etwa durch Emissionsminderungsmaßnahmen. Davon ist auszugehen, wenn keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak vorliegen. Das ist hier der Fall.

Im Bereich des Kuhzer Grenzbruchs werden Ammoniakkonzentrationen mit einem Wert von weniger als 1 µg/m³ für die Zusatzbelastung mit Hilfe einer Ausbreitungsberechnung ermittelt. Insofern gibt es mit Blick auf Anhang 1 TA Luft keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile.

Für die betrachteten Stickstoffoxide unter Einbeziehung des Betriebes der BHKW werden im Bereich des Kuhzer Grenzbruchs Stickstoffdioxidkonzentrationen bis $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erreicht. Damit wird der Irrelevanzwert von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nach Nr. 4.4.3 TA Luft zum Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme sicher unterschritten.

Wegen des stickstoffempfindlichen Ökosystems „Birken-Moorwald“ bzw. „Saures Zwischenmoor mit Moorwald“ im Bereich des Kuhzer Grenzbruchs wurden weiter die N-Depositionen mit dem Programm Austall2000 berechnet. Danach ergeben sich Werte unterhalb von $5 \text{ kg N}/\text{ha a}$ im Bereich des Kuhzer Grenzbruchs.

Die Prüfung des Sonderfalls nach Nr. 4.8 der TA Luft i. V. m. dem Anhang 1 TA Luft und dem LAI-Leitpfaden hat ergeben, dass für das geschützte Biotop „Birken-Moorwald“ bzw. „Saures Zwischenmoor mit Moorwald“ im Bereich des Kuhzer Grenzbruchs sowie für den „Prenzlauer Stadforst“ erhebliche Nachteile hinreichend sicher auszuschließen sind, weil mit N-Depositionen von ca. $3,5 \text{ kg N}/\text{ha a}$ und weit darunter nach herrschender Meinung keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak vorliegen (siehe dazu III. 2.2.2). Insofern bedarf es keiner weiteren Prüfungen des Einzelfalls.

Die Stilllegung der Bullenmastanlage im Bereich der Ortslage Haßleben ist nach wie vor vertraglich gesichert.

Die Kritik der Einwender an einer möglichen Unterschätzung der Zusatzbelastung durch das Modell Austall 2000 sowie zur Vernachlässigung örtlicher Gegebenheiten bei der Modellierung ist nicht entscheidungsrelevant und wird daher zurückgewiesen. Eine Prüfung der in den Modellrechnungen verwendeten Depositionsgeschwindigkeit hat ergeben, dass sie der Richtlinie VDI 3782 Bl. 5 entnommen wurde, die den gegenwärtigen Erkenntnisstand wiedergibt. Zur immer wieder aufgeworfenen Problematik des Beitrages der nassen Deposition sei bemerkt, dass bekannt ist, dass bei niedrigen Quellen die trockene Deposition bis zu Entfernungen von mehreren hundert Metern den maßgeblichen Anteil an der Gesamtdosition ausmacht. In der Fachliteratur gibt es einige Veröffentlichungen, die u. a. im aktuellen LAI-Leitfaden zur „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ aufgeführt sind, die eine Vernachlässigung der nassen Deposition wegen Geringfügigkeit rechtfertigen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die hier angewandte Methodik der Ermittlung der Depositionen nach Nr. 4.6.4 der Richtlinie VDI 3783 Bl. 13 zu einer konservativen Abschätzung der Deposition führt, die behördlicherseits anerkannt ist.

Bezüglich der Anmerkungen der Einwender, dass die örtlichen Geländeverhältnisse nicht berücksichtigt wurden, fanden die Experten des LUGV bei einer Ortsbesichtigung keine relevanten Hinweise. Es ist wegen der Lage des Kuhzer Grenzbruchs in einer Niederung eher davon auszugehen, dass es dabei zu geringeren Zusatzbelastungen kommen sollte.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Kuhzer See/Jacobshagen“ konnten durch das LUGV in Folge einer Ermittlung der Stoffeinträge im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.

Um die prognostizierten Ammoniakemissionen für den beantragten Anlagenbetrieb dauerhaft sicherzustellen und überwachen zu können, haben wir Ihnen Auflagen erteilt (II. 4).

Wir verlangen z. B. von Ihnen, dass Sie erst Tiere einstellen, wenn die Biogasanlage mit den für einen kontinuierlichen Betrieb notwendigen Anlageneinrichtungen errichtet und betriebsbereit ist. Nur so können wir sicherstellen, dass die anfallende Gülle umgehend behandelt wird und Geruchs- und Ammoniakemissionen gering gehalten werden können (II. 4.5).

Des Weiteren sind die Stallanlagen vor dem Einstellen von Tieren hinsichtlich der geforderten Haltungsbedingungen aus Gründen des Tierschutzes und der Seuchenhygiene durch das Gesundheits- und Veterinäramt überprüfen zu lassen und frei zu geben. Eine Nachrüstung bzw. Fertigstellung von Stallanlagen im laufenden Betrieb soll damit ausgeschlossen werden (II. 4.6).

Zur Überwachung und Kontrolle der Wirksamkeit der ARE sind die auf der Grundlage der Zertifizierungen und Herstellerangaben geforderten Abscheidegrade für Geruchs- und Ammoniakemissionen (II. 4.23, 4.24, und 4.25) messtechnisch nachzuweisen. Das halten wir für erforderlich und für angemessen, da die lufttechnischen Anlagen sowohl aus Tierschutz- als auch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ständig einer optimalen Steuerung bedürfen. Eine hinreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist nur mit optimalen Anlageneinstellungen zu treffen. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass die Steuerung bzw. Beaufsichtigung der Abluftreinigungsanlagen nur mit geschultem Personal möglich ist (II. 4.18 und 4.20) und fordern diese ein.

Bei der Verbrennung von Biogas in Gasmotoren entsteht neben Stickstoff- und Schwefeloxiden auch Formaldehyd. Nach TA Luft 5.4.1.4 beträgt der Emissionsgrenzwert für Formaldehyd 60 mg/m^3 . Zudem sind Möglichkeiten, die Emissionen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, auszuschöpfen. Seit 2006 wird Formaldehyd als krebserzeugend eingestuft. Nach Nr. 5.2.7.1 der TA Luft können Bewertungen von anerkannten wissenschaftlichen Gremien herangezogen werden. Damit wäre ein Emissionswert für Formaldehyd auf maximal 1 mg/m^3 zu begrenzen. Soweit dieser Emissionswert nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden kann, ist eine einzelfallbezogene Begrenzung der Emissionen möglich. Zur einheitlichen Förderung des Einsatzes von Techniken zur Minderung der Formaldehydkonzentrationen hat der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) in der 116. Sitzung vom 17./18.09.2008 in Kiel entsprechend des Emissionsminimierungsgebotes den Emissionsgrenzwert auf 40 mg/m^3 konkretisiert. Lt. Erlass des MLUV vom Januar 2009 – Formaldehydemissionen aus Verbrennungsmotoren bei Einsatz von Biogas - Emissionsminimierungsgebot nach Nr. 5.2.7 TA Luft – ist u. a. bei Neugenehmigungen von Verbrennungsmotorenanlagen die Einhaltung eines Emissionswertes von Formaldehyd im Abgas von 40 mg/m^3 i. N. zu fordern. Daran sind wir hier gebunden.

Den Nachweis der Einhaltung der geforderten Emissionsbegrenzungen (II. 4.49) verlangen wir durch Messungen bekannt gegebener Messstellen (II. 4.50), um den genehmigungskonformen Betrieb feststellen zu können.

Im Bereich des Mischfutterwerkes sind die Staubemissionen zu erfassen und den Abluftreinigungsanlagen zuzuführen (II. 4.30). Die installierten Gewebefilter sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Dies halten wir für angemessen und ausreichend, um die Einhaltung von Staubemissionswerten, die dem Stand der Technik entsprechen, sicherzustellen.

Den Einsatz von Abluftreinigungswasser in der Biogasanlage lassen wir aus Gründen der Anlagensicherheit nicht zu, da im Behandlungsprozess durch mikrobiologische Umsetzung von Ammoniumsulfat von der Bildung von Schwefelwasserstoff auszugehen ist (II.4.38).

Schutz vor Lärm

Von dem Anlagenkomplex, bestehend aus der Tierhaltungsanlage einschließlich Mischfutterwerk und der Biogasanlage, gehen im bestimmungsgemäßen Betrieb regelmäßig Geräusche aus. In einer detaillierten Lärmimmissionsprognose haben Sie die zu erwartenden Beurteilungspegel an den relevanten Immissionsorten ermittelt und dargestellt. Mit der ersten Änderung des Antrages im Jahr 2008 beantragten Sie die Errichtung einer Schallschutzwand vor dem südlichen Giebel des Stallkomplexes, um vor allem die Immissionsrichtwerte (IRW) nachts von 45 dB(A) an den Wohnbebauungen in der Straße der DSF und an der Nordgrenze des südlich gelegenen MD-Gebietes-„Nordwest“ (in dem zukünftig formell Wohnbebauungen nicht auszuschließen sind) einhalten zu können. Das sich südlich an das Anlagengelände anschließende Dorf-Mischgebiet (MD-Gebiet-NW) ist gegenwärtig zum Teil gewerblich geprägt. Die betroffenen Bereiche werden zurzeit zur Lagerung von Baustoffen in Hallen (Baustoffrecyclinghof) genutzt.

Zur Prüfung wurde eine überarbeitete Schallimmissionsprognose (Ber.-Nr. 155-2007-4-1) vom 09.06.2008 vorgelegt. Die Prüfung ergab, dass mit der geplanten Schallschutzwand in den nordwestlich an der Nordgrenze des MD-Gebietes-NW gelegenen Bereichen eine Überschreitung des gebietsbezogenen IRW um 1 dB(A) nicht ganz auszuschließen ist. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm darf die Gesamtbelastung die zulässigen Immissionswerte nicht überschreiten. Eine Genehmigung der beantragten Anlage soll auch dann nicht versagt werden, wenn sich eine Überschreitung aufgrund der Vorbelastung ergibt, wenn diese nicht mehr als 1 dB(A) beträgt (Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm). Vorbelastungen sind im vorliegenden Fall jedoch nicht zu berücksichtigen. Bei analoger Anwendung der Nr. 3.2.1 TA Lärm entspräche die Zusatzbelastung allein der Gesamtbelastung und könnte als zumutbar für die Entscheidung im Einzelfall herangezogen werden. Davon muss hier jedoch kein Gebrauch gemacht werden, da der Eigentümer des angrenzenden Grundstückes durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf eine zukünftige Bebauung der betroffenen Flächen mit Wohnhäusern verzichtet hat. Daher kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die zulässigen IRW nachts von 45 dB(A) an den maßgeblichen Wohnbebauungen in der Straße der DSF 15 bis 18 und auf den noch für den Wohnungsbau verfügbaren Flächen eingehalten werden können. Im Übrigen ist dabei die Lärminderung in Folge der weiteren Reduzierung der Tierplätze von 67.661 auf 36.861 (z.B. durch den Wegfall weiterer Abluftreinigungsanlagen) noch nicht berücksichtigt. Um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auch für den IO 2 sicherzustellen, wird mit Verweis auf Punkt 6.7 der TA Luft ein Zwischenwert von 46 dB(A) für die formell aneinandergrenzenden Gebietskategorien – dem heute eher ausschließlich gewerblich geprägten Vorhabensstandort des ehemaligen „VEB Schweinezucht- und Mastanstalt Haßleben“ und dem angrenzenden MD-Gebiet „Nordwest“, in dem Wohnen zulässig ist – festgelegt. Aus Gründen der gegenseitigen Pflicht zur

Rücksichtnahme halten wir den Zwischenwert für erforderlich, angemessen und vertretbar. Dabei verweisen wir auf die Lärmprognose für den Anlagenbetrieb bei höheren Tierplatzzahlen, die die Einhaltung des Zwischenwertes plausibel darstellt. Im Übrigen wird eine Wohnnutzung auf dem unmittelbar angrenzenden Grundstück durch eine eingetragene und notariell beglaubigte Unterlassungsdienstbarkeit ausgeschlossen. Um die Wirksamkeit der Schall-Schutzwand und den genehmigungskonformen Betrieb überwachen zu können, geben wir Ihnen Nachweismessungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung (IRW) und an der Grenze auf zum Mischgebiet auf (II. 4.2).

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs.1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind somit erfüllt.

2.2.7 Naturschutz

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagenteilen der beantragten Schweinezucht- und Mastanlage stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar und unterliegen damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder zu ersetzen. Ein Eingriff darf entsprechend § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Betroffen sind im vorliegenden Fall die Schutzgüter Grundwasser, Boden, Tiere und Pflanzen durch die Errichtung der Zuwegung von der B 109 und durch die Errichtung und den Betrieb der Regenwasserbehandlungsanlage im Außenbereich westlich der „privaten Güllestraße“. Von der Tierhaltungsanlage verursachte Stickstoffimmissionen stellen keinen Eingriffstabestand im Sinne des § 14 BNatSchG dar, da sie von Anlageneinrichtungen ausgehen, die sich ausschließlich auf Grundflächen im Innenbereich des Ortsteils Haßleben befinden.

Eingriffe, die durch die Errichtung der Zuwegung von der B 109 und durch die Errichtung der Regenwasserbehandlungsanlage verursacht werden, können vollständig kompensiert werden. Damit sind die Eingriffe zulässig.

Im Außenbereich wird eine Fläche von ca. 31.542 m² (28.192 m² Regenwasser-Behandlungsanlage, 3.350 m² Zufahrtstraße B 109) versiegelt. Unter der Berücksichtigung der nach den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) für die Teilversiegelungen heranzuziehenden Kompensationsfaktoren ist für die Kompensation eine Entsiegelungsfläche von 20.581 m² notwendig. Diese Maßnahmen werden anerkannt, wenn Flächen dieser Größenordnung auf dem Betriebsgelände dauerhaft von einer späteren Bebauung durch eine dingliche Sicherung im Grundbuch freigehalten werden. Die von Ihnen vorgeschlagenen Entsiegelungsmaßnahmen auf dem vorhandenen Betriebsgelände sind geeignet, decken jedoch nur eine Teilfläche ab (16.333 m²).

Für das Defizit von 4.248 m² sind weitere Flächenentsiegelungen oder Gehölzpflanzungen auf einer Fläche von 8.500 m² notwendig. Die von Ihnen antragsgemäß vorgesehene Stilllegung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich um das „Kuhzer Grenzbruch“ (Flurstück 104/15 Flur 1 der Gemarkung Haßleben) halten wir für anrechenbar und mehr als ausreichend das Kompensationsdefizit vollständig aufzulösen, wenn eine dauerhafte Sicherung der Flächen als Offenland (Grünland) im Grundbuch vorgenommen wird. Deshalb verlangen wir eine verbindliche Sicherstellung durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch und den Nachweis der Nutzung als Grünland bis zur Inbetriebnahme der Anlage (II. 8.3).

Eingriffe in das Schutzgut Grundwasser sind im vorliegenden Fall nicht relevant. Die Entnahmemenge von Grundwasser zur Stallklimatisierung verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels, die Erlaubnis zur Entnahme ist erteilt. Ebenso kann die Versickerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen der Schweineställe keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers verursachen, da die beantragten Retentionsbodenfilter mit einer Reinigungsleistung von 75% geeignet sind, eine Ablaufkonzentration von weniger als 0,1 mg/l P sicherzustellen. Damit sind keine Gefahren für Grund- und Oberflächengewässer zu besorgen.

Das Landschaftsbild wird wegen der erheblichen Vorprägung des Anlagengrundstückes im Innenbereich der Gemeinde Haßleben an den Rändern zum Außenbereich nicht erheblich beeinträchtigt. Die Zufahrt sowie die Regenwasser-Behandlungsanlage fügen sich mit den geplanten Gehölzpflanzungen in das Landschaftsbild ein. Der Eingriff wird im Hinblick auf die Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Boden angemessen und ausreichend ausgeglichen. Die Erfüllung der Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen ist festzustellen bzw. anzuzeigen (II. 8.5).

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig, weil ausgleichbar und stehen somit dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.8 Straßenverkehrsrecht

Für die Errichtung und den Betrieb der Schweinezucht- und -mastanlage ist der Bau einer neuen Erschließungsstraße beantragt. Die Erschließung der gegenwärtig weitestgehend nicht mehr genutzten Schweinemastanlage erfolgte bisher innerörtlich über die L 24 und die Straße der DSF. Die dem Landesbetrieb Straßenwesen vorgelegten Planungsunterlagen sehen eine Anbindung an die B 109 östlich der Tierhaltungsanlage im Außenbereich der Gemeinde Haßleben vor.

Die Anbindung an die Bundesstraße stellt eine Sondernutzung nach § 8 des FStrG dar und bedarf der Zustimmung. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wurde die Ausnahmegenehmigung zum Anbauverbot nach § 9 Abs.1 auf der Grundlage des § 9 Abs. 8 FStrG unter Auflagen zum Inhalt der baulichen Maßnahme und zu Ihren Pflichten während der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung (II. 9.ff) erteilt.

Von im § 9 Abs. 8 FStrG eingeräumten Ermessen konnte Gebrauch gemacht werden, weil für die beantragte Baumaßnahme eine Abweichung vom Anbauverbot möglich und diese mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die vorliegenden Planungen zur verkehrlichen Erschließung der Schweinezucht- und -mast-

anlage entsprechen den Anforderungen an die Ordnung und Sicherheit sowie den Planungsgrundsätzen und genügen den anerkannten Regeln der Technik. Hinsichtlich der Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs auf der B 109 gibt es keine Bedenken. Darüber hinaus liegt die Wiederinbetriebnahme der Tierhaltungsanlage im Interesse des Gemeinwohls. Mit der Anbindung an die Bundesstraße ist die Voraussetzung einer dauerhaft gesicherten Erschließung für das Vorhaben gemäß § 35 BauGB erfüllt.

2.2.9 Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Die in der Schweinezucht- und -mastanlage anfallende Gülle wird unmittelbar in der benachbarten Biogasanlage behandelt und als Gärrest zur Düngung landwirtschaftlicher Nutzflächen Dritter (Wirtschaftsdünger) abgegeben.

Mit den Antragsunterlagen hatten Sie Flächen für die Ausbringung dargestellt, deren Verfügbarkeit Sie durch Abnahmeverträge verbindlich nachgewiesen hatten. Zur Bewertung der Geeignetheit der Flächen hatten Sie Ergänzungen übergeben. In Folge der Reduzierung von ursprünglich 85.261 auf 67.661 und weiter auf 36.861 Tierplätze und der damit über die Jahre notwendig gewordenen Aktualisierung der Verträge haben Sie geänderte bzw. neue Abnahmeverträge im Jahr 2012 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde durch das Landwirtschafts- und Umweltamt des Landkreises Uckermark vorgenommen.

Danach wird für die jährlich anfallenden Gärreste von 71.377 m³ mit einem Stickstoffanteil von 356.885 kg gemäß § 4 Abs. 3 Düngeverordnung (DüV) eine Ausbringungsfläche von 2.100 ha benötigt. Die mit den vorgelegten Verträgen gebundene Ausbringungsfläche beträgt insgesamt 5.536 ha. Damit ist ausreichend Fläche zum Ausbringen vorhanden und eine Überdüngung unter Beachtung und gleichzeitiger Überwachung der guten fachlichen Praxis grundsätzlich auszuschließen. Es gibt keine Hinweise, dass Düngemittelgaben gemäß den Vorgaben der DüMV wegen erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich zu beschränken sind. Damit ist auch festzustellen, dass die ausgewiesenen Flächen für die Ausbringung von Gülle geeignet sind.

Da Änderungen vertraglicher Bindungen für die Zukunft nicht auszuschließen sind, verlangen wir von Ihnen, dass Sie die Abgabe von Gärresten ständig registrieren und dokumentieren und die Angaben zur Abgabe an Dritte (Aufzeichnungspflicht nach § 3 der Inverkehrbringungsverordnung) für jedes Kalenderjahr schriftlich der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark vorlegen (II. 7.10). Darüber hinaus sind die nach der DüMV notwendigen Analysen durchzuführen, um die Anforderungen an die Abgabe von Wirtschaftsdüngern an Dritte nachweisen zu können und den Überwachungsbehörden eine Kontrolle der guten fachlichen Praxis zu ermöglichen (II. 7.7 und 7.8).

Wegen der baulichen Veränderungen früher genutzter Stalleinrichtungen und der geplanten Entsiegelungsmaßnahmen auf dem Anlagengelände ist der Anfall von Abfällen mit gefährlichen Inhaltsstoffen nicht auszuschließen. Deshalb verlangen wir von Ihnen die Untersuchung der Abbruchmaterialien auf relevante Schadstoffe, um die Entsorgungswege kontrollieren bzw. vorgeben zu können (II. 7.1 ff). Durch die bekannte

Vornutzung sind dabei insbesondere die Verunreinigungen durch Gülle, Asbest, Pestizide und Desinfektionsmittel berücksichtigt worden.

3. Ablehnung der sofortigen Vollziehung

Ihr Antrag vom 26.02.2013 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides ist zulässig. Er ist jedoch nicht begründet.

Gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Hierbei ist das bestehende Interesse an der Vollziehbarkeit der Genehmigung gegen das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs abzuwägen.

Im vorliegenden Fall ist ein öffentliches Interesse nicht ersichtlich.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage dienen der Gewinnerzielung durch einen privaten Investor. Zwar ist die Arbeitslosenquote im Landkreis Uckermark mit 15,3% relativ hoch. Allerdings ist die Zahl der sofort zu schaffenden Dauerarbeitsplätze mit 10 relativ gering. Auch die mit 18 Millionen Euro für die Region vergleichsweise hohe Investitionssumme dürfte nur geringe arbeitsmarktpolitische Effekte haben. Das private Interesse an der Erzielung von Einnahmen ist zwar ebenfalls nicht unerheblich. Allerdings ist das Interesse der immerhin 1234 Einwander an der Überprüfung der teils stark umstrittenen Rechtsfragen im Genehmigungsverfahren ebenfalls zu gewichten und überwiegt insoweit.

Die zur Begründung des Antrags bezogene Entscheidung des BVerfG vom 01.10.2008 (1 BvR 2466/08) steht der o.g. Entscheidung nicht entgegen.

Zwar wird im Leitsatz unter 4a und Rdnr. 20 der Entscheidungsgründe darauf abgestellt, dass bei einer Konstellation wie der vorliegenden ("zweipoliges Rechtsverhältnis") grundsätzlich kein besonderes öffentliches Interesse für eine Vollziehbarkeit bestehen muss, da sich die Rechtspositionen wesentlich gleichrangig gegenüber stehen und sich die Frage vorrangig nach dem materiellen Recht bestimmt. Dies mag für eine summarische Überprüfung im gerichtlichen Eilverfahren auch der vorrangige Maßstab sein (vgl. etwa BVerwG vom 22.03.2010, 7 VR 1/10, nur bei offenem materiellen Prüfungsausgang im Eilverfahren sollte Interessensabwägung vorgenommen werden).

Allerdings dürfte dies für die behördliche Entscheidung nur bedingt gelten, da die Behörde die Rechtmäßigkeit wegen der erfolgten Genehmigung nicht in Frage stellen kann und insoweit eine Abwägung vornehmen darf.

IV. Hinweise

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 WHG.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf weitere Entscheidungen nach anderen rechtlichen Vorschriften.

3. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes Ihrer Anlagen ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost schriftlich anzuzeigen. Es wird geprüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

Dies gilt auch, wenn in der Biogasanlage nicht mehr ausschließlich Wirtschaftsdünger und landwirtschaftlich erzeugte Biomasse nach § 2 Abs. 2 Nummer 1 und 2 der Biomasseverordnung eingesetzt wird. Darüber ist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
- die Baustelle ab einem Umfang von mehr 30 Tagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
 - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
 - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://bb.osha.de>) über "Praktische Lösungen" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

5. Die Gebäude 16a bis 16c (Garagen), 17 (Trafo- u. Notstromgebäude), 18 (Werkstatt) und 20 (Lager) können nach einer Instandhaltungsreparatur unter Beachtung der geltenden Vorschriften genutzt werden.

6. Eine befähigte Person, die Prüfungen durchführen darf, muss die Anforderungen nach den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1203 erfüllen. Liegen diese personellen Voraussetzungen nicht vor, bleibt die Prüfung einer zugelassenen Überwachungsstelle vorbehalten.
7. Absturzgefahr ist bei einer möglichen Absturzhöhe von mehr als 1 m anzunehmen. Ab 1 m Absturzhöhe sind mindestens 1 m hohe Umwehungen erforderlich, ab 12 m Absturzhöhe müssen die Umwehungen 1,10 m hoch sein. Die Umwehungen sind z.B. durch senkrechte Zwischenstäbe, Knieleisten, Gitter oder feste Ausfüllungen so auszuführen, dass Personen nicht hindurch stürzen können. Ausführungsrichtlinien enthält die Arbeitsstättenrichtlinie 12/1-3.
8. Die Messplanung soll den Messtermin ausweisen und ist auf der Grundlage der Nr. 5.3.2.2 TA Luft, DIN EN 15259: 2008-01 durchzuführen.
9. Die olfaktometrischen Messungen sind entsprechend DIN EN 13725 durchzuführen. Dabei ist der Betriebszustand zu berücksichtigen, bei dem die Tierplätze der Stalleinheiten zu 100 % ausgelastet sind und Außentemperaturen am Tage mindestens über 15 °C ansteigen. Es sind mindestens drei unabhängige Proben zu nehmen. Die olfaktometrische Analyse hat unmittelbar nach der Probenahme zu erfolgen.
10. Die Formaldehyd – Messungen sind nach den Verfahren der VDI – RL 3862 Blatt 2 oder 3 (DNPH – Verfahren) bzw. VDI – RL 3862 Blatt 4 oder 5 (AHMT – Verfahren) durchzuführen. Dafür ist im Motorenabgasstrom nach dem Wärmetauscher eine normenkonforme Probenentnahmestelle einzurichten.
11. Der Betreiber der Anlage hat deren bestimmungsgemäßen Betrieb und Funktionssicherheit ständig zu überwachen. Die Dichtheit der Behälter und der Rohrleitungen (Rohrleitungsanschlüsse, Armaturen, Kontrollschächte) ist mindestens einmal jährlich durch Sichtkontrolle – die Behälter bei betriebsbedingt möglichen Fülltiefststand – zu überprüfen. Über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse ist Buch zu führen (Ziffer 8.2 der Anlage 2 zu § 4 BbgVAwS).
12. Für die Anlagen ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten (§ 3 Nr. 6 BbgVAwS).
13. Eine erste Prüfung des vorliegenden Planes hat ergeben, dass bei Beachtung folgender Hinweise seitens des Landesbetriebes keine Einwände bestehen:
 - der Gegenstrich hinter der großen Sperrfläche (in Richtung Prenzlau) ist nicht zu markieren (20 m Schmalstrich –S – und mit –S-4/8 an die vorhandene Markierung anzuschließen)
 - die Markierung in der Zufahrt ist nach –S- 20 m mit –S-4/8 weiter zu führen
 - Z 278-57 (in Richtung Prenzlau) ist vorzuziehen (Aufstellung rechts nach Ende –S- 20 m
 - auf die Wegweisung ist zu verzichten (Wegfall Z434)
13. Asbesterzeugnisse sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung und sind bei Mengen größer 2 Tonnen der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480

Potsdam anzudienen. Einzelheiten zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle können der LAGA-Mitteilung 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ entnommen werden.

V. Rechtliche Grundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), , zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Anerkennung von Prüfengeuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 8)

Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV) vom 28. Juli 2009, GVBl. II S. 494

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2004 (BGBl. S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II S. 634), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. II Nr. 46)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. Nr. 20)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 1474), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

LAGA M20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – Teil I Stand 06.11.2003, Teil II TR Boden Stand 05.11.2004, TR Bauschutt Stand 06.11.1997 sowie i. V. m. der LAGA PN 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen

Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen, in der derzeit geltenden Fassung

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)

Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1999 (BGBl. I S. 1252), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337)

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223)

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Februar 2012 (GVBl. II Nr. 13)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)

Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481)

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482)

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. April 2012 (BGBl. I S. 611)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung der Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL in der Fassung vom 28. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 (LAI-GIRL 2008) vom 28. August 2009

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. Nr. 18)

Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2013 (GVBl. II Nr. 20)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kerstin Tschiedel

Dieses Dokument wurde am 20. Juni 2013 durch Kerstin Tschiedel schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--